

## 4. Territorien und Kirche im 14. Jahrhundert

VON JOHANNA NAENDRUP-REIMANN

Das Verhältnis von Territorium und Kirche wird nicht nur durch die jeweiligen politischen Machtkonstellationen, sondern auch durch das zeitgebundene Staats- und Kirchenverständnis bestimmt. In diesem Sinne ist es bezeichnend, daß der Fürstenspiegel des Levold von Nordhof für den Münsteraner Bischof Adolf von der Mark in wesentlichen Zügen dem für den Grafen von der Mark, Engelbert III., gleicht<sup>1)</sup>. Hochstift und Grafschaft entbehren einer theoretischen Begründung ihres Wesens und ihrer Bestrebungen. Sie erscheinen dem Verfasser primär als eine verwaltungspolitische Einheit, seit zwei Brüder sie gleichzeitig innehatten und damit eine Zeit territorialpolitischer Gegensätze und erbitterter Fehden ablösten. Bischof und Graf trafen sich in der Durchsetzung ihrer Ziele, der Mehrung ihrer landesherrlichen Macht.

Trotz gemeinsamer hochmittelalterlicher, im wesentlichen lehnrechtlicher Grundlagen nahm das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt in den einzelnen Territorien im späteren Mittelalter eine unterschiedliche Entwicklung, die kirchenpolitisch jedoch nicht nur eine Konsequenz der von Ost nach West verschiedenen Ausbildung der Landesherrlichkeit gewesen ist<sup>2)</sup>.

Am Widerstreben der territorialen Mächte scheiterte Karls IV. Versuch, dem hierokratischen Rechtssystem Anerkennung zu verschaffen (*Constitutio de libertate ecclesiastica* von 1377)<sup>3)</sup>, und auch der Papst beugte sich der Gewalt der partikularistischen Tendenz und trug ohne Zweifel dazu bei, die Landeshoheit der Fürsten auf kirchlichem Gebiet zu vermehren, seit er die einzelnen Bistümer nicht mehr gegen die

1) *Chronica comitum de Marka*, ed. F. ZSCHAECK, MGH SS rer. Germ., NS 6, Berlin 1929; A. WERMINGHOFF, Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters. In: HV 11, 1908, S. 169; DERS., Drei Fürstenspiegel des 14. und 15. Jahrhunderts. In: *Geschichtliche Studien*, A. Hauck zum 70. Geburtstag dargebr., 1916, S. 159, 162.

2) R. ZIESCHANG, Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgange des Mittelalters (= *Beitr. z. sächs. Kirchengesch.* 23), 1909, S. 9 f.

3) E. EICHMANN, *Der recursus ab abusu nach deutschem Recht* (= *Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechtsgesch.* 66), 1903, S. 75.

weltliche Gewalt verteidigte, sondern die Territorialfürsten mit Befugnissen ausstattete, die er den Hochstiftern erst entreißen mußte.

Das kirchenpolitische Maximalprogramm der weltlichen Fürsten kennzeichnet treffend der rechtsprichwörtlich bekannte Ausspruch der Herzöge von Bayern, die im Jahre 1367 erklärt haben, daß weder Papst, noch Kaiser, noch König etwas in ihren Ländern zu befehlen habe<sup>4)</sup>.

Die Tatsache, daß in den Partikularstaaten des 14. Jahrhunderts, nicht im Reich, sich die politischen Kräfte bildeten, die das Verhältnis von Staat und Kirche umwandeln und zu den Konkordaten des 15. Jahrhunderts führten, rechtfertigt, von einer rechtssystematischen Betrachtungsweise abzusehen und einer Darstellung von Territorium zu Territorium den Vorzug zu geben. Daß mit den zur »Corona Bohemiae« gehörigen Ländern Böhmen, Mähren, Schlesien und der Mark Brandenburg begonnen wird, bedarf für die Historie des 14. Jahrhunderts keiner Erläuterung.

Mit zunehmender Verwirklichung des Territorialgedankens kam es in Böhmen zur Lösung des Zusammenhangs mit dem deutschen Reich und zu einer veränderten Stellung der Kirche Böhmens und der zur Krone Böhmen gehörigen Länder<sup>5)</sup>. Den Höhepunkt dieser Entwicklung kennzeichnet vorerst auf kirchlichem Gebiet die schon von König Johann<sup>6)</sup> in Zusammenwirken mit dem Bischof bei der Kurie in Avignon betriebene Erhebung Prags zum Erzbistum im Jahre 1344 mit den Suffraganen Olmütz und dem im gleichen Jahr gegründeten Bistum Leitomischl<sup>7)</sup>. Prag schied damit aus dem Mainzer Metropolitanverband aus. Die Bildung einer böhmischen Landeskirche störte der Verbleib des Pfandbesitzes Eger im Regensburger Diözesan- und Salzburger Metropolitanverband, während die Oberlausitz im Meißner Bistumsprengel verblieb.

Die Kirche zu verselbständigen in Recht und Verwaltung, strebte insbesondere der erste Prager Erzbischof, Ernst von Pardubitz (1343–1364), an. Er war theologischer und diplomatischer Ratgeber Karls IV.<sup>8)</sup>. In den Statuten der Prager Provinzial-

4) Gerade in kirchenpolitischer Hinsicht betrachteten sich die Territorialfürsten als Erben des Kaisertums, gestützt auf den rechtlich ausgeweiteten Begriff der »advocatia ecclesiae« und ein aus dem Lehnverhältnis hergeleitetes landesherrliches Schutzrecht, als auch aus gesteigerter Auffassung des Pflichtenkatalogs eines Fürsten und der daraus resultierenden Betonung der Verantwortlichkeit des Landesherrn für die Kirche. H. v. SRBIK, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, Innsbruck 1904, S. 38; G. KOLLER, Princeps in Ecclesia. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich (= Archiv f. österr. Gesch. 124), Wien 1964, S. 40, 55.

5) Vgl. O. PETERKA, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, Reichenberg 1928–33, S. 91 f.

6) E. WINTER, Frühhumanismus. Seine Entwicklung in Böhmen und deren europäische Bedeutung für die Kirchenreformbestrebungen im 14. Jahrhundert (= Beitr. z. Gesch. d. religiösen u. wissenschaftl. Denkens 3), 1964, S. 34.

7) F. SEBT, Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution. In: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, hg. v. K. BOSL, Bd. I, 1967, S. 437 f.

8) Vgl. ebd., S. 438.

synode von 1349, die eine nicht eigenständige Umarbeitung der bislang geltenden Mainzer Statuten von 1310 darstellen, werden u. a. die Kompetenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit angesprochen und die adeligen Patronatsrechte<sup>9)</sup> in scharfer Form angegriffen, zumal die Sicherung der bischöflichen Pfarinvestitur gegenüber den grundherrlichen Rechten zumindest problematisch erschien. Für den römischen und böhmischen König Karl und seine Gemahlin wurden alle Kleriker und Mönche zum täglichen Gebet verpflichtet<sup>10)</sup>.

Das Verhältnis der böhmischen Kirche zum Königtum<sup>11)</sup> war nicht lehnsrechtlich geprägt. Die Kirche stand unter königlicher Schutzgewalt und fand in ihrem Streben um Verselbständigung da ihre Grenze, wo sie auf die überkommene Auffassung stieß, daß sich der Landesherr noch als Obereigentümer des kirchlichen Besitzes betrachtete<sup>12)</sup>. Aus dieser Auffassung resultierten verschiedene von der weltlichen Gewalt beanspruchte Rechte wie die Besteuerung der Geistlichen, Einschränkung der Testierfreiheit, Verbote von Veräußerungen und Legaten an die »tote Hand«, nicht zuletzt haben sich auch Rückwirkungen auf die landständische Entwicklung der Kirche ergeben.

Die zunehmend lästiger werdende Einflußnahme der Kurie, die seit Beginn des 14. Jahrhunderts aus fiskalischem Interesse das Besetzungsrecht für die Diözesen Olmütz (seit 1326), Prag und Leitomischl (seit 1343/44) an sich zog<sup>13)</sup>, trieb überdies durch ein drückendes päpstliches Finanzsystem die Bischöfe in die Arme des böhmischen Königtums. In Erkenntnis dieser kirchenpolitischen Verhältnisse, doch in der Absicht, mit der geistlichen Gewalt, nicht gegen sie zu wirken, wußte Karl IV. das bisher gute Verhältnis der Luxemburger zur Kurie auszubauen<sup>14)</sup> und günstig umzumünzen für die Entstehung und Entfaltung der Erzdiözese Prag. Das päpstliche Besetzungsrecht für die drei Bistümer in Böhmen machte er seinen territorialen Interessen dienstbar und erlangte für den Erzbischof von Prag eine zusätzliche Rang-erhöhung, die Karls IV. kirchenpolitische Konzeption offenbart: neben die Verleihung des Reichsnotariats (1358) trat die Ernennung des Erzbischofs zum ständigen päpstlichen Legaten (1365), dem gleichzeitig – wenn auch die tatsächliche Wirksam-

9) J. SCHLENZ, Das Kirchenpatronat in Böhmen, Prag 1928.

10) B. DUDÍK, Die Statuten des ersten Prager Provincial-Concils vom 11. und 12. November 1349, Brünn 1872.

11) Vgl. SEIBT, a. a. O., S. 440 ff.

12) Vgl. K. RICHTER, Die böhmischen Länder im Früh- und Hochmittelalter. In: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder I, S. 280.

13) Vgl. ebd., S. 294.

14) Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia, Prag 1903–1954. – Vgl. E. WINTER, Die Luxemburger in der Ostpolitik der päpstlichen Kurie im 14. Jahrhundert. In: Wissenschaftl. Zs. der Friedr.-Schiller-Univ. Jena 7, 1957/58, S. 81–87. W. SCHEFFLER, Karl IV. und Innozenz VI., 1912.

keit umstritten ist<sup>15)</sup> – das Visitationsrecht in den Diözesen Meißen, Regensburg und Breslau zugesprochen worden ist. Zwar schlug Karls IV. Plan fehl, Meißen und Breslau der Prager Kirchenprovinz einzugliedern, doch band er Breslau an sich auf dem Wege der Lehnsherrschaft über Schlesien und endlich 1348 durch Inkorporation in die Krone Böhmens. Meißen und das Erzbistum Magdeburg ließ er wiederholt mit Männern seines Vertrauens besetzen. Die kirchenpolitischen Ziele Karls IV. sind damit grob umrissen.

Der ideologischen Demonstration seiner Herrschaft galt die Gründung der Universität Prag (1348)<sup>16)</sup>, mit der als gleichrangige Projekte die Universitätsgründungen in Wien, Krakau, Kulm und Heidelberg konkurrierten<sup>17)</sup>. Die Prager Universität ist als kirchliche Anstalt ins Leben gerufen worden, die erste finanzielle Versorgung wurde durch erzbischöfliche Grundrenten sichergestellt, und sobald Karl IV. aus staatsideologischem Interesse mit größeren materiellen Mitteln eingriff<sup>18)</sup>, entfaltete die neugegründete Universität ein eigenes, bewußt politisch geprägtes Schwergewicht. Im Jahre 1366 gründete Karl IV. das Collegium Carolinum für 12 Magister, für eine ähnliche Verwendung bestimmte er das Allerheiligenkolleg zu Prag<sup>19)</sup>.

Daß das fast reibungslose Zusammenwirken von weltlicher und geistlicher Gewalt

15) Siehe unten, S. 168.

16) Vgl. SEIBT, a. a. O., S. 449–457. – Päpstliche Errichtungsbulle von Clemens VI. 26. Jan. 1347, königliche Stiftungsurkunde vom 8. Apr. 1348 – Monumenta historica universitatis Pragensis, 3 Bde., Prag 1830–48, hier II, I, Nr. 1 u. 2; MG Const. 8, Nr. 568.

17) F. PAULSEN, Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter. In: HZ 45, 1881, S. 251–311; R. MEISTER, Beiträge zur Gründungsgeschichte der mittelalterlichen Universitäten. In: Anzeiger d. phil. hist. Kl. d. Österr. Ak. d. Wiss. Jg. 1957, Nr. 4, Wien 1957, S. 27–50; P. UBLEIN, Die österreichischen Landesfürsten und die Wiener Universität im Mittelalter. In: MIOG 72, 1964, S. 382–408; G. RITTER, Die Heidelberger Universität. I. Bd.: Das Mittelalter (1386–1508), 1936.

Gründungsurkunde Urbans V. für Wien vom 18. Juni 1365 auf Bitten Herzog Rudolfs IV. von Österreich; R. KINK, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien II, Wien 1854, S. 26.

Gründungsurkunde Urbans V. für Krakau vom 1. Sept. 1364 auf Bitten König Kasimirs III. von Polen; Codex diplomaticus universitatis studii generalis Cracoviensis I, Cracoviae 1870, S. 6.

Gründungsurkunde Urbans VI. für Kulm vom 9. Febr. 1386 auf Bitten des Hochmeisters und der Brüder des Deutschen Ordens (Urkundenbuch des Bisthums Culm, bearb. v. C. P. Woelky [= Neues Preuß. UB, Westpreuß. Teil, 2. Abt. 1], 1885, S. 289 f.).

Gründungsurkunde Urbans VI. für Heidelberg vom 23. Okt. 1385 auf Bitten des Pfalzgrafen Ruprecht; Urkundenbuch der Universität Heidelberg, hg. v. E. WINKELMANN, 1886, S. 3 f.

18) Vgl. SEIBT, a. a. O., S. 387.

19) WINTER, Frühhumanismus, S. 46; SEIBT, a. a. O., S. 453. Das religiöse Motiv spielte bei der Universitätsgründung eine nicht unwesentliche Rolle, wie auch die enge Verbindung zwischen der Universität Wien und der religiösen Hauptstiftung Herzog Rudolfs IV., dem Kollegiatkapitel von Allerheiligen bei St. Stephan, beweist. Vgl. H. ZSCHOKKE, Geschichte des Metropolitan-Capitels zum Heiligen Stephan in Wien, Wien 1895, S. 43 f.

überwiegend durch die Persönlichkeit Karls IV. geprägt war<sup>20)</sup>, zeigt sich mit seinem Tod und der nach dem Regierungsantritt Wenzels eingetretenen Wende. Auseinandersetzungen um kirchlichen Besitz und um erzbischöfliche Privilegien, Einflußnahme seitens des Landesherrn auf Abt- und Bischofsinvestitur lassen den Prager Erzbischof Johann von Jenstein (1378–1396) in ausgesprochenen Gegensatz zu dem jungen König geraten<sup>21)</sup> und ihn dazu verleiten, durch einen Eingriff in die innenpolitischen Verhältnisse einen für die Kirche günstigen Umschwung herbeiführen zu wollen. Von einer engen Verbindung von Klerus und Hochadel versprach er sich eine positive Auswirkung auf die politische Betätigung der Kirche<sup>22)</sup>.

Die kirchenpolitische Situation Böhmens gegen Ende des 14. Jahrhunderts charakterisiert eindringlich der Plan König Wenzels, in Westböhmen mit den Einkünften der Abtei Kladrau ein Landesbistum zu gründen. Wider Erwarten wurde trotz des von Wohlwollen bestimmten Verhaltens Bonifaz' IX. der von Wenzel vorgesehene Kandidat für den geplanten Bischofssitz vergeblich bei der Kurie vorstellig. Der unerwartete Tod des Kladrauer Abtes und die sofort angeordnete Neuwahl durch den in Gegensatz zu König Wenzel stehenden erzbischöflichen Generalvikar, Johann von Nepomuk, machten die kirchenpolitischen Pläne des Königs von Böhmen mit einem Schlag zunichte<sup>23)</sup>.

Die bereits erwähnte böhmische Lehnsherrschaft über Schlesien veränderte schlagartig die politische Stellung des Breslauer Bistums, dessen Kirchengeschichte sich im wesentlichen mit der Schlesiens deckt. Nationale Gegensätze zwischen Polen und Deutschen bestimmten noch zu Jahrhundertbeginn das geschichtliche Bild. Im Bereich der Kirche setzte sich erstmals mit der Bischofswahl Heinrichs von Würben im Jahre 1302 auf Grund der ausschlaggebenden deutschen Mehrheit im Breslauer Domkapitel das deutsche Element durch.

In der Entwicklung des Verhältnisses von weltlicher und geistlicher Gewalt<sup>24)</sup> setzte das umstrittene und angreifbare Testament des Hochstiftsverwesers Heinrichs IV. von 1290 einen Markstein und Wendepunkt<sup>25)</sup>. Im weltlichen Bereich rief Herzog Heinrich IV. mit seiner Entscheidung erneute Kämpfe und Gebietsteilungen hervor und veranlaßte die piastischen Herzöge, selbst zur Schwächung der weltlichen Macht beizutragen. Für den Breslauer Bischof und sein Bistum, dessen Diözesangrenzen mit denen des Landes Schlesien fast zusammenfielen, bot sich der Ansatz-

20) SEIBT, a. a. O., S. 482.

21) Vgl. ebd., S. 482 f.

22) Vgl. WINTER, a. a. O., S. 116–119.

23) Vgl. SEIBT, a. a. O., S. 482.

24) Vgl. M. LEHMANN, Staat und Kirche in Schlesien vor der preussischen Besitzergreifung. In: HZ 50, 1883, S. 193–230, hier S. 194–197; ferner J. PEITZNER, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes. I. Teil: Bis zum Beginn der böhmischen Herrschaft, Reichenberg 1926, S. 158–166.

25) G. A. STENZEL, Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter, 1845, S. 250.

punkt für den Aufstieg zur Landeshoheit. Den bischöflichen Bestrebungen nach einer selbständig ausgerichteten Politik kamen vor allem die zerrissenen territorialpolitischen Verhältnisse Schlesiens entgegen, das um 1320 aus sieben oberschlesischen und zehn niederschlesischen Herrschaftsgebieten bestand<sup>26)</sup> neben dem geschlossenen Neiße-Ottmachauer Bistumsland. Dort entging der Bischof zwar nicht dem Vorwurf, er absorbiere stillschweigend die »iura ducalia«<sup>27)</sup>, doch erreichte er am Ende heftiger Streitigkeiten mit Herzog Bolko II. von Münsterberg, daß ihm in Form eines feierlichen Privilegs die »iura ducalia« zuerkannt und daß die zunächst noch begrenzte Landeshoheit bis 1333 von den letzten Beschränkungen befreit wurde. Damit trat der Breslauer Bischof gleichberechtigt neben die Herzöge<sup>28)</sup> und geriet freilich wie die schlesischen Piasten mit ihrer durch nicht abreißen Erbstreitigkeiten bedingten Machtlosigkeit in die böhmische Schutzabhängigkeit<sup>29)</sup>. Der Breslauer Bischof stand künftig nicht mehr einer Mehrzahl von Dynasten gegenüber, sondern war gezwungen, in den Luxemburgern einen mit umfänglicher Macht ausgestatteten, weit überlegenen Partner zu sehen.

Wie in Böhmen dämmte König Johann den Abusus kirchlicher Zensuren ein und zog der geistlichen Gerichtsbarkeit im Hinblick auf ihre Personenkompetenz Schranken, kaum daß er fruchtbaren Boden für seine kirchenpolitischen Maßnahmen gefunden hatte<sup>30)</sup>. Vermächtnisse an die Kirche in Form von Grundstücken und Renten machte er von der Bestätigung des Landesherrn (*confirmatio domini naturalis*) abhängig<sup>31)</sup> und besteuerte, zumindest in der Stadt Breslau, den geistlichen Besitz<sup>32)</sup>. Aus ihrer Position der Schutzherrschaft über die Breslauer Kirche sahen sich die

26) Vgl. *Codex Diplomaticus Silesiae* (CDSil.), hg. v. Ver. f. Gesch. Schlesiens, 34 Bde., 1857 bis 1927, hier V, S. 260.

27) Der Terminus »iura ducalia« bildete sich in Abhebung von grundherrlichen Rechten heraus und bezeichnet gewisse Gerechtesame dienstlicher und gerichtlicher Natur, die den schlesischen Herzögen an den immunisierten und zu deutschem Recht ausgesetzten Dörfern der Geistlichkeit und des Adels verblieben waren. Vgl. J. J. MENZEL, *Jura Ducalia. Die mittelalterlichen Grundlagen der Dominalverfassung in Schlesien* (= Quellen u. Darstellungen z. schles. Gesch. 11), 1964.

28) Ohne sich den Titel eines Herzogs beizulegen, galt der Breslauer Bischof entsprechend seiner tatsächlichen Machtstellung als Herzog in den Augen der Zeitgenossen. Vgl. PFITZNER, a. a. O., S. 165 Anm., S. 181; vgl. auch H. AUBIN, *Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen* (= Hist. Studien, veröff. v. E. Ebering, 143), 1920, S. 212 ff., 219.

29) Vgl. F. MELTZER, *Die Ostraumpolitik König Johanns von Böhmen*, Diss. Jena 1940, S. 37 bis 41 (mit Quellen).

30) 6. Apr. 1327 – Breslauer Urkundenbuch, bearb. v. G. KORN, Breslau 1870, S. 117; W. SCHULTE, *Die politische Tendenz der Cronica principum Polonie* (= Darstellungen u. Quellen z. schles. Gesch. 1), 1906, S. 218. Vgl. auch Karls IV. Verordnung vom 30. Jan. 1370 über geistliche Jurisdiktion und Interdikt – CDSil. XI, S. 155 ff.

31) 11. Juli 1338 – KORN, UB Breslau, S. 140. Vgl. auch Karls IV. Verordnung über die »tote Hand« – ebd., S. 221.

32) Ebd., S. 141.

piastischen Herzöge rücksichtslos beiseite gedrängt, da König Johann von der Breslauer Kirche nicht nur als Lehnsherr, sondern auch als Hauptpatron sofort anerkannt wurde<sup>33)</sup> und den bisher in der realen Machtpolitik leeren Titel mit rechtlichen Möglichkeiten verband. Ferner hob König Johann das Wahlrecht des Domkapitels auf, verhalf dem von ihm vorgesehenen Kandidaten zum Bischofsthron, der auch, ohne vom Metropolit, dem Erzbischof von Gnesen, bestätigt zu sein, zu Amt und Würden gelangte. Der erste Schritt zur Lösung auch des kirchlichen Abhängigkeitsverhältnisses von Polen war getan<sup>34)</sup>. Die Luxemburger hätten zweifellos die völlige Trennung durchsetzen können, wenn sie in den wiederholten Verhandlungen bereit gewesen wären, einen Teil der Breslauer Diözese an Polen abzutreten<sup>35)</sup>. Daher unterstützte der Erzbischof von Gnesen die Kurie in ihren langwierigen Auseinandersetzungen mit Schlesien um den sogenannten Peterspfennig, den die schlesische Kirche mit dem Übergang zur deutschen Herrschaft nicht mehr zu zahlen gewillt war<sup>36)</sup>. Diese unliebsamen Vorgänge, aber auch rein politische Erwägungen, die um den Gedanken kreisten, Schlesien auch kirchlich enger an Böhmen zu ketten, ließen in Karl IV. nach der Erhebung des Prager Bistums zum Erzbistum den Entschluß reifen, das Breslauer Bistum aus dem Gnesener Metropolitanverband zu lösen und dem Prager Erzbistum anzugliedern<sup>37)</sup>.

Seit November 1348 betrieb Karl IV. an der Kurie die Abtrennung Breslaus<sup>38)</sup>, gleichzeitig war König Kasimir von Polen für seine Anliegen ebenfalls in Avignon tätig und erlangte päpstliche Provisionen im Breslauer Domkapitel für polnische Kleriker, vor allem aber übertrug Papst Clemens VI. die Stelle des Dekans an der Domkirche ausgerechnet dem Kanzler des Königs von Polen, der im Konsistorium in der Abtretungsfrage des Breslauer Bistums erhebliche Einwände vorgetragen hatte<sup>39)</sup>. Von polnischer Seite war man weiterhin an einer Teilung der Breslauer Diözese interessiert, und man wies den Papst wiederholt darauf hin, daß durch die Angliederung Breslaus an Böhmen die Rechte des apostolischen Stuhls empfindlich gestört würden, da der Papst dann die Einnahmen aus dem Peterspfennig, der in Böhmen ja unbekannt war, entbehren müßte<sup>40)</sup>. In der Tat hatte Polen eine Wunde

33) STENZEL, Urkunden z. Gesch. d. Bisthums Breslau, S. 290, 292, 349; vgl. auch S. 351.

34) J. HEYNE, Dokumentierte Geschichte des Bisthums und Hochstiftes Breslau III, Breslau 1868, S. 349.

35) C. GRÜNHAGEN, König Johann von Böhmen und Bischof Nanker von Breßlau. Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes mit dem Slawentum im deutschen Osten (=Sbb Akad 47), Wien 1864, S. 96; DERS., Karl IV. in seinem Verhältnis zur Breslauer Domgeistlichkeit. In: Archiv f. Kde. österr. Gesch.quellen 39, 1868, S. 6; SCHULTE, a. a. O., S. 43.

36) SEIBT, Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution, a. a. O., S. 380; E. MASCHKE, Der Peterspfennig in Polen und im deutschen Osten, 1933.

37) Vgl. C. GRÜNHAGEN, Geschichte Schlesiens I, 1884, S. 190.

38) Zum Folgenden SCHULTE, a. a. O., S. 40 ff.

39) Monumenta Vaticana Boh. I, Nr. 1319 f.

40) Vgl. PFITZNER, Breslauer Bistumsland, S. 262 f.

Stelle getroffen, und Karl IV. ließ sich herbei, für den Fall der Einverleibung Breslaus in den Prager Metropolitanverband der Kurie zuzugestehen, in der Breslauer Diözese den Peterspfennig weiterhin einzuziehen und stellte sogar seine Hilfe für die Beitreibung in Aussicht<sup>41</sup>). Für diesen Gedanken aber mußten erst noch die schlesischen Fürsten gewonnen werden. Karl IV. handelte offenbar nur im Einverständnis mit dem Breslauer Bischof, aber vermutlich gegen einen wesentlichen Teil des Domkapitels, das in der bleibenden Zugehörigkeit zur Gnesener Kirchenprovinz wirksamen Rückhalt gegenüber den zu erwartenden Neuerungen erhoffte<sup>42</sup>). Durch seinen nachhaltigen Einfluß an der Kurie gelang es dem polnischen König schließlich, daß der Plan Karls IV. ins Leere ging und von einer Lostrennung Breslaus von Gnesen nicht mehr gesprochen werden sollte<sup>43</sup>). Offensichtlich waren für den energischen Einsatz König Kasimirs nicht kirchliche Bedürfnisse maßgebend, sondern die Breslauer Frage wurde in rein politischer Verbindung als ein Schritt zur Verfestigung der böhmischen Herrschaft in Schlesien gesehen. Eine merkliche Entfremdung zwischen Metropolit und Suffragan trat dann trotz des Abbruchs der Verhandlungen ein.

Bei der Besetzung des Breslauer Bischofsstuhls<sup>44</sup>) galt es künftig, das päpstliche Provisionsrecht für luxemburgische Günstlinge in Anspruch zu nehmen und mit der gebührenden Rücksicht des Domkapitels zu rechnen sowie dessen Interessen abzuwägen, gleichzeitig die Einmischung des polnischen Königs über das Besetzungsrecht für die Stelle des Domdekans abzuwehren und schließlich, seit der Gesamtbelehrung der Liegnitz-Brieger Herzöge im Jahre 1379, eine Kandidatur aus dieser Familie zu verhindern, um deren territorialpolitische Stellung in Schlesien nicht noch wesentlich zu stärken. Lange Sedisvakanzten mit beträchtlichen finanziellen Anforderungen seitens der apostolischen Kammer waren bei Berücksichtigung aller genannten Gesichtspunkte unvermeidbar, bis schließlich das Domkapitel, um die territoriale Freiheit des Bistums zu verteidigen und aus Ablehnung, in die böhmische Herrschaft eingegliedert zu werden, seinen Sitz und den des geistlichen Gerichts nach Neiße verlegte<sup>45</sup>).

Hatte es Karl IV. noch verstanden, den höheren Klerus von jeglichem Einfluß der weltlichen Gewalt zu isolieren, so ergaben sich unter König Wenzel nach kurzer Zeit eindeutige Parteiungen: das piastische Herzogsgeschlecht hielt zur Breslauer Kirche, die Stadt Breslau mit ihrem eigenartigen Landesregiment für Schlesien stand auf seiten des böhmischen Königtums. Nur so konnte die Kirche in einen folgenschweren Jurisdiktionsstreit hineingezogen werden, der eigentlich kirchliche Interessen gar nicht berührt, sondern lediglich drei Vertreter des alten Herzogsgeschlechts angeht,

41) E. WERUNSKY, *Excerpta ex registris Clementis VI. (1342-52) et Innocentii VI. (1352 bis 62) historiam s. R. imperii sub regimine Caroli IV. illustrantia*, Innsbruck 1885, Nr. 385.

42) Vgl. SCHULTE, a. a. O., S. 43 f.

43) Ebd., S. 45 f.

44) Vgl. ebd., S. 76 f., 82, 95 f.

45) Ebd., S. 109, 112 f., 118.

nämlich den Herzog Ruprecht von Liegnitz, den Domdekan Heinrich wie den Bischof Wenzel von Lebus und gleichzeitigen Breslauer Bistumsadministrator<sup>46)</sup>.

Um in der umstrittenen Besetzung des Breslauer Bistums überhaupt einen Schritt voranzukommen, schob der böhmische König die Verhandlungen mit dem Domkapitel über den in Aussicht genommenen Kandidaten Herzog Wenzel von Liegnitz auf ein gänzlich anderes Gleis. Er versuchte, dem Domkapitel das Zugeständnis abzurufen, daß die Dominsel befestigt und auf Kosten des Bistums dort eine königliche Residenz erbaut werde. Ohne auch nur mögliche Hoheitsrechte des Bischofs, abgesehen von der Immunität, in Erwägung zu ziehen, griff er jetzt auf die alten Rechte der Breslauer Herzöge an der Dominsel zurück und unterstellte diese unmittelbar seiner Herrschaft. Wie in Prag der Sitz des Erzbischofs in der Burg lag, sollte auch der Breslauer Bischof in einer königlichen Burg residieren. Selbstverständlich wurde die alte Herzogsburg in der Stadt als königliche Residenz beibehalten. In diesem Sinne konfrontierte Wenzel die Breslauer Kirche mit seiner königlichen Gewalt in einer Weise, wie sie vertraglich nicht festgelegt sein konnte. Unbedenklich bestätigte der König dann auch dem Domkapitel *sede vacante* und dem künftigen Bischof von Breslau die alten Privilegien im Jahre 1382 als »oberster Patron und Schützer der Breslauer Kirche«. Gleichzeitig stellte er dem Kapitel königlichen Schutz in Aussicht gegen die finanziellen Ansprüche der Kurie sowohl während der Sedisvakanz als auch nach der Provision eines Bischofs<sup>47)</sup>. Das Domkapitel fügte sich ins Unvermeidliche, urkundete, daß das Bistum Breslau im Königreich Böhmen liege<sup>48)</sup>, und verhalf mit seiner Resignation dem »Pfaffenkrieg«, wie die Auseinandersetzungen einmal genannt werden sollten, zu einem friedlichen Abschluß<sup>49)</sup>.

Der »Pfaffenkrieg« war erst in zweiter Linie ein Kampf um die weltlichen Rechte und Immunitäten der Kirche, primär war der Konflikt politischer Natur, auch nationalpolitisch gefärbt. Ebenso verdeutlicht die noch ausstehende Verständigung über den neuen Bischof<sup>50)</sup> unüberbrückbare Gegensätze zwischen dem böhmischen König und seinen fürstlichen Vasallen in Schlesien. Es galt, einen Weg einzuschlagen – da es sich hier nicht um eine bloße Personenfrage handelte –, der für die Ehre Bischof Wenzels von Lebus und die mit ihm verwandten Herzöge Schlesiens sowie für den König von Böhmen gangbar war und gleichzeitig die Beibehaltung der römischen Obödienz sicherte.

46) Ebd., S. 123.

47) STENZEL, Urkunden z. Gesch. d. Bisthums Breslau, S. 343 ff.; SCHULTE, a. a. O., S. 131 ff.

48) C. GRÜNHAGEN – H. MARKGRAF, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter (LBU) (= PPrStA 7 u. 16), 1881, 1883, hier II, S. 231 f.

49) Verwirrend und teilweise falsch ist die Darstellung bei J. HEYNE, Dokumentierte Geschichte des Bisthums und Hochstiftes Breslau II, 1864, S. 256 ff.

50) Vgl. SCHULTE, a. a. O., S. 138–151.

Der vom Papst ohne ausdrückliche Zustimmung König Wenzels<sup>51)</sup> providierte bisherige Bischof von Lebus schaltete inzwischen ohne Zurückhaltung als Bischof von Breslau und vornehmlich als Landesherr im Neißer Bistumsland, das sich schon seit der Administration und Übernahme der Bistumsverwaltung in den Händen der Liegnitzer Fürsten befunden hatte. Doch an der unerbittlichen Haltung König Wenzels, der nach der Befriedung mit dem Domkapitel nun eine für ihn günstige Entscheidung in der Bistumsbesetzung abwarten konnte, scheiterten letztlich die Herzöge von Brieg und Liegnitz. Sie mußten sich der böhmischen Herrschaft unterwerfen. Wenzel von Liegnitz bezeichnet sich im Jahre 1383 selbst »als ein Bischof zu Breslau, ein Fürst des Königreichs zu Böhmen von unsers Bistums wegen zu Breslau«<sup>52)</sup>. Das Streben nach einer Sonderstellung des Bistums Breslau außerhalb des Königreichs Böhmen war endgültig aufgegeben.

Als die Luxemburger eine organische Angliederung der Mark Brandenburg an das Königreich Böhmen anstrebten, zeigten die Bischöfe von Lebus für dieses Vorhaben bereitwilliges Entgegenkommen<sup>53)</sup>. Sie standen, obwohl landsässig, nach dem Aussterben der askanischen Markgrafen während der Kämpfe Polens und Böhmens in erklärter Feindschaft zur Mark und galten als Parteigänger Böhmens und der Kurie im Kampf Karls IV. gegen die Wittelsbacher Markgrafen. Die Regentschaft in der Mark für Karl IV. führte daher im Jahre 1374 der Bischof von Lebus. Dieser und seine Amtsvorgänger im 14. Jahrhundert stammten ausschließlich aus schlesischen oder böhmischen Familien. Die Domherren zu Lebus rekrutierten sich überwiegend aus der schlesischen Geistlichkeit. Territorialpolitische Gründe waren maßgebend, daß Lebus die Nähe Schlesiens und Böhmens suchte. An der nur nominellen Zugehörigkeit des Bistums Lebus zur Mark Brandenburg konnte auch der 1317 erteilte markgräfliche Schutzbrief nichts ändern<sup>54)</sup>.

Daher interessieren mehr die beiden märkischen Bistümer Brandenburg und Havelberg in ihrem Verhältnis zum Landesherrn, das durch den mehrmaligen Wechsel in der Regierung von den Askaniern (1134–1320) über die Wittelsbacher (1324–1373) zu den Luxemburgern (1373–1411) einen kontinuierlichen Entwicklungsgang nicht erwarten läßt.

51) Der böhmische König führt besonders darüber Klage, daß der förmliche Vertrag zwischen seinem Vater Karl IV. und früheren Päpsten nicht beachtet würde, nach dem Provisionen für Kathedralkirchen im deutschen Reich, im Königreich Böhmen und allen der böhmischen Krone unterworfenen Ländern nur nach Kenntnis und Wunsch des Königs vergeben werden sollten. F. M. PELZEL, Lebensgeschichte des römischen und böhmischen Königs Wenzeslaus I., Prag 1788, Anhang Nr. XXXI.

52) LBU II, S. 237 f.

53) Vgl. B. HENNIG, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447 (= Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg 6), 1906, S. 49 f., 53.

54) Ebd., S. 75.

Noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts war die herrschende Meinung, daß die königliche Dotation Ottos I. den Grundstock der stiftischen Besitzungen der Brandenburger Kirche bildete<sup>55)</sup>, während gegen Ende desselben Jahrhunderts zwar nicht behauptet, aber als wahrscheinlich hingestellt wird, die Markgrafen hätten die Bistümer allein dotiert<sup>56)</sup>, und zwar im Hinblick darauf, daß die Kapitel später gegründet und tatsächlich größtenteils von den Markgrafen ausgestattet worden waren. Über das Kapitelsgut beanspruchten die Askanier daher selbstverständlich Vogteirechte, die sie in Havelberg am längsten zu behaupten wußten. Die Stifter standen ferner – in strenger Scheidung zum Bischof, der rechtlich davon nicht berührt wurde – in einem besonderen Schutzverhältnis zu den Markgrafen<sup>57)</sup>, und auf Grund dieser schutzvogteilichen Stellung wagten die Askanier Übergriffe auf die märkischen Hochstifter, die deren Reichsunmittelbarkeit in Frage stellten. Von usurpierten landesherrlichen Rechten (*quasi auctoritate regni*), wie Einforderung der Bede von Stiftsangehörigen, Ausübung von Gerichtszwang und Verpflichtung zur Heerfahrt, mußten sie noch vor Ende des 13. Jahrhunderts Abstand nehmen<sup>58)</sup>.

Um den märkischen Bistümern ihren Rückhalt im Metropolitanverband zu nehmen, erstrebten die johanneischen Markgrafen die Besetzung des Magdeburger Erzstifts mit ihrem Bruder Erich, der durch päpstliche Gunst 1283 Erzbischof wurde.<sup>59)</sup> Die nächsten Pläne richteten sich auf das Bistum Havelberg, das unter Beistand ihres erzbischöflichen Bruders mit Geistlichen aus askanischem Haus besetzt werden sollte. Ein dauernder Erfolg war den Markgrafen in der Besetzung von Bistümern nicht beschieden<sup>60)</sup>.

Im Jahre 1289 gelang es den johanneischen Markgrafen, einen Schutzvertrag mit dem Bischof von Brandenburg abzuschließen<sup>61)</sup>, und dieser Vertrag bildete alsbald den nächsten Vorwand zu neuen Übergriffen, die – mutmaßlich unter dem Einfluß der Bulle »Clericis laicos«, die den Zwiespalt verschärfte<sup>62)</sup> – einen ernsten Konflikt heraufbeschworen, zumal schon päpstliche Provisionen die markgräflichen Pläne für die Besetzung des Bistums Brandenburg zunichte gemacht hatten<sup>63)</sup>. Die Markgrafen

55) Vgl. J. SCHULTZE, Die Mark Brandenburg I–II, 1961, I, S. 188; H. HÄDICKE, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg (= Abh. z. Jahresber. d. Kgl. Landesschule Pforta, Progr. Nr. 217, I. Abh.), 1882, S. 7.

56) 1373 – A. F. RIEDEL, Codex diplomaticus Brandenburgensis, 1. Hauptt. 25 Bde., 2. Hauptt. 6 Bde., Berlin 1838 ff., hier I, 8, 304; I, 2, 467.

57) HÄDICKE, a. a. O., S. 21.

58) Ebd., S. 16; SCHULTZE, a. a. O., S. 212; vgl. auch E. MACK, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung (= KRA 88), 1916, S. 119.

59) SCHULTZE, a. a. O., S. 188.

60) Vgl. HENNIG, a. a. O., S. 73.

61) H. KRABBO–G. WINTER, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, 1910 ff., Nr. 1467.

62) Vgl. HENNIG, a. a. O., S. 74, Anm. 4; MACK, Kirchliche Steuerfreiheit, S. 119.

63) Vgl. HÄDICKE, a. a. O. S. 32.

haben zu diesem Zeitpunkt offenbar die Macht der Kirche unterschätzt, jedenfalls hatte der geschlossene Widerstand der vom Papst gestützten Bischöfe von Brandenburg und Havelberg ein letztes Mal vollen Erfolg<sup>64)</sup> und führte im Vergleich zu Löwenberg 1305 dazu, daß die Unabhängigkeit der Bischöfe von den Markgrafen anerkannt wurde unter Wegfall aller schutzvogteilichen Rechte<sup>65)</sup>.

Dennoch kam es in nächster Zeit zur Annäherung der Stifter an den Landesherrn. Ihr politisches Interesse erforderte einen engen Anschluß an die Askanier, da die territorialen Gegebenheiten eine Ausbildung eigener Landeshoheit nicht zuließen und der Erzbischof in Magdeburg im Ernstfall keine wirksame Hilfe leisten konnte.

Im märkischen Interregnum (nach Aussterben der Askanier), als alle benachbarten Fürsten ihre Hand nach der Mark ausstreckten, versicherten sich die Stifter – auch um vor dem Zugriff der märkischen Ritterschaft bewahrt zu sein – vorübergehend des Schutzes mächtiger Fürsten. Bischof und Kapitel von Brandenburg suchten im Jahre 1319 ein Schutzverhältnis zu Rudolf von Sachsen zu begründen<sup>66)</sup>, wohl um sich gegenüber dem Erzbischof von Magdeburg abzusichern, und Havelberg trat wegen der Lage seiner Besitzungen und im Hinblick auf die Lehnsherrschaft Putlitz unter den Schutz des Herzogs Heinrich von Mecklenburg<sup>67)</sup>.

Unter den Wittelsbacher Markgrafen<sup>68)</sup> trat wieder der Zusammenhang der Hochstifter mit dem Reich zutage. Für das Domkapitel stellte der Markgraf Schutz- und Bestätigungsbriefe aus<sup>69)</sup>, für den Bischof von Havelberg der Kaiser persönlich<sup>70)</sup>. Die engen Beziehungen der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg zu dem letzten Askanier waren wieder erloschen, da sie persönlicher und nicht staatsrechtlicher Natur gewesen sind. Unter den Wittelsbachern standen die märkischen Bischöfe als Glieder des Fürstentums<sup>71)</sup> in lockeren staatsrechtlichen Beziehungen zu den Landesherrn, die mit der in ihrem Hause geeinten markgräflichen und königlichen Gewalt noch zur Stärkung der Reichsstellung Brandenburgs und Havelbergs beitrugen, während rund 40 Jahre später Karl IV. seine königliche Macht ganz dafür einsetzte, seine Landeshoheit gegenüber den märkischen Stiftern zu begründen<sup>72)</sup>. Nur die ungünstige Lage der stiftischen Besitzungen, die in den beständigen Wirren

64) RIEDEL, CD I, 3, 30 ff.; I, 8, 50; I, 2, 453; I, 8, 185, 190 ff.

65) KRABBO-WINTER, Regesten, Nr. 1940 f.

66) RIEDEL, CD I, 8, 219 f.

67) Ebd., I, 3, 359.

68) Vgl. zum Folgenden HÄDICKE, a. a. O., S. 36–42.

69) Schutzbrief Markgraf Ludwigs 1324 – RIEDEL, CD I, 8, 226; vgl. auch die Schutzbriefe Markgraf Ludwigs des Römers 1358 und Markgraf Ottos 1365 – ebd., 273, 285.

70) 1337 – RIEDEL, CD I, 2, 462.

71) In der Belehnungsurkunde Kaiser Ludwigs für seinen Sohn wird unterschieden zwischen »principatus et Marchia Brandenburgensis« – RIEDEL, CD II, 14 f.

72) Das märkische Landbuch von 1375 führt die drei Bischöfe und den Besitz ihrer Kirchen als zur Mark gehörig auf. SCHULTZE, a. a. O. II, S. 237; HÄDICKE, a. a. O., S. 46.

der Mark argen Schädigungen ausgesetzt waren, auch seitens der markgräflichen Beamten, mögen die Bischöfe, die meist ritterlichen Geschlechtern der Mark entstammten, veranlaßt haben, in den letzten Jahrzehnten der bayerischen Herrschaft die Nähe des Landesfürsten zu suchen<sup>73)</sup>. Solange der Vater der regierenden Markgrafen deutscher König war, kam für die Hochstifter ein wirklicher Rückhalt am Reich jedenfalls nicht in Betracht.

Mit dem Übergang der Mark an die Krone Böhmen werden, analog den böhmischen Verhältnissen, die märkischen Bischöfe landsässig und erscheinen künftig bei allen landständischen Verhandlungen<sup>74)</sup>. Diese noch mehr formale Veränderung löste nicht die staatsrechtliche Bindung an das Reich und bewahrte den Bischöfen Vertragsfreiheit, solange Karl IV. Kaiser und Landesherr zugleich war. Für ihr tatsächliches Verhältnis zum Landesherrn war die Frage nach der staatsrechtlichen Stellung der Bischöfe sekundär, wie die verschiedene Parteinahme der de iure reichsunmittelbaren Bistümer Brandenburg und Havelberg und des landsässigen Lebus im Kampf der Wittelsbacher mit dem Papsttum zeigte<sup>75)</sup>.

Eine Reihe von Bestätigungsbriefen, die Karl IV. in seiner Eigenschaft als Markgraf ausstellte, sicherte den Hochstiftern Rechte und Freiheiten<sup>76)</sup>. Seit dem Übergang aus der Reichs- in die Landstandschaft war nun auch ein Zusammenwirken der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg mit den seit Mitte des 13. Jahrhunderts landsässigen Bischöfen von Lebus möglich<sup>77)</sup>, die als entschiedene Gegner der bayerischen und treue Anhänger der böhmischen Fürsten unter Karl IV. eine bedeutende Stellung in der Mark einnahmen. Mit Einwilligung des Landesherrn wechselten jetzt die Bischöfe von einem in das andere Bistum über. Auch bei der Besetzung der Bischofsstühle machten die Luxemburger in anderer Weise als die früheren Landesherren ihren Einfluß geltend. Sie traten offen beim Papst für ihren Kandidaten ein, z. B. mit der Motivierung, daß die Kirche in Havelberg *sub meo temporali dominio situata est*<sup>78)</sup>.

Wie Breslau und Meißen sollten auch die märkischen Bistümer der böhmischen Krone nicht nur staatlich einverleibt sein, sondern auch kirchlich dem Einfluß des bisherigen Metropoliten Magdeburg entzogen werden. Mit Rücksicht darauf, daß der Erzbischof bei der Erwerbung der Mark sehr behilflich gewesen ist, scheint Karl IV.

73) Vgl. ebd., S. 41 f.

74) Vgl. ebd., S. 43-47.

75) HENNIG, a. a. O., S. 77.

76) 1374 für Brandenburg und Havelberg - RIEDEL, CD I, 2, 467; I, 8, 304; 1377 und 1381 für Brandenburg - ebd., I, 8, 313; I, 12, 506.

77) 1384 sind die drei Bischöfe in Berlin tätig als Räte des Markgrafen Sigismund - RIEDEL, CD I, 24, 388.

78) Ebd., I, 2, 476.

seinen Plan nicht intensiv verfolgt zu haben, den Erzbischof von Prag und Legaten in Böhmen zum päpstlichen Legaten für die Mark bestellen zu lassen<sup>79)</sup>.

Um Einfluß auf kirchlichen Besitz zu nehmen, war Karl IV. auf die Vergabe von Pfründen verwiesen. Landesherrlichen Eingriffen auf die Besetzung von Kanonikaten haben die Domstifter jedoch im 14. Jahrhundert noch widerstehen können, da ihre klösterliche Verfassung sie absicherte<sup>80)</sup>. Die Wahlfreiheit der märkischen Domkapitel zu beschränken, gelang einzig der Kurie, die unter dem Pontifikat Bonifaz' VIII. dabei in vollem Einverständnis mit dem Brandenburger Kapitel handelte, allerdings unter Ausnutzung der durch die weltliche Gewalt bedrängten Lage der Brandenburger Kirche. In dem die Zeit beherrschenden Gegensatz zwischen der Kurie in Avignon und den Wittelsbachern sind sich im Jahre 1327 Markgraf und Domkapitel verständlicherweise einig gewesen im Widerstand gegen einen päpstlichen Kandidaten<sup>81)</sup>. Wieder war es Karl IV., dem die praktische Ausnutzung des inzwischen fest ausgebildeten päpstlichen Provisionsrechtes für seine kirchenpolitischen Interessen gelang. Den Mangel an verfügbaren Pfründen versuchte Karl IV. zu beheben, indem er in seiner Schloßkapelle zu Tangermünde im Jahre 1377 ein Kollegiatstift gründete mit 12 Kanonikaten, deren Vergabe er sich und seinen Nachfolgern vorbehielt<sup>82)</sup>. Denn wie die Domkapitel widersetzte sich auch das Kollegiatstift Stendal in der Altmark sowohl päpstlicher Provision als auch der Ausweitung überkommener landesherrlicher Patronatsrechte. Propst und Konvent des exemten Stiftes flüchteten in den Schutz des Bischofs von Halberstadt, der stets einen latent spürbaren, aber bis auf Jurisdiktionsrechte nicht fixierbaren Einfluß in der Mark ausgeübt hat<sup>83)</sup>. Daher versuchten die Markgrafen, Stendal als politisches und kirchliches Zentrum der Altmark, deren südlicher Teil zur Diözese Halberstadt, der nördliche zu Verden gehörte, fest in ihrer Hand zu halten. Der kirchenpolitischen Betätigung des Halberstädter Bischofs konnten sie sich zwar nicht auf Dauer widersetzen, aber sie veranlaßten, um eine Zitation ihrer Untertanen über die Landesgrenze zu vermeiden und damit das Privileg de non evocando beobachtet wurde, daß der Bischof von Halberstadt die Ausübung seiner jurisdiktionalen Befugnisse einem delegierten geistlichen Richter mit Sitz in Stendal übertrug (1397)<sup>84)</sup>. Auf diesen bischöflichen Kommissar sollte ein ähnlicher Einfluß genommen werden wie auf die eigenen Bischöfe. Doch es sollte sich erweisen, daß eine Schließung der Mark gegen auswärtige geistliche Jurisdiktionsgewalt nur mit päpstlichen Privilegien zu erreichen war<sup>85)</sup>.

79) Ebd., II, 3, 56; SCHULTZE, a. a. O. II, S. 168.

80) HENNIG, a. a. O., S. 73.

81) RIEDEL, CD I, 8, 78.

82) Vgl. HENNIG, a. a. O., S. 34.

83) Vgl. ebd., S. 38 f.

84) RIEDEL, CD I, 16, 337.

85) HENNIG, a. a. O., S. 161 ff.

Überhaupt scheint das Verhältnis der weltlichen Gewalt zur kirchlichen Jurisdiktion im 14. Jahrhundert ernsthaft nur mit den »auswärtigen« Bischöfen gestört gewesen zu sein, während es in den zu den märkischen Bistümern gehörigen Gebieten der Mark Brandenburg wohl zu einer alle Beteiligten befriedigenden Regelung der gerichtlichen Kompetenzen gekommen ist. Dabei ging es nicht um die Klärung, was geistliche und was weltliche Sache sei, sondern in den vertragsmäßigen Abgrenzungen geistlicher und weltlicher Jurisdiktion sollte vor allem die richterliche Zuständigkeit in Schuldsachen geregelt werden<sup>86</sup>). Die Spannungen zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit vermochten diese Vereinbarungen nicht zu beheben<sup>87</sup>), aber der Kampf wurde im Vergleich zu anderen Territorien auch nicht heftig geführt.

Mit dem Bischof von Kammin hatten sich die askanischen Markgrafen schon im Jahre 1290 in dem Sinne verglichen, daß geistliche Richter an Orte innerhalb der Landesgrenzen delegiert werden sollten<sup>88</sup>). Über diese einmalige Regelung blieben die Beziehungen zwischen dem »auswärtigen« Bischof und den märkischen Landesfürsten ungetrübt und gestalteten sich enger als zu den Herzögen von P o m m e r n , deren Stellung zur Kamminer Kirche<sup>89</sup>) weitgehend von territorialpolitischen Faktoren bestimmt wurde. Durch Gebietsveräußerungen und durch Lehnsansprüche Brandenburgs und Mecklenburgs, nicht zuletzt durch die einen Staatsaufbau lähmenden zahlreichen pommerschen Landesteilungen waren die Herzöge an der Ausbildung einer Landeshoheit erheblich gehindert. Spätestens nach der Landesteilung von 1295, die nördlich Pommern-Wolgast, südlich Pommern-Stettin schuf und das Bistum Kammin gar nicht erwähnt, folglich als nicht zum Territorium gehörig betrachtet, ergab sich zumindest außenpolitisch die Notwendigkeit, das Verhältnis der Herzöge zum Bischof von Kammin staatsrechtlich zu bestimmen.

Ausgestattet mit Privilegien und umfassenden Landschenkungen durch Barnim I. (1220–1278), verfolgte der Bischof von Kammin eine eigenständige, von der herzoglichen differierende Politik und beanspruchte landesherrliche Rechte<sup>90</sup>). Das Bistum war exemt und hatte mehrfachen Versuchen der Erzbischöfe von Magdeburg und Gnesen, ein Suffraganverhältnis zu begründen, widerstehen können. Sein Diözesanbereich ging über Pommern hinaus und umfaßte Teile von Mecklenburg und Brandenburg (Ucker- und Neumark), und so sind es vor allem die Markgrafen von Bran-

86) Vgl. ebd., S. 132 ff.

87) Klagen von Laien über Kompetenzüberschreitungen des geistlichen Gerichts – RIEDEL, CD I, 8, 340, 378.

88) G. W. v. RAUMER, Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus I, Berlin 1831, 31; HENNIG, a. a. O., S. 158.

89) H. HEYDEN, Kirchengeschichte Pommerns I, 1957.

90) Vgl. E. BÜTOW, Staat und Kirche in Pommern im ausgehenden Mittelalter bis zur Einführung der Reformation, I–II (= Baltische Studien NF 14/15), 1910–11, S. 85–148 bzw. S. 77–142, hier I, S. 95 f.

denburg, deren Partei der Kamminer Bischof gegen die pommerschen Herzöge ergreift, von denen er sich auch den Besitz seiner Kirche anerkennen läßt<sup>91)</sup>.

An einer feindlichen Haltung des Bischofs konnte zumindest den Wolgaster Herren nicht gelegen sein, da ihr Territorium von dem Landbesitz des Bistums in zwei Teile getrennt wurde. Nach dem Aussterben der Askanier in Brandenburg suchten die pommerschen Herzöge, die Neumark und die Uckermark zurückzugewinnen, und nahmen ihre Lande östlich der Oder und der Swine von Bischof Konrad IV. (1317 bis 1324) zu Lehen, 1331 vom Papst<sup>92)</sup>. Reichspolitische Entscheidungen wie die Belehnung des ältesten Sohnes Ludwigs des Bayern 1324 mit Brandenburg und Pommern lähmen die Pläne der Herzöge, die Kirche von Kammin landsässig zu machen. Erst die Belehnung der Pommernherzöge zu gesamter Hand mit Pommern und Rügen als reichsunmittelbares Herzogtum vermag den Bischof zu veranlassen, im Jahre 1356 die herzogliche Schutzherrschaft anzuerkennen. Der Kamminer Bischof trachtet seinerseits nun verstärkt nach der Reichsunmittelbarkeit, lehnt jedoch das Verlangen Karls IV., um die Belehnung mit den Regalien des Stiftes nachzusuchen<sup>93)</sup>, entschieden ab, da er zu damaliger Zeit in der Frage der Reichsnachfolge gegen die Herzöge von Pommern mit den Wittelsbacher Markgrafen in Brandenburg zusammenging.

Die von Bischof Johann von Sachsen-Lauenburg heraufbeschworene Alternative, Reichsunmittelbarkeit für sein Bistum zu erlangen, oder in die landesherrliche Abhängigkeit zu sinken, bestimmt die pommersche Kirchenpolitik der folgenden Jahre. Aus der Weigerung des Bischofs, um Belehnung nachzusuchen, zog Karl IV. die Konsequenz und nahm ihm die Verwaltung der Regalien, die er darauf dem Domkapitel übertrug.

Auf die Zusammensetzung des Domkapitels und damit auf die Bischofswahl landesherrlichen Einfluß zu nehmen, war bei den bestehenden Unstimmigkeiten in der herzoglichen und der bischöflichen Politik von unbedingter Wichtigkeit. Auch galt es, den päpstlichen Reservationen und Provisionen zu begegnen, die dem herzoglichen Interesse ebenfalls entgegenstehen konnten<sup>94)</sup>. Mit dem von Herzog Barnim empfohlenen, auf Grund päpstlichen Reservationsrechts ernannten Bischof Johann (von Sachsen-Lauenburg) schloß Herzog Bogislav V. am 29. Juni 1356 den lang erhofften Vertrag, der den Pommernherzögen ein Bestätigungs- und Aufsichtsrecht und die Schirmvogtei über das Kamminer Stift zusprach<sup>95)</sup>. Der Herzog übernahm Schutzverpflichtungen für Bischof, Kapitel und den stiftischen Besitz und versprach, von den

91) Pommersches Urkundenbuch, hg. v. Staatsarchiv zu Stettin, 8 Bde., 1868–1961, hier III, Nr. 1623.

92) Pommersches UB V, Nr. 3391 f.

93) BOEHMER-HUBER, Nr. 698, 6001.

94) Zum Folgenden vgl. BÜTOW, a. a. O. I, S. 98 ff.

95) Gedr.: R. KLEMPIN, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislafs X., Berlin 1859, S. 431.

Kirchengütern für weltliche Zwecke nichts veräußern zu wollen. Damit war erstmals eine wirksame Einflußmöglichkeit auf den bisher völlig eximierten Teil des Territoriums gegeben. Kirchenpolitisch richtungweisend war die von Bischof und Kapitel übernommene Verpflichtung, künftig keinen Bischof zu wählen, anzunehmen oder zuzulassen, auch keine Kanoniker oder Vikare zu ernennen ohne Einwilligung oder Aufforderung der Herzöge. Der erste Schritt auf dem Wege zur Mediatisierung des Kamminer Bistums war getan. Die Zusammensetzung des Kapitels und die Person des Bischofskandidaten konnten weitgehend von den Fürsten mitbestimmt werden. Die landesherrliche Übermacht der Herzöge erkannten die bischöflichen Amtsnachfolger an, sie wird sogar in den Kapitelsstatuten urkundlich festgehalten<sup>96)</sup>. Wenn auch die Statuten von einem ausschlaggebenden Einfluß der Herzöge auf die Wahl des Bischofs offenbar in voller Absicht nichts erkennen lassen, so weisen sie doch ausdrücklich auf die Abhängigkeit des Stifts von der weltlichen Herrschaft hin<sup>97)</sup>.

Die Pommernherzöge hätten mit dem, was sie kirchenpolitisch erreicht hatten, zufrieden sein können, wenn nicht ihr Rivale in der Gunst der Kamminer Kirche, die Reichsgewalt, dazwischengetreten wäre. Um das Abhängigkeitsverhältnis zu den Herzögen zu lockern, betrieb der Bischof erneut die Feststellung seiner Reichsunmittelbarkeit, die bei der bisher rechtlich unbestimmten Stellung des Bistums, abgesehen von der früher ausgesprochenen Exemption, in bezug auf die Verwaltung der Temporalien durchaus präjudizierbar war. Karl IV. war auch jetzt noch grundsätzlich bereit, den Bischof von Kammin als Reichsfürsten zu behandeln. Doch als Bischof Johann sich endlich durchgerungen hatte, dem König Treueid und Mannschaft zu geloben<sup>98)</sup>, war er schon auf halbem Wege zur Landsässigkeit. Barnim III. hatte inzwischen die von Bischof Johann den Geistlichen seiner Diözese auferlegten Steuern verboten zu zahlen und war darauf wie die Geistlichen, die seinem Befehl gefolgt waren, vom Bischof exkommuniziert worden. Nach abermaligem Bann und Interdikt wurde der Streit durch den König von Dänemark und den Herzog von Sachsen in dem Sinne beigelegt, daß künftig die Entscheidung dem Herzog zustehen sollte, falls sich die Geistlichkeit erneut über Besteuerungen durch ihren Bischof beschwerte<sup>99)</sup>. Seit 1372 wird der Kamminer Bischof unter den pommerschen Landständen geführt<sup>100)</sup>.

Erst in engem Bündnis mit dem schismatischen Papsttum gelang es der Reichsgewalt, anläßlich der Wahl Herzog Bogislaws VIII. von Wolgast zum Bischof von

96) Gedr.: ebd., S. 303 ff.

97) »*Episcopus ... debet esse Summus Plebanus dominorum Ducum Pomeranie et illorum heredum, et supremus consiliarius ... semper et cottidie debet concordare cum eis, et domini predicti debent ... defendere diocesim Caminensem sicut proprium dominium et ducatum pomeranie in evis temporibus.*« Statuta, Nr. 246.

98) J. B. MENCKEN, SS. rer. Germ. III, Lipsiae 1730, p. 2024 ss.

99) BÜTOW, a. a. O. II, S. 107 f.

100) CH. SCHOETTGEN – G. CH. KREYSIG, *Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi, I–III*, Altenburg 1753–60, hier I, Nr. 95.

Kammin 1385, wirksam in die Kirchenpolitik der Pommernherzöge einzugreifen. Papst Urban VI. ernannte den Kanzler König Wenzels und gleichzeitigen Propst von Lebus zum Bischof von Kammin, und der König belehnte ihn von Reichs wegen mit dem Stift<sup>101)</sup>. Die Überlegung der Pommernherzöge galt nun zwei Punkten: 1. mit der Reichsunmittelbarkeit würde der alte Zustand einer unabhängigen Stellung der Stiftslande wiederhergestellt, 2. mit der Einschränkung des freien Wahlrechts durch Kaiser und Papst würde sich auch die bisherige Zusammensetzung des Domkapitels ändern, dessen Mitglieder fast ausnahmslos pommerschen Familien entstammten. Dem galt es zu begegnen, und die Angelegenheit nahm eine unerwartete Wendung. Das Domkapitel ließ seine Wahl fallen, die Herzöge traten dem vom Papst zum Bischof ernannten Johann Brunonis nicht entgegen, sondern schlossen am 24. August 1387 mit dem Domkapitel einen Vertrag<sup>102)</sup>, der den Electus Herzog Bogislaw VIII. mit Einverständnis der Stände des Stifts zum erblichen Schirmvogt der Kamminer Kirche berief. Weder der päpstlich ernannte Bischof Johann sollte den Herzog seines Amtes entsetzen dürfen, noch wollte das Kapitel jemals von der erblich verliehenen Schirmvogtei Abstand nehmen. Selbst die gesamte weltliche Leitung des Stifts sollte dem Herzog überlassen werden, und in einem weiteren Vertrag vom 7. Dezember 1387<sup>103)</sup> betonten die Herzöge ausdrücklich, daß Bogislaw auf Verlangen des neuen Bischofs diesem nach finanzieller Entschädigung weichen würde. Eher zogen sie jedoch in Erwägung, daß Bogislaw unter Bischof Johann »Vorsteher des Stifts« bleiben oder gar selbst den Bischofsstuhl einnehmen könnte. Daß diese ungewöhnlichen Abmachungen erzielt werden konnten, erklärt sich wohl nur aus der trostlosen wirtschaftlichen Lage der Kamminer Kirche, die sich notgedrungen in die Arme der weltlichen Gewalt treiben ließ. Daß dann aus der so erlangten Bistumsadministration überhaupt keine politischen Erfolge für die Herzöge entsprangen, lag sicher nicht nur an dem Unvermögen Bogislaws, der die Bedeutung seiner erlangten Stellung auch nicht annähernd in ihren gebotenen Möglichkeiten nutzte, sondern sich wie die anderen Teilfürsten um sein Gebiet sorgte, statt sich um die Konsolidierung des pommerschen Territoriums zu kümmern. Und so geschah das sonst Unbegreifliche: Herzog Bogislaw gab die Administration des Kamminer Stifts ohne jede Entschädigung auf und regierte dann allerdings in Hinterpommern allein, als sein Bruder ins Heilige Land zog<sup>104)</sup>. Auch der Bischof stand den bisher erreichten Rechtsverhältnissen apathisch gegenüber. Von der nominell erlangten Reichsunmittelbarkeit machte er keinen Gebrauch, er suchte beim König auch nicht um Belehnung mit den Regalien nach und König Wenzel selbst hatte kein Interesse mehr an der Kamminer Kirche.

101) KLEMPIN, a. a. O., S. 429.

102) SCHOETTGEN-KREYSIG I, Nr. 107.

103) Ebd., Nr. 108.

104) BÜTOW, a. a. O. I, S. 106.

Der Mangel an einer einheitlichen Leitung Pommerns kam der ungestörten Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit entgegen, die erst im 15. Jahrhundert eine bewußte Einschränkung und Beeinflussung erfuhr<sup>105)</sup>. Auch die Jurisdiktionsgewalt »auswärtiger« Bischöfe, des Bischofs von Roeskilde über Rügen<sup>106)</sup>, des Erzbischofs von Gnesen über die östlichen Landesteile<sup>107)</sup>, des Bischofs von Schwerin im nord-westlichen Vorpommern<sup>108)</sup>, wurde erst weit später zurückgedrängt als in Brandenburg.

Durch eine die Landesgrenzen nicht respektierende Diözesaneinteilung kam es zu Reibungen auf kirchenpolitischer Ebene zwischen den pommerschen Herzögen und denen von Mecklenburg. Ein Streitpunkt war und blieb das Besetzungsrecht an dem 1226 von Heinrich von Rostock gegründeten Kapitel zu Güstrow, dem das freie Wahlrecht zugesprochen und vom Kamminer Bischof bestätigt worden war. Doch haben allmählich hier die Herzöge von Mecklenburg Präsentationsrechte erworben<sup>109)</sup>.

Der Sprengel des Bischofs von Kammin umfaßte neben brandenburgischem und pommerschem Gebiet auch Teile von Mecklenburg<sup>110)</sup>, wiederum ragte das mecklenburgische Bistum Schwerin in das nördliche Vorpommern mit Stralsund hinein. Daneben übten die Bischöfe von Ratzeburg, Havelberg, Brandenburg und Lübeck in Teilen Mecklenburgs Diözesanrechte aus. Das Bistum Schwerin, ursprünglich ein Vorposten im wendischen Land, lag seit dem Erwerb der Grafschaft Schwerin im Herzen Mecklenburgs dem Zugriff der Landesherren offen. Nach dem Aussterben der Herzöge von Sachsen sah sich die Schweriner Kirche in ihrer reichsunmittelbaren Stellung zunehmend bedroht durch die mecklenburgischen Fürsten, die 1348 mit Gewinnung der Herzogswürde zu unmittelbaren Reichsfürsten aufgestiegen waren. Obwohl sie die politische Oberhand in Mecklenburg hatten, ist ein Einfluß der Herzöge auf die Besetzung des Bistums Schwerin nicht nachweisbar, es sei denn, sie machten das päpstliche Provisionsrecht ihren territorialen Interessen dienstbar. In Schwerin sind seit 1356 bis zum Ende des Jahrhunderts alle sechs Bischöfe durch päpstliche Provision in ihr Amt gelangt, während z. B. das Ratzeburger Kapitel im 14. Jahrhundert die Bischöfe ausschließlich durch Wahl bestimmte. Die Kurie reservierte, ohne die konkreten kirchenpolitischen Verhältnisse in Mecklenburg zu kennen, wie schon in dem pommerschen Stift Kolberg<sup>111)</sup> jetzt auch im Schweriner und Güstrower Kapitel Kanonikate und Pfründen auf Bitten König Waldemars von Dänemark und

105) Vgl. BÜTOW, a. a. O. II, S. 129.

106) Pommersches UB I, Nr. 52.

107) Pommersches UB II, Nr. 1364.

108) BÜTOW, a. a. O. II, S. 114.

109) Ebd., S. 80; siehe auch unten, S. 136, Anm. 112.

110) Vgl. K. SCHMALTZ, Kirchengeschichte Mecklenburgs, 1935, S. 156 ff.

111) BÜTOW, a. a. O. II, S. 81.

der Königin Richardis von Schweden<sup>112</sup>). An Versuchen, ebenfalls mit Hilfe der Kurie ihre politischen Vorstellungen zu realisieren, haben es die Herzöge von Mecklenburg nicht fehlen lassen, nur wagte es Papst Johann XXII. trotz seiner Gegnerschaft zu den Wittelsbachern nicht, der nachdrücklichen Bitte Heinrichs von Mecklenburg zu willfahren und ihn nach Aussterben der Askanier mit der Mark zu belehnen<sup>113</sup>). An der Kurie wurde ein über zehn Jahre geführter Prozeß um die Patronatsrechte an den Kirchen auf dem Festland Rügen anhängig, das nach dreijährigem Erbfolgestreit mit den Herzögen von Mecklenburg 1325 an Pommern gefallen war<sup>114</sup>).

Aus zahlreichen Streitigkeiten mit den Bischöfen von Schwerin resultierten die späteren Schutzrechte der Mecklenburger Herzöge, nicht aus Vogteirechten<sup>115</sup>). Angriffe Heinrichs von Mecklenburg auf die Immunität der Kirchengüter beantwortete der Ratzeburger Bischof 1321 mit Interdikt und Exkommunikation wegen Besteuerung der Geistlichkeit und aller Kirchengüter in Höhe des gesamten Jahreseinkommens<sup>116</sup>).

In H o l s t e i n und S c h l e s w i g ist nach ihrer Vereinigung (Constitutio Waldemariana von 1326)<sup>117</sup>) eine gewisse Gleichschaltung von staatlicher und kirchlicher Entwicklung gegeben<sup>118</sup>). Von den Bischöfen, die im heutigen Schleswig-Holstein geistliche Gewalt ausübten, hatte nur der von Schleswig seinen Sitz im Land selbst. Die Grafschaft Holstein bildete den unmittelbaren Sprengel des Erzbischofs von Bremen-Hamburg, die Bistümer Lübeck, Ratzeburg, Ripen und Odense ragten mit einem Teil ihres Sprengels in das Land hinein<sup>119</sup>).

Der Bischof von Schleswig, Vermittler zwischen dem König von Dänemark und dem Herzog sowie größter Grundherr innerhalb des Herzogtums, erscheint schon 1326 als vornehmster unter den herzoglichen Räten<sup>120</sup>). Seine bisherige »Kronvasallität« ist durch die »Herzogsvasallität« abgelöst worden, die zu einer festen Verbin-

112) Mecklenburgisches Urkundenbuch, hg. v. d. Ver. f. Mecklenburg. Gesch. u. Altertumsde., 24 Bde., 1863–1913, hier XV, Nr. 8974, 9247; XVI, Nr. 10406.

113) Ebd. VII, Nr. 4595.

114) Vgl. BÜTOW, a. a. O. II, S. 89; K. WRIEDT, Die kanonischen Prozesse um die Ansprüche Mecklenburgs und Pommerns auf das Rügische Erbe (= Veröff. d. Hist. Komm. f. Pommern, hg. v. F. Engel, 5, H. 4), 1963.

115) Vgl. J. WEISSBACH, Staat und Kirche in Mecklenburg in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation (= Jb. d. Ver. f. mecklenburg. Gesch. u. Altertumsde. 75), 1910, S. 38.

116) Ebd., S. 128; vgl. MACK, Kirchliche Steuerfreiheit (wie Anm. 58), S. 127.

117) Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, hg. v. P. HASSE u. V. PAULS (HASSE, Regesten), I–IV, 1885–96, hier III, Nr. 591.

118) H. v. SCHUBERT, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins (= Schr. d. Ver. f. Schlesw.-Holstein. Kirchengesch. 1. R., 3), 1907, S. 226.

119) Vgl. ebd., S. 239 ff.

120) HASSE, Regesten II, Nr. 718, 780; A. BOOCKMANN, Geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit im mittelalterlichen Bistum Schleswig (= Quellen u. Forschungen z. Gesch. Schleswig-Holsteins 52), 1967, S. 182, 196 f.

dung von Herzogtum und Bistum Schleswig geführt hat<sup>121)</sup>. Da der Diözesansprengel den größten Teil des Herzogtums einnahm<sup>122)</sup>, war eine Ausbildung herzoglicher Landeshoheit ohne ein gewisses Maß kirchenhoheitlicher Rechte im 14. Jahrhundert nicht denkbar, ohne daß von einem landesherrlichen Kirchenregiment gesprochen werden könnte. Immunitätsprivilegien und Exemtionen für Klöster wurden vom Landesherrn ausgestellt<sup>123)</sup>. Die Klöster standen unter landesherrlicher Gewalt, wurden aber erst im 15. Jahrhundert in Ansätzen reformiert<sup>124)</sup>.

Die Geschehnisse der Kirche konnten die Grafen von Holstein aus dem Geschlecht der Schauenburger über die Besetzung der Propstei in Hamburg wirksam beeinflussen und lenken, die gegen Ende des 13. Jahrhunderts bereits der vierte Propst aus schauenburgischem Geschlecht innehatte und gleichzeitig Domherr zu Lübeck blieb, wo die Schauenburger ein selbst gestiftetes Kanonikat unterhielten<sup>125)</sup>. Auf die Besetzung des Schleswiger Bischofsstuhls nahmen die Grafen von Holstein Einfluß, wenn auch aus der Nachfolge eines Schauenburgers auf den päpstlich providierten Bischof Hellembert († 1343) nichts wurde<sup>126)</sup>. Seit einmal der vorgeschriebene kirchenrechtliche Instanzenweg verlassen war, blieb die Besetzung des Schleswiger Bistums streitig zwischen dem Herzog und dem dänischen König, die jeweils beide ihre Kandidaten an der Kurie zur Provision vorschlugen. Und obwohl das freie Wahlrecht des Domkapitels so gut wie aufgehoben war, kam es unter den Kanonikern bei jeder Vakanz zu neuen Parteiungen<sup>127)</sup>. Jeder königlich gesinnte Bischof mußte die Erfahrung machen, daß der im Domkapitel stark repräsentierte holsteinische Adel jede eigene bischöfliche Aktivität lähmte<sup>128)</sup>. Wiederum wurde die Besetzung des Bistums auch mit einem Parteigänger des Herzogs durch päpstliche Reservation seinem unmittelbaren landesherrlichen Einfluß entzogen. Nur skrupellose Pfründenpolitik an der Kurie konnte dafür vorübergehend entschädigen. Das einst aus dem politischen Gegensatz zwischen König und Herzog hervorgegangene Abhängigkeitsverhältnis der Schleswiger Bischöfe war rein politischer Natur geblieben. Die vorwiegend aus dem

121) SCHUBERT, a. a. O., S. 218; E. WOHLHAUPTER, Quellen und Geltung des kanonischen Rechts im mittelalterlichen Bistum Schleswig. In: Festschrift f. E. Eichmann, 1940, S. 196; H. WINDMANN, Schleswig als Territorium. Grundzüge der Verfassungsentwicklung im Herzogtum Schleswig von den Anfängen bis zum Aussterben des Abelschen Hauses 1375 (= Quellen u. Forschungen z. Gesch. Schleswig-Holsteins 30), 1954, S. 99 ff.; BOOCKMANN, a. a. O., S. 182.

122) SCHUBERT, a. a. O., S. 217.

123) Ebd., S. 220.

124) Vgl. ebd., S. 231 ff.

125) Ebd., S. 223.

126) Ebd., S. 220; BOOCKMANN, a. a. O., S. 183.

127) Vgl. K. HARMS, Das Domkapitel zu Schleswig von seinen Anfängen bis zum Jahre 1542 (= Schr. d. Ver. f. Schlesw.-Holstein. Kirchengesch. I. R., 7), 1914, S. 120 ff.

128) Vgl. HARMS, a. a. O., S. 28 ff.; H. N. A. JENSEN, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte I, hg. v. A. L. J. MICHELSEN, 1873, S. 315 f.; BOOCKMANN, a. a. O., S. 184.

holsteinischen Adel stammenden Bischöfe beanspruchten zunehmend ständische Rechte und verhalfen der Schleswiger Kirche gegen Ende des Jahrhunderts zur Entfaltung einer selbständigen weltlichen Herrschaft<sup>129)</sup>.

Trotz des landesherrlichen Verbots, der Kirche Immobilien zu vermachen<sup>130)</sup>, wuchs der geistliche Grundbesitz an. Beschränkungen auf dem Gebiet der geistlichen Jurisdiktion und eine feste Abgrenzung der kirchlichen gegen die landesherrlichen Rechte (1390)<sup>131)</sup> stellten darauf ab, den Einfluß der Kirche allgemein einzudämmen, und trafen vor allem die Rechte des Domkapitels, insbesondere das der Pröpste<sup>132)</sup>. Im Jahre 1399 wurde das weltliche Gericht des Kapitels über seine Hintersassen fast ausgelöscht, nur im Falle der Rechtsverweigerung sollte seine Judikatur angesprochen werden<sup>133)</sup>. Die Zusicherung des Herzogs, die kirchliche Rechtsprechung in geistlichen Sachen und über geistliche Personen nicht hindern zu wollen, betont einerseits die Zurückdrängung und Einschränkung des Kapitelsgerichts auf rein geistliche Rechtsfälle<sup>134)</sup>, läßt andererseits aber auch nur eine gleiche Bewertung und keine nachsichtsvollere Haltung gegenüber dem geistlichen Gericht des Bischofs erkennen<sup>135)</sup>, das im gleichen Jahr in vollem Umfang bestätigt und in landesherrlichen Schutz genommen wird<sup>136)</sup>. Ausschlaggebend für eine gerechte Beurteilung des Verhältnisses von weltlicher und kirchlicher Jurisdiktion ist die Tatsache, daß in Schleswig sowohl über die »causae spiritualibus annexae« vor dem weltlichen Gericht verhandelt und geurteilt wird, als auch Zeugnisse freiwilliger Gerichtsbarkeit, die in den geistlichen Gerichten anderer Bistümer einen bedeutenden Anteil ausmachten, überhaupt fehlen<sup>137)</sup>. Aus dem geringen Geltungsbereich kirchlicher Jurisdiktion folgt, daß das Jütische Recht, einst unter dem Einfluß des Decretum Gratiani aufgezeichnet, in seinen Kompetenzen ungeschwächt, allen Erfordernissen des Rechtslebens nicht zuletzt dadurch gerecht wurde, daß es Teile kirchlichen Rechts mit einbezog<sup>138)</sup>. Die Normen der Schleswiger Provinzial- und Synodalstatuten des 14. Jahrhunderts

129) Vgl. BOOCKMANN, a. a. O., S. 87 f.

130) Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte (Schlesw.-Holst. Urk.sammlung), I-IV, Kiel 1839-75, hier II, Nr. 289.

131) Vgl. J. F. NOODT, Beiträge zur Erläuterung der Civil-, Kirchen- und Gelehrten-Historie der Herzogthümer Schleswig und Holstein I, Hamburg 1744, S. 179 f.

132) Herzogliche Untertanen sollten nicht vor geistliche Gerichte geladen werden, sondern zuerst vor das Gericht des Herzogs zitiert werden. Vgl. BOOCKMANN, a. a. O., S. 49.

133) Schlesw.-Holst. Urk.sammlung II, Nr. 310; H. v. SCHUBERT, Die Entstehung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche. In: Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Gesch. 24, 1894, S. 119 ff.; DERS., Kirchengeschichte, S. 229 f.; BOOCKMANN, a. a. O., S. 49 ff.

134) Vgl. ebd., S. 50.

135) Anders BOOCKMANN, a. a. O., S. 50.

136) C. L. v. STEMANN, Geschichte des öffentlichen und Privatrechts im Herzogtum Schleswig, I-III, 1866-68, hier III, Nr. 20.

137) Vgl. BOOCKMANN, a. a. O., S. 58-61.

138) Ebd., S. 195.

galten zu einem erheblichen Teil der Sicherung und Erhaltung des Kirchengutes und der kirchlichen Einkünfte<sup>139)</sup>. Gleichwohl verfügten weltliche Gerichte widerspruchlos über den Besitzstand der Kirche<sup>140)</sup>. Auf dem Hintergrund landesherrlicher Anordnungen, der Kirche kein Land innerhalb des Herzogtums zu verkaufen, geistliche Stiftungen vom Herzog bestätigen bzw. deren Verlegung genehmigen zu lassen<sup>141)</sup>, spiegelt sich ein ausgeprägt eigenkirchenherrliches Selbstverständnis des Herzogs wider<sup>142)</sup>.

Insofern unterscheiden sich die kirchenpolitischen Verhältnisse in Schleswig nicht von denen in Holstein, wohl weichen sie ab in der Ausübung von landesherrlichen Patronats- und Vogteirechten. Aus der Landesteilung von 1316 ging eine erhebliche Anzahl landesherrlicher Patronate in Holstein hervor<sup>143)</sup>, während in Schleswig die Mehrzahl der Patronate bei Bischof, Domkapitel und den Klöstern lag. Die Herzöge konnten auch nicht daran denken, Vogteirechte an der Schleswiger Kirche wahrzunehmen<sup>144)</sup>, während vermutlich schutzvogteiliche Rechte der Schauenburger über die Stifter Hamburg und Lübeck den Vorwand für die beanspruchte Besetzung von Kanonikaten abgaben. Der Propst von Hamburg und der außerhalb Holsteins residierende Bischof von Lübeck, dessen kirchliche Anordnungen das landesherrliche Placet erhalten<sup>145)</sup>, konnten sich dem kirchenpolitischen Einfluß der Schauenburger nicht entziehen. Über die für ein landesherrliches Kirchenregiment charakteristischen kirchlichen Jurisdiktionsrechte in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung haben die schleswig-holsteinischen Landesherren nicht verfügt.

Am Niederrhein und in Westfalen ist die territorialpolitische Situation an der Schwelle vom 13. zum 14. Jahrhundert gekennzeichnet durch das Übergewicht des Erzstifts Köln, dem sich die aufstrebenden weltlichen Dynasten entgegenstellten. Diese hatten einen Kampf mit wechselnden Fronten begonnen im Ringen um die Konsolidierung ihrer Territorien und um die Ausbildung wie Festigung ihrer Landeshoheit<sup>146)</sup>. Die Folge waren unablässige und schwer zu entwirrende kriegerische und

139) Vgl. SCHUBERT, Kirchengeschichte, S. 319 ff.; WOHLHAUPTER, Quellen und Geltung, S. 214; BOOCKMANN, a. a. O., S. 87.

140) Vgl. ebd. S. 60.

141) Vgl. SCHUBERT, Kirchengeschichte, S. 224 f. 1356 verweigern die Grafen von Holstein die Errichtung einer Kapelle in Hamburg, 1364 genehmigt der Landesherr die Übersiedlung des Bordesholmer Stiftes nach Kiel, zieht dann seine Erlaubnis zurück und erklärt im Jahre 1379, daß weder Schule noch Kloster in seine Stadt verlegt werden sollten (ebd., S. 276, 362). Offenbar stellen politische Auseinandersetzungen mit dem Rat der Stadt den Hintergrund für diese Vorgänge dar.

142) WOHLHAUPTER, a. a. O., S. 197.

143) SCHUBERT, Kirchengeschichte, S. 224, Anm. 3.

144) Vgl. BOOCKMANN, a. a. O., S. 185.

145) SCHUBERT, Kirchengeschichte, S. 225, Anm. 1.

146) Vgl. J. HANSEN, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert I (= PPrStA 34), 1888, S. 2<sup>+</sup> f.

diplomatische Verwicklungen, die auch durch die zwiespältige Königswahl des Jahres 1314 hervorgerufen worden sind. In die abschließenden Friedens- und Sühneverträge wurden wiederholt Bestimmungen über den Geltungsbereich der miteinander konkurrierenden weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit aufgenommen, die nicht zu einer kanonischen Rechtsfrage, sondern zu einer politischen Machtfrage gestaltet wurden. Zwar waren seitens der Kirche die jurisdiktionellen Befugnisse unter Berufung auf das kanonische Recht maßlos erweitert und auf rein weltliche Fragen ausgedehnt worden, in die man ein geistliches Moment hineinlegte<sup>147</sup>). Generell bestand die Kirche darauf, daß Kleriker bei Klagen eines Laien nicht vor das weltliche Gericht zitiert werden dürften, als häufigsten Mißbrauch der weltlichen Jurisdiktionsgewalt geißelte sie, daß Geistliche wegen ihres (weltlichen) Besitzes im Gebiet des weltlichen Richters vor das weltliche Gericht geladen wurden<sup>148</sup>), als ihrer Kognition vorbehalten beanspruchte sie die Kompetenz in Ehesachen, Wucher, Meineid, Ketzerei, Ehebruch, Inzest, Mord, Verletzung der Kirchen, Kirchhöfe und Immunitäten<sup>149</sup>). Im allgemeinen ist der Kirche die Kognition in diesen Rechtsfällen auch nicht streitig gemacht worden. In der Praxis ging es bei der Auseinandersetzung von weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit eben um andere Fragen, nämlich daß Laien Schuldsachen vor das geistliche Gericht brachten, weil sie sich von einer Bestrafung mit kirchlichen Zensuren mehr Erfolg für ihre Klage erhofften, zum anderen wußte der weltliche Richter seine Jurisdiktionsgewalt über den Besitz Geistlicher, der nicht als Benefizialgut erworben war, geltend zu machen.

Mußten sich die Grafen von Jülich im 13. Jahrhundert noch den jurisdiktionellen Ansprüchen des Kölner Erzbischofs gänzlich fügen<sup>150</sup>), so erlangten sie bereits 1306 einen Schiedsspruch, der dem Erzbischof zwar zugestand, in der Grafschaft Jülich das geistliche Gericht auszuüben, sofern es Geistliches betreffe; was aber vor das weltliche Gericht gehöre, das sollte der Graf richten<sup>151</sup>). Ein Schiedsspruch des Jahres 1317 bestätigte erneut die Kognition des Erzbischofs über alle wirklich zur Kompetenz des geistlichen Gerichts gehörigen Streitfälle, erkannte nun jedoch wider alle Normen des kanonischen Rechts, doch gemäß der landläufig geübten Praxis

147) Ebd., S. 4<sup>+</sup>; O. REDLICH, Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und der Reformationszeit I (Urkunden und Akten 1400-1553), (= Publ. d. Ges. f. Rhein. Gesch. d. 28), 1907, S. 2<sup>+</sup> f., 8<sup>+</sup>.

148) Grundlegend für die Stellung der Kölner Kirche zu allen folgenden Jurisdiktionskonflikten mit der weltlichen Gewalt sind die Statuten Engelberts II. (1271/72?). J. HARTZHEIM, *Concilia Germaniae*, tom. I-V, Köln 1759 ff., hier III, S. 621-631; vgl. ferner die Synode von 1306 - ebd. IV, S. 99 ff.; REDLICH, a. a. O., S. 13<sup>+</sup> f.

149) Synode von 1330 - HARTZHEIM IV, S. 306 ff.

150) HANSEN, a. a. O., S. 4<sup>+</sup> f.; REDLICH, a. a. O., S. 29<sup>+</sup> ff.

151) TH. J. LACOMBLET, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins* (Lac. UB), I-IV, Düsseldorf 1840-58, hier III, Nr. 47.

als unbestreitbares Recht des Grafen an, Klagen, die geistliches Gut betrafen, nach Landrecht zu erledigen<sup>152)</sup>.

Beide Schiedssprüche waren ungewöhnlich klar und präzise abgefaßt, so daß sie – nicht zuletzt auch in Verbindung mit den besonders günstigen politischen Verhältnissen – wesentlich dazu beigetragen haben, beide Rechtssphären in der Grafschaft Jülich auf Dauer zu scheiden. Modellartig spielt sich gewohnheitsrechtlich eine Beschränkung der geistlichen Jurisdiktion ein auf geistliche Personen, Ehe- und Testamentssachen<sup>153)</sup>. Der Graf von Jülich war mit dem Kölner Erzbischof zu einer friedlichen Einigung gekommen, und mit der Erhebung Jülichs zum Herzogtum im Jahre 1357 wurden für beide Seiten klare Verhältnisse geschaffen<sup>154)</sup>.

Wie Herzog Wilhelm I. von Jülich erklärte im Jahre 1380 auch Herzog Wilhelm I. von Berg, daß die Erhebung seiner Grafschaft zum Herzogtum die Rechte der Kölner Kirche, insbesondere deren Lehnsherrlichkeit, nicht beeinträchtigen sollte<sup>155)</sup>. Dennoch gedachte er damals schon, mit zunehmender Festigung seiner landesherrlichen Stellung auch seine landesherrlichen Rechte auszuweiten. Alle Schiedssprüche und Einigungsverträge vor und nach 1380<sup>156)</sup> konnten die bergischen Landesherren nicht daran hindern, sich der Exekution der Mandate des Kölner Offizials in ihrem Lande zu widersetzen<sup>157)</sup>. Sobald ein Wechsel in der Regierung des Landes oder in der Leitung des Bistums eintrat, sah man den geeigneten Zeitpunkt gekommen, um sich landesherrliche bzw. erzbischöfliche Rechte verbriefen und gewohnheitsrechtliche Fiktionen sanktionieren zu lassen<sup>158)</sup>. Bei allen Regelungen, die den Geltungsbereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit betrafen, hat die Kölner Kirche stets darauf Wert gelegt, die herkömmliche Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit zu betonen<sup>159)</sup>, ohne eine Klärung herbeiführen zu wollen, was als geistliche Sache zu bezeichnen sei. Denn darüber gingen die Ansichten auseinander, da Herzog Wilhelms Sohn, Adolf, doch auf Vorwürfe erwiderte, in geistlichen Sachen das geistliche Gericht nicht verboten zu haben<sup>160)</sup>. Nachdem die Differenzen im Laufe eines Jahrhunderts zu dieser

152) Ebd., Nr. 163.

153) REDLICH, a. a. O., S. 35<sup>+</sup> f. und Urk. Nr. 7.

154) Lac. UB III, Nr. 565.

155) Ebd., Nr. 848.

156) Ebd., Nr. 478, 498, 912, 948, 1015. Die Statuten Engelberts gegen die Verletzung und Behinderung der kirchlichen Jurisdiktion wurden nicht grundlos mehrmals erneuert; REDLICH, a. a. O., S. 21<sup>+</sup>.

157) Offenbar handelt es sich um Ladungen in Kreditsachen, Mobilien- oder Immobilienstreitigkeiten, die der Herzog von Berg kassieren ließ und damit nach kurialer Auffassung gegen die »libertas ecclesiastica« verstieß. Vgl. Lac. UB II, Nr. 630, 865, 879; REDLICH, a. a. O., S. 19<sup>+</sup>, 31<sup>+</sup>.

158) Vgl. Lac. UB III, Nr. 487; J. S. SEIBERTZ, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, I–III, Arnsberg 1839–54, hier II, Nr. 731.

159) Vgl. Lac. UB III, Nr. 948; HANSEN, a. a. O., Urk. Nr. 5.

160) REDLICH, a. a. O., Urk. Nr. 1 Anm.

Verhärtung geführt hatten, war von erzbischöflicher Seite eine Klärung in dieser Frage nicht mehr zu erwarten. Daher ist es um so erstaunlicher, daß eine authentische Erklärung des Papstes die Lösung im Sinne und zugunsten der Herzöge von Berg bringen sollte. Auf äußerst diplomatische Weise entschied sich Bonifaz IX. im Jahre 1401 so, wie es der Herzog von Berg offenbar von ihm erwartet hatte, doch ohne den Kölner Erzbischof de iure ins Unrecht zu setzen. In seinem Indult enthebt er die bergischen Untertanen der Zitation vor ein geistliches Gericht in allen Zivil- und Kriminalprozessen, sofern Geldforderungen oder Profansachen zur Frage stehen, über die der weltliche Richter urteilt, läßt jedoch zu, das geistliche Gericht auch in solchen Fällen anzurufen, wenn der zuständige weltliche Richter nicht hinreichend Gerechtigkeit walten läßt<sup>161</sup>). Dieses päpstliche Indult ist zu Recht, obwohl es nur die kirchliche Jurisdiktion in weltlichen Sachen anspricht, interpretierend als »Magna Charta bergischer Landeshoheit in kirchlichen Dingen« bezeichnet worden<sup>162</sup>). Wenn heute darin ein Widerspruch liegen sollte, so wußte geistliche Rechtsprechung gerade diesen offenbaren Widerspruch zu nutzen. Nicht zuletzt aber ist diesem päpstlichen Indult staatlicherseits die entsprechende Gewichtung als eines Rechtstitels gegen Übergriffe geistlicher Richter zuteil geworden, indem seine Ausdehnung auf die anderen mit Berg später unierten Staatsgebiete angestrebt worden ist<sup>163</sup>). Den Kompetenzbereich des geistlichen Gerichts rechtlich festzulegen, gelang schließlich in Verhandlungen, die zwischen Erzbischof Dietrich und Herzog Adolf im Dezember 1416 vor König Sigismund in Aachen stattfanden. Der inzwischen fast herkömmlichen Auffassung entsprechend, blieb dem geistlichen Richter die Jurisdiktionsgewalt in Testaments- und Ehesachen und in Streitigkeiten um geistliche Lehen<sup>164</sup>).

Ohne jede Unterstützung der Kurie und des Reiches versuchten sich die Grafen von K l e v e und der M a r k gegen die drückenden Jurisdiktionsansprüche der Kölner Kirche zu wehren. Sie lösten die Jülicher Herzöge gegen Ende des 14. Jahrhunderts ab im Widerstand gegen das übermächtige Erzstift und galten, sicher nicht ganz zutreffend, als kirchenpolitische Vormacht am Niederrhein. Auf kirchenpolitischem Gebiet betätigten sich die Grafen von der Mark vergleichsweise erst spät, zumal sie sich einer territorialpolitisch ungünstigen Situation gegenübersehen: an drei Seiten

161) Ebd.; H. F. JACOBSON, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen mit Urkunden und Regesten, Königsberg 1844, S. 11; L. KAAS, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen in Vergangenheit und Gegenwart (= KRA 84/85), 1915, S. 20, Anm. 2; P. MIKAT, Das Verhältnis von Kirche und Staat im Lande Nordrhein-Westfalen in Geschichte und Gegenwart (= Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften 129), 1966, S. 15.

162) REDLICH, a. a. O., S. 23<sup>+</sup>; KAAS, a. a. O., S. 20; MIKAT, a. a. O., S. 15.

163) JACOBSON, a. a. O., S. 13; REDLICH, a. a. O., Urk. Nr. 171, 203; vgl. hierzu auch HANSEN, a. a. O., S. 5<sup>+</sup>.

164) REDLICH, a. a. O., Urk. Nr. 8; siehe auch unten S. 144.

waren sie von geistlichen Herrschaftsgebieten umgeben, von Essen-Werden, Münster und Köln. Daher war ihr vornehmliches Ziel, mit der Besetzung von Kanonikaten und Bischofsstühlen durch Mitglieder ihres Geschlechtes die kirchenpolitischen Entscheidungen in den benachbarten Sprengeln zu ihren Gunsten zu beeinflussen<sup>165</sup>). Letztlich entschiedene Gegner Kölns wurden die Grafen von der Mark erst, seit der Erzbischof ihre Pläne auf die Grafschaft Arnsberg vereitelt hatte (1368). Für Köln wiederum drohte damals gleichzeitig die Vereinigung Kleves mit der Grafschaft Mark, und spätestens seit der Parteinahme Engelberts von der Mark für den schismatischen Papst Clemens VII., der die Grafschaft vom Gehorsam gegen den Kölner Erzbischof entband (1382)<sup>166</sup>), brechen die Differenzen wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit unversöhnlich auf<sup>167</sup>).

Da Engelbert noch 1381 gezwungen worden war, dem Erzbischof die ungehinderte Ausübung der geistlichen Jurisdiktion zuzugestehen<sup>168</sup>), nutzte er jetzt die Kirchenspaltung, um sein Land ganz der Jurisdiktion des Kölner Erzbischofs zu entziehen. Er erwirkte bei Clemens VII. im Jahre 1382 eine Verfügung, die mit der Ausübung der bischöflichen Funktionen einen dem Gegenpapst anhängenden Bischof in einem benachbarten Sprengel beauftragen ließ, der vor allem die kirchliche Jurisdiktion in der Grafschaft Mark wahrnehmen sollte<sup>169</sup>). Mit der Exemtion von der geistlichen Obergewalt des Kölners hatte der Graf von der Mark durchaus noch nicht die Einsetzung eines eigenen (Landes-)Bischofs erreicht. Praktizieren ließ sich die päpstliche Verfügung ohnehin nicht. Und so ziehen sich Anschuldigungen und gegenseitige Beschwerden des weltlichen und des geistlichen Kontrahenten über Jahre hin. Aus ihrer beider Klagen ist eindeutig zu ersehen, daß sowohl geistliche Sachen vor das weltliche als auch weltliche Sachen vor das geistliche Forum gezogen worden sind.<sup>170</sup>)

Eine endlich im Jahre 1387 herbeigeführte schiedsrichterliche Entscheidung des Kölner Domkapitels<sup>171</sup>) nahm lediglich die Beschwerden des Erzbischofs zur Kenntnis und warf – unter bewußter Ignorierung der Statuten Erzbischof Engelberts II. – den

165) Siehe unten S. 146 f.; HANSEN, a. a. O., S. 3<sup>+</sup> f.; M. LEHMANN, Preussen und die katholische Kirche seit 1640, Teil I (= PPrStA 1), 1878, S. 19; REDLICH, a. a. O., S. 7<sup>+</sup>.

166) H. V. SAUERLAND, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv, I–VII (= Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschkde. 23), 1902 ff., hier VI, Nr. 1420 f.; REDLICH, a. a. O., S. 8<sup>+</sup>.

167) Zeitliche Rückschlüsse (2. Hälfte des 14. Jh.) läßt die bei LEHMANN, a. a. O., S. 19, Anm. 1 zitierte Urkunde zu.

168) HANSEN, a. a. O., S. 5<sup>+</sup> und Urk. Nr. 1.

169) SAUERLAND, a. a. O. VI, Nr. 1421. Vgl. auch die Bulle Eugens IV. vom 16. Jan. 1445, die zu dieser Verfügung eine Parallele darstellt – Lac. UB IV, Nr. 252; HANSEN, a. a. O., S. 67<sup>+</sup> f.; REDLICH, a. a. O., S. 8<sup>+</sup>; MIKAT, a. a. O., S. 15 f.

170) HANSEN, a. a. O., Urk. Nr. 2, 3.

171) Bereits 1382 hatten sich Erzbischof Friedrich und Graf Engelbert von der Mark geeinigt, die Beilegung ihrer Streitigkeiten wegen des geistlichen Gerichts einer schiedsrichterlichen Entscheidung des Kölner Domkapitels anheimzugeben. Lac. UB III, Nr. 885.

Grafen von der Mark in die Rechtsposition des 13. Jahrhunderts zurück. Bei dem von der Kölner Kirche verteidigten Umfang ihrer Rechte handelte es sich im wesentlichen um Ansprüche, die ihren Rechtstitel nur aus der Dauer ihrer Wirksamkeit erhielten. Graf Engelbert III. wurde lediglich zugestanden, daß weltliche Sachen nicht nachträglich aus seiner Instanz vor das geistliche Forum gezogen werden durften, bei Lehnsachen sollte dem im jeweiligen Fall zuständigen Richter die Entscheidung zufallen<sup>172)</sup>. Rückschlüsse auf die vom geistlichen Gericht nach wie vor beanspruchten Sachkompetenzen liegen nahe.

Wie sein Bruder bekannte sich Graf Adolf von Kleve ebenfalls zur Obödienz Clemens' VII., jedoch verwarnte er sich im Unterschied zu Engelbert III. von der Mark im Jahre 1394 gegen den Verdacht, der Jurisdiktion des Kölner Erzstifts hierdurch Abbruch tun zu wollen<sup>173)</sup>. Tatsächlich hatte auch er zwei Jahre zuvor das geistliche Gericht des Erzbischofs in seinem ganzen Umfang anerkennen müssen<sup>174)</sup>. Sein Nachfolger, Adolf II., erreichte im Jahre 1396 noch keine Abänderung dieses Schiedsspruchs, obwohl er gesonnen war, die Kompetenz des Kölners in allen geistlichen Sachen ohne Einschränkung anzuerkennen<sup>175)</sup>. Da Graf Adolf II. von Kleve seine Forderungen, das geistliche Gericht auf geistliche Sachen zu beschränken, formell-rechtlich nicht durchsetzen konnte, meinte er, nach der Vereinigung Kleves mit der Grafschaft Mark nun in gesteigertem Bewußtsein seiner Macht und wohl auch unter dem Eindruck des dem bergischen Nachbarn gewährten päpstlichen Indults, für die Einschränkung des geistlichen Gerichts selbst sorgen zu sollen. Mit Landesverweisung bedrohte er laut Verfügung vom 5. September 1402 in der Grafschaft Mark – nicht gleichzeitig in Kleve! –, da er sich in wohlbedachter Überlegung nur hier auf ähnliche Erlasse seiner Vorgänger, nämlich Engelberts III. von der Mark und dessen Bruders Dietrich, berufen konnte<sup>176)</sup>, alle Pfarrer und Inhaber geistlicher Lehen, die Mandate geistlicher Richter in weltlichen Sachen annahmen, verkündeten und ausführten. Dem geistlichen Gericht gestand er nur die Kognition über Testamente und Vermächtnisse, Ehesachen, Sendsachen und geistliche Einkünfte (Renten) zu<sup>177)</sup>. Rechtliche Anerkennung vermochte Graf Adolf von Kleve und Mark seinem Erlaß nicht zu verschaffen, zu offensichtlich waren seine politischen Beweggründe. Die 1406 herbeigeführte schiedsrichterliche Entscheidung mußte Adolf II. unmißverständlich und nachhaltig zurückweisen vom Standpunkt der Kölner Kirche her gesehen,

172) HANSEN, a. a. O., S. 6<sup>+</sup> und Urk. Nr. 4; REDLICH, a. a. O., S. 8<sup>+</sup>.

173) SAUERLAND, a. a. O. VI, Nr. 620.

174) HANSEN, a. a. O., S. 6<sup>+</sup> und Urk. Nr. 5.

175) Ebd., Urk. Nr. 6.

176) LEHMANN, a. a. O., S. 19 f., Anm. 1.

177) J. J. SCOTTI, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Cleve und Mark . . . ergangen sind I, Düsseldorf 1826, Nr. 7; HANSEN, a. a. O., S. 6<sup>+</sup> f.; REDLICH, a. a. O., S. 9<sup>+</sup>.

die längst eine vollständige Isolierung und Umklammerung Kleves durch Erwerb benachbarter Territorien plante. Der Erzbischof parierte den Angriff des kleve-märkischen Landesherrn recht diplomatisch und berief sich auf das im Jahre 1387 für die Grafschaft Mark ergangene schiedsrichterliche Urteil seines Domkapitels<sup>178)</sup>, das künftige – Graf Adolf hatte der Kirche unversehens den Weg gewiesen – in beiden Gebieten, Mark und Kleve, gelten sollte<sup>179)</sup>. Adolf II. gab sich vorerst geschlagen und akzeptierte den Schiedsspruch offenbar in der klaren Erkenntnis, daß die territorialpolitischen Verhältnisse eben noch nicht günstig waren, um seine Ansprüche aufrechtzuerhalten und namhafte Erfolge auf dem Gebiet kirchlicher Jurisdiktion zu erzielen<sup>180)</sup>.

Für die weltlichen Territorialherren am Niederrhein war ein Wesenszug ihrer selbständig geführten Kirchenpolitik charakteristisch: der Schutz der weltlichen Gerichtsbarkeit vor Übergriffen geistlicher Richter, die – den territorialen Gegebenheiten gemäß – nur »Auswärtige« sein konnten. Was die bergischen Landesherrn, deren Machtansprüche mit der Erhebung zum Herzogtum gestiegen waren, nur über ein Bündnis mit der Kurie zu erreichen vermochten – die Ausschließung der geistlichen Rechtsprechung in allen weltlichen Zivil- und Kriminalklagen –, hat der Graf und spätere Herzog von Jülich, der verhältnismäßig früh in die Bekämpfung der geistlichen Gerichtsbarkeit eingetreten war, aus eigener Machtvollkommenheit durchgesetzt, während Kleve-Mark noch im 15. Jahrhundert um diese Prerogative ringen mußte.

Zu einem friedlichen Verhältnis mit der Kölner Kirche wären die niederrheinischen Territorialherren eher gekommen, wenn ihnen ein nachhaltiger Einfluß auf die Bistumsbesetzung beschieden gewesen wäre, den sie je nach Tagespolitik mit Hilfe des Papstes, auch des französischen Königs zu verstärken suchten<sup>181)</sup>. Mißlang dieses Vorhaben, so kam es wie z. B. zwischen dem bergischen Landesherrn und der Kölner Kirche zu anhaltenden und folgenschweren Verwicklungen<sup>182)</sup>. Durch persönliche enge Verbindung mit dem Papst, durch vorübergehende Aussöhnung mit den Gegnern Ludwigs des Bayern, durch hohe finanzielle Aufwendungen und Beteiligung am Kampf gegen die Sarazenen gelang es den gräflichen Häusern Jülichs und der Mark, ihre politischen Interessen durch ein Mitglied ihres Hauses auf dem erzbischöflichen Stuhl von Köln vertreten zu lassen<sup>183)</sup>. Als dann das klevesche Haus in der weltlichen Linie ausstarb (1364), verzichtete Adolf von der Mark auf das Erzstift Köln und den

178) Siehe oben S. 143 f.

179) HANSEN, a. a. O., Urk. Nr. 8.

180) Über den Versuch Herzog Adolfs von Kleve, für seine Lande die Errichtung eines Bistums zu erreichen (1444), vgl. MIKAT, a. a. O., S. 15 f.

181) I. WERKENTHIN, Die rheinischen Bischofswahlen im Kräftespiel der europäischen Politik von 1292 bis 1308, Diss. Berlin 1939, S. 131.

182) Vgl. REDLICH, a. a. O., S. 18<sup>+</sup>.

183) SAUERLAND, a. a. O. I, Nr. 707, 889, 905; II, Nr. 1187, 1229, 1569, 1591, 1595, 1717, 1979, 1980, 2023–2027; HANSEN, a. a. O., S. 3<sup>+</sup>; REDLICH, a. a. O., S. 35<sup>+</sup>, Anm. 1.

geistlichen Stand und löste mit diesem vielleicht übereilten Schritt ein umständliches Revirement in der Leitung der nordwestlichen Bistümer aus. Das Kölner Erzstift konnte in der Person des Oheims, Engelbert von Lüttich, für die Familie gehalten werden. An die Stelle Engelberts rückte der Utrechter Bischof, Johann von Arkel, der für den Verzicht seines Bruders auf das klevesche Erbe belohnt werden mußte. Utrecht wiederum kam an einen Oheim der Gebrüder Arkel, den damaligen Bischof von Münster. Münster ging schließlich an den geistlichen Unterhändler Adolfs von der Mark<sup>184)</sup>. Diese auf den ersten Blick beachtlichen Erfolge reichten jedoch nicht aus, um den sich fortwährend mehrenden kirchlichen Besitz territorialen Interessen dienstbar zu machen. Daher mußten die niederrheinischen Landesherren ihre umfangreichen Vogteirechte – die Grafen von der Mark in Essen und Werden<sup>185)</sup>, die von Kleve in Xanten und Willich<sup>186)</sup>, die bergischen Landesherren in Deutz, Gerresheim, Kaiserswerth<sup>187)</sup>, die Jülicher als Vögte mehrerer Stifte in Köln, außerdem in Zülpich und Aachen<sup>188)</sup> – nutzen, um den Besitz der Kirche zu öffentlichen Leistungen heranzuziehen; denn trotz der zäh verteidigten kirchlichen Ansprüche war der geistliche Besitz im allgemeinen steuerpflichtig<sup>189)</sup>. Steuerfreiheit wurde durch Privilegierung gewährt, z. B. für die Abtei Altenberg, für Brauweiler, Düsseldorf, Kaiserswerth durch die Grafen von Berg<sup>190)</sup>, die sich gleichzeitig kirchlicher Leistungen in Form von Seelenmessen versicherten. Ein weiterer Schritt war die Ablösung der Steuerpflicht durch eine besondere Art der Stiftung<sup>191)</sup>. Angesichts des immer wieder erhobenen Immunitätsanspruchs der Kirche hielten es die niederrheinischen Landesherren für angebracht, über ein ursprünglich aus ihrer vogteilichen Stellung erwachsenes Konsensrecht zu verhindern, daß steuerpflichtige Güter überhaupt in geistliche Hände kamen. In der Grafschaft Jülich, wo die Landeshoheit am ehesten gefestigt war, bedurfte jeder Übergang eines zum Herrschaftsbereich gehörigen Gutes in die Verfügungsgewalt anderer der ausdrücklichen Sanktion des Grafen<sup>192)</sup>. Bereits seit Anfang des 14. Jahrhunderts wird im Jülichischen der Erwerb der »toten Hand« von

184) SEIBERTZ, a. a. O. II, Nr. 250; Lac. UB III, Nr. 646, 654; K. KUNZE, Die politische Stellung der niederrheinischen Fürsten in den Jahren 1314–1334, Göttingen 1886, S. 24 f.; vgl. auch A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, V, 2, 1920, S. 648.

185) Lac. UB III, Nr. 63, 731.

186) Ebd., Nr. 255, 317.

187) Ebd., Nr. 904, 993; Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, bearb. v. H. KELLETER (= Urkundenbücher der Geistlichen Stiftungen des Niederrheins I), 1904, Nr. 45 f.; REDLICH, a. a. O., S. 39<sup>+</sup>.

188) Lac. UB II, Nr. 224, 907; REDLICH, a. a. O., S. 46<sup>+</sup> f.

189) Vgl. MACK, Kirchliche Steuerfreiheit, S. 139.

190) REDLICH, a. a. O., S. 40<sup>+</sup>, Anm. 6.

191) Ebd., S. 41<sup>+</sup>, 47<sup>+</sup>; H. LIERMANN, Handbuch des Stiftungsrechts I, 1963, S. 122.

192) Urkundenbuch der Abtei Altenberg I, bearb. v. H. MOSLER (= Urkundenbücher der Geistlichen Stiftungen des Niederrheins III), 1912, Nr. 431.

den Grafen überwacht und eingeschränkt<sup>193)</sup>, etwa gleichzeitig gewährt Graf Gerhard der Geistlichkeit seines Landes Testierfreiheit<sup>194)</sup>, und das »ratione domini« ausgeübte Spolienrecht läßt er ablösen durch jährlich wiederkehrende kirchliche Gegenleistungen, die von der finanziellen Seite her nicht gering veranschlagt waren<sup>195)</sup>. Auf diese Weise blieb sich der Pfarrklerus seiner Abhängigkeit vom Landesherrn ständig bewußt. Gleichermaßen kam dem Klerus auch der landesherrliche Schutz zugute gegenüber Zehntforderungen des Papstes, der zum Verzicht bewogen wurde<sup>196)</sup>. Eine generelle Beschränkung des Gütererwerbs der »toten Hand« geht in der Grafschaft Berg nicht wie üblich von den Städten, sondern vom Landesherrn aus. Das gilt vor allem für das 1283 von Graf Adolf erlassene Amortisationsgesetz, das zwar ein Privileg für die Stadt Wipperfürth war, aber landesherrliche Bestimmungen enthielt<sup>197)</sup>. Ein allgemeines landesherrliches Amortisationsgesetz ist im Bergischen bereits vor 1357 erlassen worden<sup>198)</sup>. In auffallendem Gegensatz dazu steht die allgemein zu beobachtende Sitte, kirchliche Stiftungen ins Leben zu rufen und bestehende geistliche Anstalten bereitwillig zu unterstützen. Offenbar hat der Landesherr die Sorge für sein und seiner Angehörigen Seelenheil von seiner Kirchenpolitik ausgenommen. Von einer anderen Seite betrachtet, festigte und verstärkte er durch mannigfache kirchliche Stiftungen seinen Einfluß auf den Klerus und konzentrierte da geistlichen Besitz, wo er seiner Einflußnahme als Stifter nicht entzogen werden konnte. Die Gründung und Privilegierung eines Kollegiatstifts auf Schloß Monterberg bei Kleve mit zwölf Kanonikern und einem Dekan (1334)<sup>199)</sup> und die Stiftung der Grafen von Berg in Düsseldorf (1288), die durch den ersten Herzog von Berg mit vier Dignitäten, zehn Kanonikern und zwölf Vikarien sowie mit kostbaren Reliquien reich ausgestattet worden ist<sup>200)</sup>, verdienen besonders genannt zu werden. Als Stifter und Wohltäter wurden die Grafen von Jülich u. a. in Grevenbroich und Altenberg verehrt<sup>201)</sup>.

Die Zahl derer, die vom Landesherrn zu Pfründen und Benefizien präsentiert werden konnten, wuchs mit jeder neuen Stiftung. Dem stand die Vergabe von Patronatsrechten so lange zumindest nicht entgegen, als diese fast ausnahmslos nur solchen geistlichen Korporationen zugute kamen, die sich bereits in landesherrlicher Abhängigkeit befanden<sup>202)</sup>. Dem Markgrafen Wilhelm von Jülich wurde über die Besetzung

193) Vgl. REDLICH, a. a. O., S. 48<sup>+</sup> f.

194) Lac. UB III, Nr. 47.

195) REDLICH, a. a. O., S. 50<sup>+</sup> f.; vgl. auch J. KUHL, Der Jülicher Kirchenstreit im 15. und 16. Jahrhundert, 1902, S. 20 f.

196) SAUERLAND, a. a. O. IV, Nr. 314; WERUNSKY, Excerpta, Nr. 371, 384.

197) REDLICH, a. a. O., S. 42<sup>+</sup> mit Anm. 1.

198) UB Kaiserswerth, Nr. 215; REDLICH, a. a. O., S. 43<sup>+</sup>.

199) Lac. UB III, Nr. 276, 360, 369.

200) Lac. UB II, Nr. 847; UB III, Nr. 39, 962, 971, 1007; REDLICH, a. a. O., S. 44<sup>+</sup>.

201) UB Altenberg, Nr. 520.

202) Lac. UB III, Nr. 6, 62, 596.

von Propsteien zu Nideggen, ferner zu Aachen, Kerpen, Kaiserswerth und der sämtlichen von der Stadt Düren, dem Schloß Kaiserswerth, der Stadt Sinzig und dem Schultheißenamt Aachen abhängigen Pfarrkirchen durch kaiserliche Verleihung der Weg zu Eingriffen in innerkirchliche Angelegenheiten geebnet<sup>202a)</sup>. Statutarische Bestimmungen über die Wahl des Dekans, über Chordienst, Disziplin und Seelsorge an der zum Kollegiatstift erhobenen Düsseldorfer Kirche entsprachen wohl eher den Befugnissen Wilhelms von Berg als Stifter und werden nicht als kirchliche Anordnungen des Landesherrn zu werten sein<sup>203)</sup>.

Im Erzstift Trier überwog in der ersten Jahrhunderthälfte während des fast fünfzigjährigen Wirkens des Luxemburgers Balduin (1308–1354), dem neben einer zeitweiligen Verwaltung der Bistümer Mainz, Worms und Speyer<sup>204)</sup> vor allem die Gunst zweier Verwandter auf dem Kaiserthron, Heinrichs VII. und Karls IV., politisch von Vorteil war. Daher wohl ist von kirchenpolitischen Maßnahmen der Grafen von Luxemburg gegen das Erzstift Trier in dieser Zeit nichts bekannt, obwohl die Luxemburger in ihren östlichen Herrschaftsgebieten, in Brandenburg, Böhmen und vor allem in Schlesien, eine progressive landesherrliche Kirchenpolitik betrieben<sup>205)</sup>. Ähnlich gelagerte Probleme wie die Einschränkung der Immunität und der geistlichen Gerichtsbarkeit standen auch in Luxemburg an, das unter der geistlichen Leitung des Trierer Oberstifts stand und mit zunehmender Ausdehnung und Konsolidierung seines Territoriums im 14. Jahrhundert in sechs weitere geistliche Jurisdiktionsbezirke (Metz, Verdun, Reims, Köln, Namur, Lüttich) hineinwuchs<sup>206)</sup>. Der aktive Widerstand der weltlichen Gewalt gegen die Rechtsansprüche der Kirche läßt sich nur indirekt in dieser Zeit aus den wiederholt in den Statuten des Trierer Provinzialkonzils (1310, 1339) erlassenen Verordnungen schließen. Die Kirche wandte sich gegen diejenigen, die sich an Geistlichen und an Kirchengut vergriffen, Kleriker vor weltliche Gerichte zitierten und die Tätigkeit und Wirksamkeit des geistlichen Gerichts hemmten oder hinderten<sup>207)</sup>. Ganz ausgeschlossen von den kirchenpolitischen Vorgängen unter Erzbischof Balduin können die Grafen von Luxemburg aber nicht

202a) Ebd., Nr. 248, 454; UB Kaiserswerth, Nr. 218; REDLICH, a. a. O., S. 52<sup>+</sup> mit Anm. 7.

203) Lac. UB III, Nr. 39.

204) SAUERLAND, a. a. O. I, S. XIII f.

205) M. LEHMANN, Staat und Kirche in Schlesien vor der preussischen Besitzergreifung. In: HZ 50, 1883, S. 195 f. Siehe auch oben, S. 119 f., 122 ff., 129 f.

206) L. JUST, Das Erzbistum Trier und die Luxemburger Kirchenpolitik von Philipp II. bis Joseph II. (= Die Reichskirche I, hg. v. M. SPAHN), 1931, S. 24; N. VAN WERVEKE, Kulturgeschichte des Luxemburger Landes III, Luxemburg 1926, S. 99–102; F. MICHL, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter (= Veröff. d. Bistumsarchivs Trier 3), 1953, S. 69 ff.

207) HARTZHEIM IV, S. 332 ff.

gewesen sein, da ihnen im Jahre 1346 u. a. zweiundsiebzig Kirchenpatronate lehnsrechtlich zustanden<sup>208)</sup>.

König Johann von Böhmen und Graf von Luxemburg war, seit er 1342 seinen Frieden mit Clemens VI. gemacht hatte, ein geschätzter Bundesgenosse des Papstes im Kampf gegen Ludwig den Bayern und erwirkte in den nächsten Jahren an der Kurie vierzehn Exspektanzen für Pfründen der Kölner und Trierer Diözese<sup>209)</sup>. Die, wenn auch vermutlich nicht durch kaiserlichen Spruch<sup>210)</sup>, für ungültig erklärte Ehe des böhmischen Königssohnes Johann Heinrich mit der Erbin Tirols, Margareta Maultasch, und deren erneute Vermählung 1343 mit dem ältesten Sohn des Kaisers, Markgraf Ludwig von Brandenburg, der über die Verwandtschaft im dritten Grade nun ein doppeltes Eehindernis im Wege stand<sup>211)</sup>, hatte nicht nur den Böhmenkönig zur antikaiserlichen und päpstlichen Partei zurückgeführt, sondern auch seinen Oheim, Erzbischof Balduin, zur Aussöhnung mit der Kurie bestimmt<sup>212)</sup>.

Erst nach Erzbischof Balduins Tod trat der politische Gegensatz der Luxemburger zur Trierer Kirche deutlich hervor, und wenn die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Luxemburg, »als von alters herkommen ist«, im Jahre 1358 durch Herzog Wenzel von Brabant und Luxemburg<sup>213)</sup> anerkannt wurde, so bedeutete dieses Versprechen vermutlich nur einen augenblicklichen Verzicht auf kanonisch unrechtmäßige Eingriffe in den weltlichen Kirchenbesitz<sup>214)</sup>. Später wurde der Herzog von Erzbischof Kuno von Falkenstein der Angriffe auf weltliches Kirchengut gezogen und samt seinen Beamten exkommuniziert<sup>215)</sup>.

Auf dem Hintergrund des umfangreichen Prozesses gegen den Spoliator Wenzel erscheinen früher vom Trierer Erzbischof bewilligte Indulte und Konzessionen zur Erhebung von kirchlichen Abgaben und päpstliche Bewilligungen zur Erhebung von

208) J. N. v. HONTHEIM, *Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica*, I-III, Aug. Vind. et Herbipoli 1750, hier II, p. 172.

209) SAUERLAND, a. a. O. IV, S. XIX.

210) Vgl. S. RIEZLER, *Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers. Ein Beitrag zur Geschichte der Kämpfe zwischen Staat und Kirche*, 1874, S. 235.

211) O. BORNHAK, *Staatskirchliche Anschauungen und Handlungen am Hofe Kaiser Ludwigs des Bayern* (= Quellen u. Studien z. Verf.gesch. d. Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit VII, 1), 1933, S. 119 mit weiterer Literatur.

212) SAUERLAND, a. a. O. III, S. XXI.

213) A. GOERZ, *Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II.*, 814-1503, 1861, S. 94.

214) JUST, a. a. O., S. 33.

215) GOERZ, *Regesten*, S. 111; gedr. in: *Publications de la Section historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg* (= *Publ. Inst. Luxbg.*) 24, 1870, S. 154; 29, 1875, S. 363 f. — »*Commissio ad procedendum contra Luxemburgenses, qui Ecclesiasticis bona sua in terra Luxemburgensi constituta detinent*«. *Publ. Inst. Luxbg.* 32, 1878, S. 301-304. JUST, a. a. O., S. 33-37.

Kirchenzehnten, wohl auch ohne Einverständnis des Trierers<sup>216</sup>); denn es fällt auf, daß in den böhmischen Ländern, für die der Papst die gleiche Erlaubnis erteilte, die Bischöfe mit der Erhebung der Beiträge beauftragt werden, dagegen waren es in Luxemburg die Äbte von St. Hubert und St. Maria. Herzog Wenzel, für den derartige Bewilligungen nicht mehr ergangen sind, hatte 1375 angesichts eines drohenden Überfalls von der lothringischen Grenze her zusammen mit seinen Räten beschlossen, ohne Ausnahme alle Güter innerhalb des Herzogtums zu besteuern, und vermutlich dafür das Einverständnis des »inländischen« Klerus eingeholt. Für diese Vermutung spricht auch, daß der Trierer Offizial nur Übergriffe auf den Besitz »auswärtiger« kirchlicher Anstalten beklagte, während der luxemburgische Klerus unbehelligt geblieben sei. An Steuererhebungen auch von kirchlichen Gütern war man inzwischen gewöhnt, und wo die kanonisch allein zulässige Genehmigung des Papstes fehlte, hielt man sich an den inländischen Klerus als Träger der partikularen Kirchengewalt und spielte ihn gegen den auswärtigen Bischof aus. Doch blieben diese territorial-kirchlichen Bestrebungen in Luxemburg in den Ansätzen stecken, das Vorgehen des Herzogs gegen die Interessen der Trierer Kirche wurde 1406 in einem Schiedsvertrag verurteilt<sup>217</sup>).

Im Vergleich zu Trier spielten die Hochstifter Worms und Speyer im 14. Jahrhundert die Rolle geistlicher »Schutzstaaten«<sup>218</sup>), da sie dem massiven Druck der Pfalzgrafen bei Rhein ausgesetzt waren, die auch die Mainzer Besitzungen auf dem linken Rheinufer in engen Grenzen hielten. Am 29. Juni 1349 nahm Pfalzgraf Ruprecht I. das Domstift Worms in seinen Schutz<sup>219</sup>), nachdem einen Tag zuvor das Domkapitel versprochen hatte, keinen Bischof zu akzeptieren, der sich nicht verpflichtet hätte, der Pfalz aus der Veste Ladenburg keinen Schaden zuzufügen.<sup>220</sup>) Unter Ausnutzung der Streitigkeiten zwischen dem Bischof und der Stadt Worms ließ sich der pfälzische Einfluß mühelos erweitern, der die Veste Ladenburg zur Hälfte und ein enges Bündnis mit dem Wormser Stift einbrachte<sup>221</sup>). Gleichzeitig trug dieses Vorgehen dem Pfalzgrafen einen Verweis seitens der Reichsgewalt ein<sup>222</sup>), und im Jahre 1384 ließ König Wenzel den Pfalzgrafen wissen, daß er das Stift Worms und

216) SAUERLAND, a. a. O. I, Nr. 809; 1343 – ebd. III, Nr. 196 f., 997 f.

217) HONTHEIM, l. c. II, p. 346 s.

218) Im 15. Jh. ergibt sich offenbar ein anderes Bild. Vgl. R. LOSSEN, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters (= Vorreformationsgesch. Forschungen, hg. v. H. Finke, III), 1907, S. 3.

219) Regesten der Pfalzgrafen am Rhein I, bearb. v. A. KOCH u. J. WILLE, Innsbruck 1894, Nr. 2628; weitere Schutzbriefe von 1367, 1387, 1389 – ebd., Nr. 3722 f., 4697, 5170.

220) Ebd., Nr. 2627.

221) Ebd., Nr. 4680 ff., 4696; G. RITTER, Die Heidelberger Universität. I. Bd.: Das Mittelalter (1386–1508), 1936, S. 50 f.

222) J. F. SCHANNAT, Historia episcoporum Wormatiensium II: Codex probationum, Frankfurt 1734, S. 186.

den Klerus in seinen königlichen Schirm genommen habe<sup>223</sup>). Speyer genoß sowohl den Schutz des Pfalzgrafen (1364) und des Markgrafen von Baden<sup>224</sup>), als auch den des Reiches (1365)<sup>225</sup>), das im Jahre 1381 in der Person König Wenzels mittelnd eintrat in Auseinandersetzungen um die geistliche und die weltliche Gerichtsbarkeit<sup>226</sup>). Bei der Besetzung des Speyerer Bistums erhielt der pfälzische Kurfürst eine Konkurrenz in Karl IV. Beide wußten mit päpstlicher Unterstützung und gegen den Willen des Domkapitels ihre Kandidaten nacheinander durchzusetzen<sup>227</sup>). In Worms wie in Speyer war längst ein Keil zwischen Bischof und Domkapitel getrieben, und da der Pfalzgraf nur über eine geringe Anzahl von Patronaten verfügte<sup>228</sup>), versicherte er sich besonders der Anhängerschaft der Pfarrgeistlichkeit, so daß sich zwei Gruppen in der Geistlichkeit des Landes herausbildeten: »alle Pfaffen in des Pfalzgrafen Lande, in der Propstei des Stiftes zu Speier« und die »Pfaffheit zu Worms«<sup>229</sup>), die er durch Schutz- und Schirmrechte und mit Hilfe schiedsrichterlicher Rechtsprechung dem Zugriff des zuständigen Ordinarius weitgehend entzog<sup>230</sup>). Hier liegen offenbar die Anfänge in den Bestrebungen der Pfalzgrafen, die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit nur als freiwillig gewährtes Privileg erscheinen zu lassen<sup>231</sup>).

Das Recht der Ersten Bitte übte Ruprecht d. Ä. in den Stiftern Worms und Speyer nach der Verleihung durch König Wenzel (1376)<sup>232</sup>). Im Stift Neuhausen vor Worms nahm der Pfälzer Patronatsrechte wahr<sup>233</sup>). Er bewilligte demselben Stift im Jahre 1337 eine weitere Vikarstelle<sup>234</sup>), nahm Neuhausen und das Liebfrauenstift in seinen Schirm und verschaffte sich auf diese Weise einen zuverlässigen kirchlichen Einflußbereich vor den Toren von Worms<sup>235</sup>). In der linksrheinischen Pfalz bildete Ruprecht I. durch Umwandlung der Pfarrkirche zu Neustadt in ein Kollegiatstift einen festen kirchlichen Mittelpunkt, der offenbar von langer Hand geplant und vorbereitet

223) KOCH-WILLE, Regesten I, Nr. 4548.

224) F. X. REMLING, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer I, Mainz 1852, 687.

225) KOCH-WILLE, Regesten I, Nr. 3528; erneuter Schutzbrief 1367 – ebd., Nr. 3703.

226) . . . *item so sprechen wir, daz man of beide siten geistliche sache fordern und ußtragen sal mit geistlichen rechten und for geistlichen richtern und werniliche sache mit wernilichen rechten und auch vor wernilichen richtern in den gerichtten da soliche lude geseßen sin und hiene gehoren.* RTA I, 173.

227) L. STAMER, Kirchengeschichte der Pfalz, I–III, 1957 ff., II, S. 195 f.; LOSSEN, a. a. O., S. 48, Anm. 2.

228) LOSSEN, a. a. O., S. 99.

229) KOCH-WILLE, Regesten I, Nr. 3109, 3110.

230) Ebd., Nr. 2727, 3722, 3723.

231) Vgl. LOSSEN, a. a. O., S. 81.

232) KOCH-WILLE, Regesten I, Nr. 4150.

233) Ebd., Nr. 2166, 4906.

234) Ebd., Nr. 2166.

235) Ebd., Nr. 3520, 3522, 3692, 3693.

war und von der Diözesangewalt des Speyrer Bischofs eximiert werden sollte<sup>236</sup>). Anfänglich bereitete die Wahl des Dekans, der nur eine dem Pfalzgrafen genehme Person sein durfte, Schwierigkeiten, und um das Verleihungsrecht dieser Dignität sollte das Stift selbst zugunsten des Pfalzgrafen bei der Kurie nachsuchen<sup>237</sup>). Ruprecht I. vermehrte 1363 die Zahl der Kanonikate um zwei weitere<sup>238</sup>) und verstärkte seinen landesherrlichen Einfluß durch eine testamentarische Verfügung zugunsten des Stiftes Neustadt<sup>239</sup>), das er von neuem errichtete und fundierte und zur Begräbnisstätte wählte. Er stiftete vierzehn Kanonikate und ein Dekanat und inkorporierte dem Stift die Kirchen zu Neustadt, Winzingen, Gimmeldingen<sup>240</sup>), Seckenheim<sup>241</sup>), Friesenheim<sup>242</sup>), Obrigheim<sup>243</sup>) und Simmern<sup>244</sup>).

Als Pfandinhaber der Landvogtei im Speyergau verdrängte der Pfälzer den Bischof von Speyer allmählich aus der Vogtei des Klosters Heilsbruck<sup>245</sup>). Bei Übernahme der Amtsgewalt hatte der Pfalzgraf seinen Schutz über das Kloster Klingensmünster erklärt und danach den klösterlichen Besitz seinem Territorium eingegliedert<sup>246</sup>). Die Schutzvogtei über das Kloster Maulbronn erhielt der pfälzische Kurfürst im Jahre 1372 aus der Hand Karls IV.<sup>247</sup>) und zog sich damit die Feindschaft der Grafen von

236) STAMER, a. a. O. II, S. 202. 1355 verleiht Ruprecht I. die Kirche bis zu ihrer Erhebung zu einem Stift; KOCH-WILLE, Regesten I, Nr. 2916; F. X. GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden zur Pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter (= Veröff. d. Pfälz. Ges. z. Förderung d. Wiss. 14), 1930, Nr. 37. Er sagt bereits die ersten Pfründen zu, vergab die ersten Patronatsrechte der Pfarrkirche zu Neustadt (KOCH-WILLE, Regesten I, Nr. 2919, 2967), erhebt am 12. Aug. 1356 die Pfarrkirche zu einem Kollegiatstift mit zehn Kanonikern und einem Dekan (ebd., Nr. 2968; REMLING, UB Speyer, 610), das erst zwei Jahre später die bischöfliche Bestätigung erfährt (ebd., 611).

237) GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden, Nr. 40. Würde und Amt eines Kustos, deren Verleihung an einen Kanoniker dem Pfalzgrafen zustehen sollte, bestätigte Ruprecht II. im Jahre 1394; KOCH-WILLE, Regesten I, Nr. 5526.

238) GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden, Nr. 51; KOCH-WILLE, Regesten I, Nr. 3453; vgl. auch ebd., Nr. 3287.

239) Ebd., Nr. 3982.

240) Verleihung der Patronatsrechte 1356; ebd., Nr. 2967.

241) Verleihung der Patronatsrechte 1358 (ebd., Nr. 3104), Inkorporation 1359 durch den Bischof von Worms; ebd., Nr. 3146.

242) Inkorporation durch Ruprecht I. 1370; ebd., Nr. 3900.

243) Patronatsverleihung 1369; ebd., Nr. 3882.

244) Inkorporation durch Ruprecht I. 1368 (ebd., Nr. 3792), bischöfliche Bestätigung 1370; ebd., Nr. 3893.

245) Ebd., Nr. 2221.

246) TH. MAYER, Die älteren Urkunden des Klosters Klingensmünster. In: MIÖG 47, 1933, S. 187 f.; STAMER, a. a. O. II, S. 202.

247) KOCH-WILLE, Regesten I, Nr. 3997; siehe ferner ebd., Nr. 4069.

Württemberg zu. Dauernde Erfolge errang er im Streit mit dem Erzstift Mainz um den Güterbesitz der Abtei Lorsch<sup>248)</sup>.

Die pfälzische Residenz Heidelberg sollte durch die Gründung einer Landesuniversität (1385) aufgewertet werden. Neben den durch das Schisma hervorgerufenen politischen Veränderungen an der Pariser Hochschule waren es die schweren Erschütterungen an der Universität Prag und die Konkurrenzpläne in Erfurt sowie die Wiener Neugründung (1384), die den Kurfürsten veranlaßten, einen Ersatz zu schaffen für die gesprengte Einheit des kirchlichen Bildungswesens<sup>249)</sup>. Im Vergleich zu Erfurt und Wien konnte der pfälzische Landesherr jedoch nicht an eine schon bestehende Stiftsschule oder Studienanstalt anknüpfen. Wiederum kam für eine ausreichende wirtschaftliche und auch rechtliche Sicherung einer Universitätsneugründung als zuverlässiger Partner und Garant nur die Kirche in Frage, wie schon Karl IV. bei der Gründung seiner Landesuniversität Prag richtig erkannt hatte<sup>250)</sup>. Daher sollte die allgemeine Rechtslage der Universität als einer gefreiten Korporation auf den landesherrlichen und päpstlichen Stiftbriefen und den späteren beiderseitigen Privilegierungen beruhen<sup>251)</sup>. Zu den im rupertinischen Stiftbrief genannten akademischen »Freiheiten« zählten u. a. sicheres Geleit, besonderer Rechtsschutz, Befreiung von Zöllen und Akzisen entsprechend dem kanonischen Steuerprivileg der Kleriker. Diese Exemption der akademischen Körperschaft von öffentlichen Lasten<sup>252)</sup> und von der weltlichen Gerichtsbarkeit beruhte ausschließlich auf einem landesherrlichen Willensakt und brachte die Universität gleichzeitig auch innerhalb des kirchlichen Bereichs in eine herausgehobene Rechtsstellung<sup>253)</sup>. Denn der päpstliche Stiftbrief sicherte nur die Anerkennung der demnächst zu vergebenden akademischen Grade<sup>254)</sup>. Die Sicherung des geistlichen Gerichtsstandes der Studierenden und deren Versorgung mit Pfründen – akademische Bildung war gleichbedeutend mit einer Anwartschaft auf Pfründenversorgung<sup>255)</sup> – mußten mit der Kirche und lokalen kirchlichen Behörden einzeln

248) Regesten der Erzbischöfe von Mainz I, 1, bearb. v. E. VOGT, 1907–13, Nr. 1225; vgl. LOSSEN, a. a. O., S. 65 f.

249) RITTER, a. a. O., S. 55 f.

250) Vgl. ebd., S. 65 f.

251) E. WINKELMANN, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, I–II, 1886, hier I, Nr. 4–8; RITTER, a. a. O., S. 92.

252) Für später erworbene Grundstücke galt die Steuerfreiheit nicht (RITTER, a. a. O., S. 96, 140), auch bezog sie sich nicht auf grundherrliche Abgaben, mit denen einzelne Grundstücke belastet waren.

253) Gewöhnt, einen Teil ihres Besitzes zu versteuern, den anderen steuerfrei zu genießen, bestritt die Universität, daß die ihr gehörenden kirchlichen Pfründen zehnt- und annatenpflichtig seien; schließlich scheint sie mit Hilfe des Landesherrn volle Abgabefreiheit gegenüber den kirchlichen Finanzbehörden durchgesetzt zu haben.

254) WINKELMANN, UB d. Univ. Heidelberg I, Nr. 2.

255) RITTER, a. a. O., S. 44, 80.

ausgehandelt werden. Neben einer Anzahl von Kapitelsplätzen in den größten Stiftskollegien der Pfalz<sup>256)</sup> galt es, ständige Einnahmequellen für die Universität aus dem Kapitelbesitz der Kirche zu erschließen, wenn auch die kirchenpolitischen Verhältnisse damals dafür nicht günstig waren. Den Anfang machte im Jahre 1387 Pfalzgraf Ruprecht selbst mit der Errichtung des St. Jakobsstifts, das gleich dem Pariser Studienhaus vom Papst privilegiert wurde<sup>257)</sup>. Der Pfalzgraf besaß ferner das Patronat über zwei entlegene Pfarreien in den Bistümern Eichstätt und Würzburg, die, nach Einigung mit den zuständigen Ordinarien, erst gegen Jahrhundertende durch Papst und Landesherrn zusammen mit dem Patronat über die Pfarrkirche St. Peter in Heidelberg formell übertragen und mit der Universitätskapelle unierte wurden<sup>258)</sup>. Auf Bitten Ruprechts III. inkorporierte Papst Bonifaz IX. im Jahre 1398 der Universität zwölf Kanonikate in mehreren Stiften in Speyer, Worms, Wimpfen und Mosbach und legte damit den Grund für das Heilig-Geist-Stift, das zwei Jahre später aus dem Parochialverband gelöst, zu einer selbständigen Hauptkirche erhoben und gegen den Protest der Wormser Kirche mit vier Pfründen des von Ruprecht I. gegründeten Kollegiatstifts zu Neustadt ausgestattet wurde<sup>259)</sup>. Das Stift und seine Besitzungen sollten von allen weltlichen Abgaben befreit sein<sup>260)</sup>. Die Gründung des Heilig-Geist-Stifts verstärkte den geistlichen Charakter der Universität und demonstrierte gleichzeitig den politischen Ehrgeiz der Pfalzgrafen, der mit der Errichtung einer stattlichen Stiftskirche in ihrer Residenz Heidelberg befriedigt werden sollte<sup>261)</sup>.

Nicht kirchlichen Ursprungs, aber als kirchliches Privileg um so zäher behauptet, war die akademische Gerichtsbarkeit, die offenbar mit dem korporativen Charakter der Hochschule zusammenhing<sup>262)</sup>. Das Gerichtsprivileg Ruprechts I. erteilte der Universität formellrechtlich keinen besonderen Gerichtsstand. Es traf bezüglich der Laien nur gewisse Bestimmungen strafprozessualer Art, ohne die Gerichtszuständigkeiten zu klären, und verwies die Kleriker an den Bischof von Worms als den *iudex ordinarius*<sup>263)</sup>. Dieser brachte weder das nötige Interesse auf, die kirchliche Gerichtsbarkeit über die studierenden Kleriker wahrzunehmen, noch besaß er die Macht, die Gerichtsbarkeit des Rektors über sämtliche Mitglieder der Universität zurückzuweisen bzw. einzudämmen. Diese Gerichtsbarkeit hatte sich aus einer anfänglich statutarisch zugesicherten richterlichen Entscheidungsgewalt des Rektors in Zivilstreitigkeiten im Zu-

256) Ebd., S. 87.

257) Ebd., S. 84.

258) WINKELMANN, UB d. Univ. Heidelberg I, Nr. 48, 50, 51; II, Nr. 119, 134; vgl. auch RITTER, a. a. O., S. 132.

259) WINKELMANN, UB d. Univ. Heidelberg I, Nr. 46, 47, 59; II, Nr. 135.

260) Stiftungsurkunde bei N. THOEMES, Urkunden zur Geschichte der Heilig-Geist-Kirche, 1886, S. 17 f.

261) RITTER, a. a. O., S. 149.

262) Vgl. ebd., S. 99; M. KAUFMANN, Die deutschen Universitäten II, 1896, S. 109 ff.

263) WINKELMANN, UB d. Univ. Heidelberg I, Nr. 5; vgl. auch ebd., Nr. 8.

sammenhang mit dem Studienbetrieb entwickelt<sup>264</sup>), war dann zunächst über eine widerruflich übertragene Befugnis, stellvertretend in geistlichen Sachen zu richten, gewohnheitsrechtlich zur tatsächlichen Gerichtsbarkeit in Strafsachen und Zivilklagen über geistliche Korporationsmitglieder geworden. Zeitweilig hatte der Wormser Bischof sogar den Vitztum des Kurfürsten zu seinem Stellvertreter ernannt, offenbar in der klaren Erkenntnis, wer allein in Heidelberg Gerichtsbarkeit und Gerichtsschutz wirksam auszuüben vermochte<sup>265</sup>).

Ob die Universität Heidelberg im 14. Jahrhundert mehr staatlichen oder überwiegend kirchlichen Charakter trug<sup>266</sup>), stellte sich in damaliger Zeit nicht als Frage. Den äußerlich feststellbaren Wandel von einer geistlichen Korporation in eine weltliche Bildungsanstalt im Laufe eines Jahrhunderts hat die historische Entwicklung bewirkt und entschieden. Der Gründungsakt war charakterisiert durch ein enges Zusammenwirken von weltlicher und geistlicher Gewalt. Nach dem Plan des pfälzischen Kurfürsten, der wie Karl IV. das gute Einvernehmen mit der Kirche wahren, jedoch nichts von der Selbständigkeit seiner fürstlichen Politik aufgeben wollte, war die Universität durch päpstlichen Stiftbrief als kirchliche Anstalt errichtet und privilegiert worden. Dennoch beanspruchte Ruprecht I. den Akt der Gründung für sich selbst trotz des Wortlauts der päpstlichen Bulle, die ihn formell als Handlung des Papstes erscheinen ließ<sup>267</sup>). Wiederum wird als erstrebter Zweck der Gründung neben dem gemeinen Nutzen des Landes die Mehrung der Ehre Gottes, der Nutzen der Kirche genannt<sup>268</sup>). Wenn man nicht überhaupt an eine Ergänzung beider Gewalten dachte, so war man sich ihres Gegensatzes in prinzipieller Schärfe auch nicht bewußt.

Daher war es auch möglich, daß ein Gelehrter wie der Wormser Dompropst Konrad von Gelnhausen an der Heidelberger Universität lehrte und als geistiger Vater der neubegründeten Hochschule galt<sup>269</sup>), obwohl seine kirchenpolitische Haltung den politischen Absichten des Kurfürsten gänzlich entgegenstand. Unmißverständlich und ohne aus seiner wahren Gesinnung ein Hehl zu machen, hat er in seinem Widmungsschreiben zu seiner berühmten »epistola concordiae«<sup>270</sup>) das starre Festhalten des Pfälzers an der römischen Obödienz als Hindernis kirchlicher Einheit verdammt. Für die pfälzische Politik jedoch konnte es schon wegen der Mainzer Stiftsfehde nur eine aktive Verteidigung der römischen Obödienz gegen den Westen geben<sup>271</sup>).

264) Ebd., Nr. 6.

265) Vgl. RITTER, a. a. O., S. 96–102, 107; LOSSEN, a. a. O., S. 82 f.

266) Vgl. hierzu LOSSEN, a. a. O., S. 7 f., 120 f.

267) RITTER, a. a. O., S. 66.

268) Vgl. WINKELMANN, UB d. Univ. Heidelberg I, Nr. 7; vgl. auch ebd., Nr. 29; RITTER, a. a. O., S. 67.

269) Ebd., S. 58.

270) F. P. BLIEMETZRIEDER, Literarische Polemik zu Beginn des großen abendländischen Schismas (= Publ. d. Österr. Hist. Inst. in Rom I), 1910, S. 115.

271) Vgl. RITTER, a. a. O., S. 52 ff.; LOSSEN, a. a. O., S. 20.

Die kirchliche Zersplitterung ihres Landes und die Verteilung auf fünf Bistümer erwies sich als vorteilhaft für eine ausschließlich auf den Papst gestützte landesherrliche Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg, die sich nur zeitweilig durch ihre Treue zu Ludwig dem Bayern von der Kurie entfernten<sup>272</sup>). Ein einheitlicher Widerstand der betroffenen Bischöfe von Konstanz, Augsburg, Würzburg, Worms und Speyer gegen die wachsende Landeshoheit der Grafen war nicht zu erwarten, andererseits waren die Bischöfe auch jedem landesherrlichen Einfluß entzogen<sup>273</sup>). Auseinandersetzungen um den Kompetenzbereich der geistlichen Gerichtsbarkeit gaben sich die Grafen nicht erst hin, sondern schalteten das geistliche Gericht völlig aus. Erstmals 1354 wurde eine Art landesherrlicher Kommission eingesetzt, die sich aus Geistlichen der unter landesherrlichem Schirm stehenden Klöster (u. a. Bebenhausen, Herrenalb, Alpirsbach) zusammensetzte und in der äußeren Form einem geistlichen Gericht glich<sup>274</sup>). Der wesentliche Unterschied aber lag darin, daß diese »Prälatenkommission« nicht vom Bischof eingesetzt war, sondern daß der Landesherr sie berufen hatte und in seinem Namen auch das Urteil erging. Selbst bei teilweiser Besetzung der Kommission mit weltlichen Richtern gelang es dem württembergischen Grafen, das geistliche Gericht zu ersetzen, und der Klerus, im Bewußtsein landesherrlicher Abhängigkeit, unterließ jeden Widerstand und beugte sich dem Richterspruch<sup>275</sup>), nicht zuletzt auch angesichts der Tatsache, daß dieses örtliche Gericht dem bischöflichen Gericht, besonders einem so weit entfernten wie dem Konstanzer, weit überlegen war. Damit war das Prinzip geistlicher Gerichtsbarkeit keineswegs ausgelöscht. Die Kollegiatstifte erhielten noch Immunitätsverleihungen (z. B. Stuttgart 1321)<sup>276</sup>), doch knüpften die Grafen das »privilegium fori« an ihre landesherrliche Konzession, indem sie Einschränkungen veranlaßten nach dem Grundsatz »actor sequitur forum rei« und Klagen der Geistlichkeit gegen Laien – nach kanonischem Recht vor das geistliche Gericht gehörig – vor den weltlichen Richter bringen ließen<sup>277</sup>). Im Fall des Chorherrenstifts Backnang erscheint die den Kollegiatstiftern zugebilligte Immunität ganz unverhohlen als reine landesherrliche Konzession. Ver-

272) J. WÜLK – H. FUNK, Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg bis zur Erhebung Württembergs zum Herzogtum (1495) (= Darstellungen aus d. Württ. Gesch. 10), 1912, S. 3 f.

273) F. ERNST, Eberhard im Bart, 1933, S. 88; allgemein J. HASHAGEN, Staat und Kirche vor der Reformation, 1931, S. 67 ff.

274) O. HAFNER, Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau. In: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 15, 1894, S. 292.

275) CH. F. SATTLER, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven, I–IV, Tübingen 1773–77, hier I, S. 30 f.; WÜLK-FUNK, a. a. O., S. 13 f.; F.-K. INGELFINGER, Die religiös-kirchlichen Verhältnisse im heutigen Württemberg am Vorabend der Reformation, 1939, S. 103.

276) SATTLER, a. a. O. I, Beilage Nr. 60, S. 65.

277) WÜLK-FUNK, a. a. O., S. 23.

stöße seiner Untergebenen gegen die geistliche Ordnung sollte der Propst zwar selbst ahnden, jedoch nach Rat seines Kapitels oder der Geistlichen, die der Graf ihm nennen würde<sup>278)</sup>.

Ebenso wichtig wie die Jurisdiktionsgewalt für die Ausbildung landesherrlicher Kirchenhoheit ist die Vogtei- und Schirmherrschaft über die z. T. mächtigen schwäbischen Klöster gewesen, die meist volle Vogtfreiheit beanspruchten, doch ohne weltlichen Schutz, den sie vornehmlich beim Reich suchten, nicht auskamen<sup>279)</sup>. Die Württemberger Grafen wußten geringste Anlässe auszunutzen, um ihre landesherrlichen Schutzrechte auszuweiten und in den Genuß von Vogteirechten zu kommen, die das Reich z. B. im Jahre 1304 versetzte<sup>280)</sup>. Fehden mit dem Reich brachten stets einen Stillstand in der Erwerbung von Klostervogteien und auch deren Verlust mit sich. Die Klöster selbst nutzten das gespannte Verhältnis zwischen Graf und Kaiser und entzogen sich der gräflichen Schutzherrschaft<sup>281)</sup>. Unter der Schirmherrschaft der Grafen standen im 14. Jahrhundert die wichtigsten Klöster des Landes:<sup>282)</sup> Salem, Herrenalb, Bebenhausen, Hirsau, Reichenbach, Sindelfingen, Adelberg, Stift Oberstenfeld, Murrhardt, Backnang, Zwiefalten, Ellwangen, Blaubeuren und Maulbronn, das die Grafen vorübergehend an die Pfalz verloren<sup>283)</sup>. Der kirchliche Einfluß der Grafen von Württemberg erstreckt sich auf ein fast doppelt so großes Gebiet, wie ihr Herrschaftsbereich war<sup>284)</sup>. Als Schirmherren und Vögte waren die Grafen im allgemeinen nicht unbeliebt<sup>285)</sup>, sie vertraten die Anliegen der Klöster beim Papst und erwiesen ihnen auch Vergünstigungen, z. B. wenn sie die Klöster von drückenden Ablagerrechten befreiten<sup>286)</sup>, allerdings auch mit dem Hintergedanken, sie einer Klosterreform zuzuführen. Das Nutzungsrecht der Grafen in den Klöstern des Landes zeigte sich gegen Ende des Jahrhunderts in einer Art von Rentenweisung, z. B. im Jahre 1397 in Form eines »Betweines«<sup>287)</sup>. Je mehr Rechte die Grafen in den ihnen noch etwas fremd gegenüberstehenden schirmverwandten Klöstern wahrnehmen konnten, desto eher wuchsen diese in die württembergische Herrschaft hinein.

278) Beschreibung der württembergischen Oberämter, z. OA Backnang 1871, S. 147.

279) Hierzu WÜLK-FUNK, a. a. O., S. 57-62.

280) SÄTTLER, a. a. O. I, Beilage Nr. 35.

281) U. STEINHOFFER, Neue württembergische Chronik, I-IV, Tübingen 1744 ff., hier II, S. 259; CH. BESOLD, Documenta rediviva monasteriorum in Ducatu Wirtembergico sitorum, Tubingae 1636, p. 737 s.

282) HASHAGEN, a. a. O., S. 328, 473 f.

283) WÜLK-FUNK, a. a. O., S. 57-73.

284) Ebd., S. 70.

285) Vgl. dagegen G. STEINHAUSER, Die Klosterpolitik der Grafen von Württemberg bis Ende des 15. Jahrhunderts. In: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 34=Nf 3, 1913, S. 201-242.

286) WÜLK-FUNK, a. a. O., S. 80 f.

287) Freiburger Diözesan-Archiv 26, 1891, S. 140.

Den Tendenzen der landesherrlichen Kirchenpolitik entsprach es auch, daß die zahlreichen Steuerbefreiungen nur solange anhielten, als das Kloster sich unter württembergischem Schutz befand<sup>288</sup>). Schenkungen und Verkauf von weltlichen Gütern an die Kirche wurden nicht gern gesehen, konnten aber im 14. Jahrhundert noch nicht an den Konsens des Landesherrn gebunden werden<sup>289</sup>). Graf Eberhard II. nutzte noch nicht die Möglichkeit, den Klerus seines Landes gegen päpstliche Steuerforderungen sicherzustellen und die Geistlichkeit in ihrem geschlossenen Widerstand gegen die Kurie zu ermutigen und zu unterstützen, doch kam er der päpstlichen Aufforderung, den Bischof von Konstanz bei der Sammlung der Zehnten behilflich zu sein, vermutlich auch nicht nach<sup>290</sup>). Den Klerus ihres Landes verpflichteten sich die Grafen durch Verzichte auf das Spolienrecht, das sie »ratione domini« ausgeübt<sup>291</sup>) und nur nach und nach einzelnen Dekanaten gegenüber aufgegeben haben<sup>292</sup>), um sie so in »dankbarer Abhängigkeit« zu erhalten<sup>293</sup>) und für Jahrtagsfeiern zu verpflichten<sup>294</sup>).

Die durch Kauf oder Tausch – nicht durch Stiftung von Pfründen, bei der sie sich Zurückhaltung auferlegten wie bei Klostergründungen<sup>295</sup>) – erworbenen, auffallend zahlreichen Patronatsrechte verhalfen den württembergischen Grafen zu einer Rechtsposition, die sie zwischen Bischof und Klerus stellte. Päpstlichen Provisionen wußten sie energisch zu begegnen<sup>296</sup>), besetzten auch die Pfründen seit Mitte des Jahrhunderts ohne jede Mitwirkung oder Billigung einer kirchlichen Autorität<sup>297</sup>). Sie nahmen ein freies Besetzungsrecht in Anspruch<sup>298</sup>), das über kirchenrechtliche Konzessionen weit hinausging.

Als im Jahre 1321 das Stift Beutelsbach mit dem Familienerbbegräbnis nach Stuttgart verlegt wurde, setzte Graf Eberhard der Erlauchte die Zahl der Chorherren und Vikare mit Einverständnis des Diözesanherrn fest<sup>299</sup>). Der Graf forderte, daß Chorherren und Vikare Priester sein sollten, drängte auf strenge Einhaltung der Residenzpflicht und bestand auf einem landesherrlichen Bestätigungsrecht bei der Wahl des Propstes. Die Feier des Gottesdienstes wurde bis in kleinste Details festgelegt, ein legitimes Anliegen, das der Stiftungsintention und der privaten Stellung des Grafen

288) STEINHOFER, a. a. O., S. 571.

289) WÜLK-FUNK, a. a. O., S. 40 f. Über die Entwicklung in den württembergischen Städten vgl. INGELFINGER, a. a. O., S. 108.

290) Regesta Episcoporum Constantiensium II, Innsbruck 1905, Nr. 6243.

291) F. v. WEECH, Das Wormser Synodale von 1496. In: ZGORH 27, 1875, S. 438 f.

292) SATTLER, a. a. O. IV, § 22, S. 83, 87.

293) WÜLK-FUNK, a. a. O., S. 45.

294) SATTLER, a. a. O. IV, § 22, S. 80.

295) WÜLK-FUNK, a. a. O., S. 26 f.

296) Ebd., S. 27 f.

297) Reg. Ep. Const. II, Nr. 4774.

298) Vgl. INGELFINGER, a. a. O., S. 110; F. X. KÜNSTLE, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters (= KRA 20), 1905, S. 57.

299) SATTLER, a. a. O. I, Beilage Nr. 12, 59.

als Stifter zukam wie die Aufsicht über das Pfründenvermögen<sup>300</sup>). Mit diesen Anordnungen hielt sich der Graf durchaus im Rahmen des Herkömmlichen<sup>301</sup>). Üblich war auch die selbständige Festsetzung der Kapitelsstatuten in ihren Stiftungen, deren gewissenhafte Beachtung Propst und Chorherren eidlich versicherten. Doch als Graf Eberhard II. im Jahre 1366 für Backnang eine »Richtung, Ordnung und Gemächt« entwarf, für die er unbedingte Geltung verlangte, selbst gegenüber anderweitigen Bestimmungen und Privilegien von Kaisern, Königen, Päpsten oder Bischöfen, wurde er von Papst Urban V. in die Schranken verwiesen<sup>302</sup>). Abgesehen von Auswüchsen dieser Art, sind die vom Landesherrn ergangenen statutarischen Anordnungen in der Absicht gegeben worden, kanonischen Bestimmungen Geltung zu verschaffen. In ihnen sind bereits Ansätze zu (Kloster-)Reformen zu sehen. Zur Wiederherstellung der monastischen Disziplin, zur Steuerung finanzieller Not und wirtschaftlichen Verfalls suchten die Klöster von sich aus die Hilfe und Unterstützung des weltlichen Arms. Ein demonstratives Beispiel unter vielen anderen gibt die Abtei Ellwangen, die im Jahre 1392, sobald sie unter die Schirmherrschaft der Grafen von Württemberg trat, nach einer landesherrlichen »Ordnung und Sparung« verlangte, die Abt und Konvent veranlassen sollte, dem Grafen jährlich Rechnung zu legen<sup>303</sup>). Für ihre kirchenpolitischen Maßnahmen holten die Grafen von Württemberg formell die kirchliche Erlaubnis ein, doch muß hinzugefügt werden, daß ihnen diese kirchliche Zustimmung auch nicht versagt worden ist.

Von dem aus dem vorhergehenden Jahrhundert überkommenen Gegensatz zu den Erzbischöfen von Mainz war die Territorialpolitik der Landgrafen von Hessen und der wettinischen Landgrafen von Thüringen im 14. Jahrhundert bestimmt. Hessen war ständig bedroht, seine Selbständigkeit zu verlieren und in den Mainzer Herrschaftsbereich einbezogen zu werden. In Thüringen nahm der Mainzer Erzbischof seit der Mitte des 14. Jahrhunderts durch einen von ihm bestellten Kommissar mit Sitz in Erfurt die geistliche Regierungsgewalt wahr, während ständige erzbischöfliche Vertreter, die thüringischen Generalrichter, die Mainzer geistliche Gerichtsbarkeit ebenfalls in Erfurt ausübten, wo sie sich allen landesherrlichen Beeinflussungsversuchen wirksam entziehen konnten<sup>304</sup>). Besonders heftig wurden die Aus-

300) Vgl. auch WÜLK-FUNK, a. a. O., S. 48 ff.

301) Vgl. ebd., S. 88 f.

302) Ebd., S. 47; INGELFINGER, a. a. O., S. 177.

303) STEINHOFER, a. a. O., S. 543.

304) Vgl. W. WINTRUFF, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters (= Forsch. z. thür.-sächs. Gesch. 5), 1914, S. 3. Die in einem Bündnis vom 31. März 1337 zwischen Landgraf Friedrich zu Thüringen und Erzbischof Heinrich von Mainz getroffene Bestimmung, daß sich der Erzbischof in einem ihm genehmen Schloß des Landgrafen einen geistlichen Gerichtssitz einrichten soll, scheint nicht realisierbar gewesen zu sein. Regesten der Erzbischöfe von Mainz I, 2, bearb. v. H. OTTO, 1932-35, Nr. 4036; vgl. hierzu auch ebd., Nr. 4826.

einandersetzungen um den Geltungsbereich geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit in der Mainzer Diözese geführt, die sich in wiederholt getroffenen vertraglichen Regelungen anlässlich von Bündnis- und Sühnebriefen mit den Landgrafen niederschlugen. Die zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen im 14. Jahrhundert mit dem Erzstift Mainz, oft ausgelöst durch lokale Streitigkeiten, bildeten häufig genug einen Anlaß für die Landgrafen, die konkurrierend und überlegen ausgeübte geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs zurückzudrängen, die Ausbau und Konsolidierung des Territoriums erheblich beeinträchtigte<sup>305</sup>). Dabei handelte es sich weniger darum, daß der Kirche durch den Kosten treibenden kanonischen Prozeßablauf Gerichtsgebühren und Geldstrafen in erheblicher Höhe zufielen, als daß die geistlichen Richter ihre Tätigkeit auf die Rechtsprechung in rein weltlichen Sachen ausdehnten, vor allem Geldschulden einklagten und dabei kirchliche Strafmittel in einem Übermaß anwandten, durch die auch das öffentliche Leben gelähmt werden konnte<sup>306</sup>). Freilich wurden auch Geistliche durch Laien vor weltliche Gerichte gezogen<sup>307</sup>).

Solange man sich nur zu einer zwar grundsätzlichen, aber juristisch nicht exakten Regelung der Gerichtsbarkeit in Sühnebriefen, Bündnis- und Landfriedensverträgen bereitfand<sup>308</sup>), kann allein die tatsächliche Handhabung in der Praxis belehren, wie weit oder wie eng die Kompetenzen geistlicher und weltlicher Jurisdiktion gesteckt waren. Es hieß, eine Sache, die vor den weltlichen Richter gehört, sollte nicht von einem geistlichen Gericht behandelt oder entschieden werden<sup>309</sup>), oder Laien dürften in weltlichen Sachen nicht vor ein geistliches Gericht geladen werden<sup>310</sup>) und Geistliche sollten nicht durch Laien mit Klagen um ihren Besitz vor das weltliche Gericht gezogen werden<sup>311</sup>). Obwohl jede Behinderung der kirchlichen Jurisdiktion bei schwerer Strafe verboten war<sup>312</sup>), kam es, auch infolge zunehmender Zerrüttung des Erzstifts anlässlich der Stiftsfehden, zu Kompetenzüberschreitungen des geistlichen wie des weltlichen Richters. Die ärgsten Auswüchse der geistlichen Jurisdiktionsgewalt bestanden darin, daß in weltlichen Sachen, die am zuständigen weltlichen Gericht noch schwebten oder noch gar nicht anhängig gemacht waren, erst einmal die Ladung vollzogen wurde. Der geistliche Richter selbst stellte dann auf dem den Par-

305) K. E. DEMANDT, *Geschichte des Landes Hessen*, 1959, S. 152 f.; J. HEIDEMANN, *Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann*, 1875, S. 242.

306) Vgl. WINTRUFF, a. a. O., S. 4-7.

307) 1322 - Regesten der Erzbischöfe von Mainz I, 1, bearb. v. E. VOGT, 1907-13, Nr. 2303.

308) Vgl. vor allem den Sühnebrief Erzbischof Gerlachs mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen und dessen Sohn Otto aus dem Jahre 1354 - Regesten der Erzbischöfe von Mainz II, 1, bearb. v. F. VIGENER, 1908-13, Nr. 129; vgl. auch ebd. I, 2, Nr. 5455.

309) Ebd. I, 1, Nr. 792; I, 2, Nr. 5455.

310) Ebd. I, 2, Nr. 6162.

311) Ebd. II, 1, Nr. 960; St. A. WÜRDTEIN, *Nova subsidia diplomatica, I-XIV*, Heidelberg 1781-88, hier VII, S. 350 f.

312) Regesten d. Eb. v. Mainz I, 1, Nr. 1490; II, 1, Nr. 467.

teien angesetzten Termin fest, ob es sich um eine weltliche Sache handelte, und war nur auf Verlangen des Beklagten gehalten, eine zivilrechtliche Klage an das zuständige weltliche Gericht abzugeben. Wiederum konnte der geistliche Richter dieselbe Sache erneut vor sich fordern, wenn nach seiner oder des Klägers Meinung am weltlichen Gericht nicht rechtmäßig entschieden worden war. Da bei rechtswidriger Ladung in weltlichen Sachen durch das geistliche Gericht nur der Kläger zum Tragen der gesetzlichen Kosten verurteilt werden konnte, hinderte den geistlichen Richter nichts an der schrankenlosen Ausübung kirchlicher Rechtsprechung in weltlichen Sachen<sup>313</sup>).

Eine echte Konzession der Kirche bedeutete erst die Zusicherung, geistliche wie weltliche Untertanen des Landgrafen von Hessen um weltlicher Sachen willen nicht vor ein geistliches Gericht laden zu wollen, wie es in einer Übereinkunft des Jahres 1370 zwischen dem Landgrafen Heinrich und Erzbischof Gerlach heißt<sup>314</sup>). Eine ähnliche Zusage, daß das Mainzer geistliche Gericht keine Klage gegen einen landgräflichen Untertan in weltlichen Sachen annehmen sollte, erwirkten die Landgrafen von Thüringen erst im Jahre 1400<sup>315</sup>).

Um erneute Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollten die Streitigkeiten der beiderseitigen Untertanen künftig schiedsrichterlich beigelegt werden<sup>316</sup>). Seit es nun üblich war, in weltlichen Sachen niemanden mehr zu bannen<sup>317</sup>), trat offenbar vorübergehende Befriedung in der Ausübung geistlicher und weltlicher Jurisdiktion ein<sup>318</sup>). Doch bereits unter Landgraf Hermann II. (1376–1413) gehen die Auseinandersetzungen mit dem Erzstift einem neuen Höhepunkt entgegen. Den im Jahre 1403 von Erzbischof Johann dem König vorgelegten achtzig Klagepunkten, die u. a. besagten, daß der Landgraf die Klöster in Hessen schwer bedrängt habe, einige Altäre in einem Kloster eigenmächtig vergeben, Kirchengüter geraubt, von Geistlichen Geld erpreßt, die gegen geistliche Anordnungen ungehorsamen Bürger von Grünberg geschützt, den Abt von Hasungen abgesetzt und einen anderen eingeführt habe – diesen Klagen weiß Landgraf Hermann als Tatsache entgegenzusetzen, daß

313) Ebd. II, 1, Nr. 100; vgl. auch ebd., Nr. 129, 1947; G. GÜNTHER, Die Anfänge der Rezeption des mittelalterlichen römischen Privatrechts in Thüringen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. iur. Jena 1956, Maschinenschr., S. 31 ff.; W. TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (= Recht und Geschichte, hg. v. J. Bärmann, I), 1962, S. 46 f.

314) Regesten d. Eb. v. Mainz II, 1, Nr. 2617; vgl. auch C. PH. KOPP, Ausführliche Nachricht von der älteren und neuern Verfassung der Geistlichen und Civil-Gerichten in den Fürstlich-Hessen-Casselischen Landen, 2 Teile, Cassel 1769–71, hier I, S. 369.

315) Codex diplomaticus Saxoniae regiae (= CDS), hg. v. G. GERSDORF, O. POSSE, H. ERMISCH, u. a., 1864 ff., IB, 2, S. 204 ff.

316) Regesten d. Eb. v. Mainz II, 1, Nr. 2617; vgl. auch KOPP, a. a. O. I, S. 369.

317) Regesten d. Eb. v. Mainz II, 1, Nr. 2618.

318) Eine andere Entwicklung nahm die Rechtsprechung in den Städten. Vgl. die Verordnung Landgraf Heinrichs II. für die Stadt Kassel gegen die Eingriffe geistlicher Richter. KOPP, a. a. O. II, S. 59 ff.

die geistlichen Gerichte sich in weltliche Sachen einmischten und seine Untertanen vor fremde Gerichte geladen hätten<sup>319)</sup>.

Eine Wende im Ringen um die Territorialhoheit schien sich anzubahnen, als es den hessischen Landgrafen im Jahre 1410 unter Ausnutzung der undurchsichtigen kirchlichen Verhältnisse während des großen päpstlichen Schismas glückte, die hart umkämpfte mainzische Jurisdiktionsgewalt über Hessen den Erzbischöfen zeitweilig zu entreißen und durch Unterstützung des römischen Papstes Gregor XII. auf den vom Landgrafen völlig abhängigen Dekan des Kasseler St. Martinsstiftes übertragen zu lassen<sup>320)</sup>. Die Martinskirche in Kassel war im Jahre 1366 auf Antrag des Landgrafen Heinrich II. und seines Sohnes Otto von Papst Urban V. zur Kollegiatkirche mit zwölf Kanonikern erhoben worden<sup>321)</sup> und sollte in der Kasseler Residenz der Landgrafen, abgesehen von vordergründigen wirtschaftlichen Aspekten, ein von Mainz unabhängiger geistlicher Mittelpunkt werden<sup>322)</sup>.

Von der Intention Landgraf Ottos, in seiner Stadt Grünberg ein Kollegiatstift mit zwölf Kanonikern und einem Dekan zu errichten, deren Präsentation ihm und seinen Nachkommen zustehen sollte, erfuhr der Mainzer Erzbischof erst 1326 durch päpstliche Mitteilung. Papst Johann XXII. schrieb wenig später an Landgraf Otto, er möge die bestehenden Zwistigkeiten mit Erzbischof Matthias nicht auf kriegerischem Wege, sondern durch friedlichen Vergleich beilegen. Ferner solle er sich nicht wundern, daß der Papst dem Erzbischof die Errichtung einer dem Landgrafen in dessen Gebiet bewilligten Kirche übertragen habe, denn es sei nicht Sitte, innerhalb einer Diözese einem anderen etwas aufzutragen, was deren Ordinarius vollenden könne, doch habe er den Erzbischof angewiesen, sich dieser Sache mit Eifer anzunehmen<sup>323)</sup>.

Wenn auch nicht Gegnerschaft die Beziehungen der hessischen Landgrafen zur Kurie kennzeichnete, so war doch eine Bundesgenossenschaft des Papstes gegen den Mainzer Erzbischof ebensowenig zu erwarten wie eine Parteinahme des Kaisers, der wiederholt die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzstifts in Schutz genommen hat<sup>324)</sup>, solange er seine Interessen in den Reichsstädten nicht beeinträchtigt sah<sup>325)</sup>.

319) V. F. DE GUDENUS, *Codex diplomaticus sive anecdotorum res Moguntinas . . . illustrantium* IV, Francofurti et Lipsiae 1758, p. 22-31; J. B. RADY, *Geschichte der katholischen Kirche in Hessen*, 1904, S. 311 ff.

320) DEMANDT, a. a. O., S. 158 f.

321) RADY, a. a. O., S. 289.

322) Ferner bestätigte der hessische Landgraf 1353 die Umwandlung der St. Georgskirche zu Rotenburg (a. d. Fulda) und dotierte das Kollegiatstift mit vierzehn Pfründen. *Regesten d. Eb. v. Mainz* I, 2, Nr. 6444; vgl. auch ebd. II, 1, Nr. 874; RADY, a. a. O., S. 292; CHR. ROMMEL, *Geschichte von Hessen* II, Marburg/Kassel 1822, S. 157.

323) *Regesten d. Eb. v. Mainz* I, 1, Nr. 2688, 2708, 2709.

324) Ebd. I, 1, Nr. 277, 1244, 1677.

325) Als die Reichsstadt Wetzlar in ihrer weltlichen Jurisdiktion beeinträchtigt wurde, als Geldstrafen und Gerichtsgebühren in erheblichem Maße durch den Kosten treibenden kanonischen Prozeßablauf der Geistlichkeit zufielen, ordnete Ludwig der Bayer 1318 an, daß kein

Abgesehen von dem Bestreben der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, den Erzbischof von Mainz aus ihren südlichen Landesteilen herauszudrängen, sind ausgeprägte kirchenpolitische Aktivitäten für die Herzöge während des 14. Jahrhunderts nicht charakteristisch. Gegen die geistliche Jurisdiktion der Mainzer Erzbischöfe gingen die Herzöge genauso entschieden vor wie die Landgrafen von Hessen. Sie hinderten und schmähten das erzbischöfliche geistliche Gericht, seit sie ihre Amtleute anhielten, Boten des Erzbischofs, die Ladungen und Urteile des Mainzer geistlichen Gerichts bei sich trugen, aus ihrem Territorium zu weisen<sup>326</sup>). Ein Geistlicher, der sein väterliches Erbe mit Hilfe des erzbischöflichen Gerichts einklagen wollte, wurde von dem Vogt des Herzogs Otto vor das weltliche Gericht geführt und wie ein Verbrecher behandelt und enthauptet<sup>327</sup>).

Zur Wahrung seiner Rechte im Herzogtum Braunschweig war der Erzbischof von Mainz auf vertragliche Vereinbarungen und auf die Kulanz der Herzöge angewiesen, da er seine geistliche wie weltliche Regierungsgewalt nicht durch ständige Vertreter wahrnehmen konnte. Als Herzog Otto im Jahre 1369 das mit Gütern des Mainzer Erzstifts ausgestattete Kollegiatstift von Nörten nach Göttingen verlegte, halfen keine Klagen und Bitten des Erzbischofs Gerlach bei Papst Urban V., der lediglich den Dekan des Stiftes zu Fritzlar beauftragen konnte, dem Kollegium des Nörtener Stiftes, den Herzögen von Braunschweig und dem Rat der Stadt Göttingen zu verbieten, das Stift in das Gebiet der Herzöge zu verlegen<sup>328</sup>).

In Braunschweig selbst besaßen die Herzöge ursprünglich das Besetzungsrecht für sämtliche Pfarrkirchen der Stadt<sup>329</sup>). Dem stand eine vergleichsweise geringe Zahl von Patronaten in ihrem Territorium gegenüber, die sie größtenteils durch Altarstiftungen erworben hatten. Das Wohlwollen der Geistlichkeit ihres Landes sicherten sie sich durch Ablösung des landesherrlichen Spolienrechts im Jahre 1353, das auch einen ständigen Streitpunkt mit den Erzbischöfen von Mainz gebildet hatte<sup>330</sup>), gegen das Versprechen ewiger Seelenmessen<sup>331</sup>). In einem Statut *de non residendo in duabus ecclesiis* verboten die Herzöge Otto und Albrecht im Jahre 1300 die Pfründenkumu-

Bürger den anderen in weltlichen Sachen vor dem geistlichen Richter belangen sollte. Urkundenbuch der Stadt Wetzlar I, bearb. v. E. WIESE (= Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck VIII), 1911, Nr. 936; KOPP, a. a. O. I, S. 150 f.; P. KIRN, Der mittelalterliche Staat und das geistliche Gericht. In: ZRG KA 15, 1926, S. 188.

326) Regesten d. Eb. v. Mainz II, 1, Nr. 2759.

327) Ebd. II, 1, Nr. 2358.

328) Ebd. II, 1, Nr. 2575, 2580.

329) H. RELLER, Vorreformatatorische und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel (= Studien z. Kirchengesch. Niedersachsens 10), 1959, S. 49.

330) Regesten d. Eb. v. Mainz I, 1, Nr. 1490.

331) H. SUDENDORF, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, I-X, 1859-83, hier II, Nr. 433; vgl. auch ebd. I, Nr. 206; VII, Nr. 12; RELLER, a. a. O., S. 49; A. BERTRAM, Geschichte des Bisthums Hildesheim I, 1899, S. 339.

lation<sup>332</sup>), geistliche Stiftungen bedurften ihrer landesherrlichen Genehmigung<sup>333</sup>). Die kirchenherrlichen Rechte an den Klöstern ihres Territoriums waren ursprünglich auch geringer als die anderer Fürsten. Später geltend gemachte Rechte an den Klöstern resultierten nicht aus einer vogteirechtlichen Stellung, sondern allein aus der Landeshoheit der Herzöge, durch die sie sich im Jahre 1368 den Einfluß auf die Abt- und Propstwahl in ihrem Land sicherten, damit »Auswärtige« von der Leitung der Klöster ausgeschlossen wurden<sup>334</sup>). In der Herrschaft Lüneburg übten die Herzöge von Braunschweig bei Regierungsantritt und im Falle der Verhehlung das Recht der Ersten Bitte und vergaben in jedem Kloster jeweils eine geistliche Pfründe, die sofort zur Neuvergabe an den Fürsten zurückfiel, sobald der Benefiziat seine Pfründe verkaufte<sup>335</sup>).

Mit ihren im Herzogtum Braunschweig gelegenen Gütern war die Geistlichkeit des Landes den Herzögen zu Wagendienst und Herberge verpflichtet<sup>336</sup>). Der am 14. September 1392 von den Herzögen Bernhard und Erich ausgestellte »Prälatenbrief« verlieh der Geistlichkeit unter reicher Privilegierung den Schutz des Landesherrn und regelte vor allem Wagenpflicht und Bedeleistungen<sup>337</sup>). Auf das Bistum Verden dehnte Herzog Wilhelm im Jahre 1355 sein Schutzrecht aus und machte sich das Stift auf drei Jahre steuerpflichtig<sup>338</sup>), als Bischof Daniel wegen seiner kirchlichen Reformbestrebungen von Klerus und Kapitel vertrieben worden war.

Lehnsrechtliche Bindungen der drei Stifter Meißen, Naumburg und Merseburg an die Markgrafen von Meißen, in einem fortgeschrittenen Stadium Schutzbündnisse, -verträge und -briefe aus einem herrschaftlich beanspruchten Schutz- und Schirmrecht hergeleitet<sup>339</sup>), bezeugen, daß die Kirche in den sächsischen Landen der Wettiner, nachdem sie im Laufe des 13. Jahrhunderts zu beachtlicher Selbständigkeit erstarkt war, sich bereits zu Beginn des folgenden Jahrhunderts in weitgehende Ab-

332) RELLER, a. a. O., S. 49; A. DIESTELKAMP, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Halberstadt am Ausgang des Mittelalters. In: Sachsen u. Anhalt 7, 1931, S. 246.

333) SUDENDORF II, Nr. 135, 136; VI, Nr. 236.

334) J. MACHENS, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter, 1920, S. 358 f.; RELLER, a. a. O., S. 50; G. LUNTOWSKY, Zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Bursfelde im Mittelalter, Diss. phil. Berlin 1954, S. 36.

335) E. FRIEDBERG, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint, Leipzig 1861, p. 183, not. 4.

336) SUDENDORF III, Nr. 3, 100; VII, Nr. 67.

337) Ebd., Nr. 97; MACK, Kirchliche Steuerfreiheit, S. 137 f.

338) SUDENDORF III, S. LXXII.

339) H. HELBIG, Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485 (= Mitteldeutsche Forschungen 4). 1955, S. 364; R. ZIESCHANG, Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgange des Mittelalters (= Beitr. z. sächs. Kirchengesch. 23), 1909, S. 15.

hängigkeit der Landesherren begeben hat<sup>340</sup>). Die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts abgeschlossenen Schutzbündnisse weisen noch gleichrangige Partner auf, während seit 1354 erst Merseburg und Naumburg, dann dreißig Jahre später auch Meißen einseitige Verpflichtungen gegenüber dem Landesherrn sich auferlegen ließen, die in Heeresfolge und Bedebewilligung bestanden. Ferner akzeptierten sie eine künftige Kontrolle über jede Veränderung des Bistumsbesitzes<sup>341</sup>). Mit der Übernahme derartiger Verpflichtungen erkannten die Bischöfe schweigend an, daß sie in ein rechtlich fixiertes Abhängigkeitsverhältnis zu den wettinischen Landesherren getreten waren. Militärische Leistungen übernahmen sie selbst dann, wenn es sich ausschließlich um das Interesse der Wettiner oder um das ihrer Verbündeten handelte<sup>342</sup>). Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts handelte es sich vorwiegend um die Heranziehung zu landesherrlicher Bede, ohne daß deren Freiwilligkeit noch zur Rede stand<sup>343</sup>). Aus der Verpflichtung, ohne Einwilligung der Wettiner keine wesentlichen Veränderungen im Besitz des Bistums vorzunehmen, folgte der Landesherr, daß er kirchliche Stiftungen von seinem Konsens abhängig machen konnte<sup>344</sup>).

Durch die Übermacht der landesherrlichen Gewalt sahen sich die Bischöfe auch in der Ausübung lang verbriefter Regalrechte gehindert, die ihnen zwar weiterhin bestätigt wurden<sup>345</sup>). Wiederum mit Hilfe der ihnen verbliebenen, aber erheblich beschnittenen Hoheitsrechte konnten die Bischöfe nicht mehr zur Landesherrlichkeit gelangen<sup>346</sup>). Wiederholte Erlasse der Kaiser und Päpste, die die Fürsten und Herren in den wettinischen Landen ermahnten, von Übergriffen gegen die Kirche abzu- sehen, bestätigen einmal, daß Eingriffe in stiftische Hoheitsrechte nicht vereinzelt geschahen, zum anderen erhellen sie, daß die Bischöfe sich durch gegenseitige Bündnisse oder durch Verhängen kirchlicher Zensuren selbst nicht mehr zu helfen vermochten<sup>347</sup>).

Wirksame Hilfe konnte nur noch von der Kurie oder vom Reich erwartet werden. Zwar waren die Bischöfe von Meißen, Naumburg und Merseburg formellrechtlich reichsunmittelbare Fürsten, doch ihre Verpflichtungen dem Reich gegenüber, sei es Stellung von Mannschaft, Erbringen finanzieller Leistungen, selbst der Besuch von

340) Zusammenstellung der Lehnsreverse bei ZIESCHANG, a. a. O., S. 17, Anm. 6.

341) UB des Hochstifts Merseburg, Teil I, hg. v. P. KEHR (= Gesch.quellen d. Prov. Sachsen 36), 1899, Nr. 1059; CDS II, 2, Nr. 685; ZIESCHANG, a. a. O., S. 19 ff.

342) Vgl. ebd., S. 75.

343) CDS I, 1, Nr. 142; CDS II, 2, Nr. 642, 690; MACK, Kirchliche Steuerfreiheit, S. 111; ZIESCHANG, a. a. O., S. 89, 93; HELBIG, a. a. O., S. 366.

344) CDS II, 2, Nr. 685, 747; ZIESCHANG, a. a. O., S. 117; HELBIG, a. a. O., S. 364.

345) Ebd., S. 365 f.

346) Ebd., S. 367. Die höhere Gerichtsbarkeit haben die Bischöfe in den nicht verlehnten Gebietsteilen weiterhin ausgeübt, trotz der ungünstigen Lage der im sächsischen und böhmischen Territorium zerstreuten Besitzungen.

347) Vgl. ZIESCHANG, a. a. O., S. 63 f., 121.

Reichstagen, wurden bereits im 14. Jahrhundert weitgehend von den wettinischen Landesherrn wahrgenommen, so daß die Beziehungen der Bischöfe zum Reich durch das Dazwischentreten der Wettiner gelockert waren. Die Bischöfe ihrerseits fühlten sich inzwischen mehr als wettinische Landstände, wollten sie nach ihrer Meinung überhaupt ihre Interessen und Belange im Land vertreten können<sup>348</sup>). Diese politische Vertretung der Stifter nach außen wirkte sich bald so weitgehend aus, daß die Bischöfe nicht mehr als selbständige Vertragspartner auftreten konnten. Sie werden zwar im Anfang des 14. Jahrhunderts offenbar noch als gleichrangige Partner in die Verträge der Landesherrn einbezogen, aber Bischof Withego von Naumburg (1335 bis 1348) holt schon die Erlaubnis des Landesherrn ein, als die Stadt Erfurt ihn auffordert, ein früher eingegangenes Bündnis zu erneuern<sup>349</sup>). Besonders auffällig ist, daß die Bischöfe aus der Reihe der Vertragsschließenden in den Landfriedensverträgen des ausgehenden 14. Jahrhunderts ganz ausscheiden<sup>350</sup>). Nicht zuletzt wurde die Selbständigkeit der drei Hochstifter dadurch beeinträchtigt, daß ihre Bischöfe aus wettinischen Adelsfamilien und damit aus fürstlichen Diensten kamen, daher den wettinischen Fürsten gar nicht ebenbürtig sein konnten<sup>351</sup>).

Aus wettinischer Sicht kamen die drei Bischofssitze für eine finanzielle Sicherstellung eines Mitglieds ihres Hauses und damit für eine kirchenpolitische Einflußnahme nicht mehr in Betracht<sup>352</sup>).

Maßgebend für das Sinken in die landesherrliche Abhängigkeit blieb die nachteilige territorialpolitische Situation der sächsischen Hochstifter, deren Besitzungen in den Marken Meißen und Oberlausitz völlig zerstreut lagen und größtenteils an wettinische Fürsten und Herren verlehnt waren<sup>353</sup>). Nicht zuletzt gerieten die unzureichend dotierten Stifter – insbesondere von Naumburg ist das bezeugt – in Existenz bedrohende wirtschaftliche Notlage, wurden sie nicht von den Landesherrn reicher ausgestattet und finanziell sichergestellt. Die Wettiner begannen darauf, sich als Stifter der Kirche in ihren Landen zu fühlen<sup>354</sup>). Die Stiftsgebiete Meißens, von dem im folgenden vornehmlich die Rede sein wird, da es Sitz des Markgrafen und gleichzeitig bischöfliche Residenz war, wurden im ausgehenden 14. Jahrhundert allgemein zum »dominium« der Wettiner gerechnet<sup>355</sup>), und nichts lag näher, als daß die Wett-

348) Ebd., S. 49 ff., 125; HELBIG, a. a. O., S. 365.

349) ZIESCHANG, a. a. O., S. 106.

350) Ebd., S. 103 ff.

351) Ebd., S. 107; HELBIG, a. a. O., S. 366.

352) ZIESCHANG, a. a. O., S. 59, 126.

353) Ebd., S. 62.

354) CDS II, 3, Nr. 1170; ZIESCHANG, a. a. O., S. 9 f.; W. RITTENBACH – S. SEIFERT, *Geschichte der Bischöfe von Meissen (968–1581)* (= Studien z. kath. Bistums- u. Klostersgesch. 8), 1965, S. 247 f.

355) CDS II, 2, Nr. 751; ZIESCHANG, a. a. O., S. 59 f.; HELBIG, a. a. O., S. 365 f.

tinier in ihren Landesteilungen über diese Kirchengüter verfügten, einen offenen Bruch mit der Kirche dabei aber bewußt vermieden. Als Folge dieser Landesteilungen büßten die Bischöfe erneut wesentliche Hoheitsrechte ein.

In ihrem Vorgehen fühlten sich die Wettiner durch die wohlwollende Haltung der Kurie bestärkt. Zur Zeit des Schismas waren sie Parteigänger des römischen Papstes, der als Bundesgenosse der Markgrafen zwischen diese und den Bischof trat. Finanzielle und politische Erwägungen, auch die unbestreitbare kirchliche Gesinnung der Wettiner, veranlaßten die Kurie zu kirchenpolitischen Zugeständnissen und Privilegien<sup>356</sup>). Das Zusammengehen mit dem römischen Papsttum wurde besonders wichtig für Markgraf Wilhelm I., der dem gefährlichen Einfluß von Böhmen zu begegnen hatte, zumal Karl IV. in den östlichen Teilen des Bistums bereits Landesherr des Meißner Bischofs geworden war<sup>357</sup>). Bischof Thimo von Meißen (1399–1410), ein gebürtiger Böhme<sup>358</sup>), hielt sich vorwiegend in seiner Heimat auf und verlegte eigenmächtig die bischöfliche Residenz aus der nachbarlichen Nähe der Markgrafen auf die Burg Stolpen. Auf seine Bitte erklärte der Gegenpapst Alexander V. die zu einer Stiftskirche mit sieben Kanonikern erhobene Schloßkapelle für exemt vom Domkapitel. Als aber Bischof Thimo noch weiter ging und mit deutlichem Blick auf die Landeshoheit des Markgrafen den Sitz des geistlichen Gerichts des Bistums Meißen auf Dauer nach Stolpen verlegte (*iurisdictionis ecclesiasticae tribunal sive consistorium extra civitatem Misnensem, . . . in quodam castro Stolpen et eius suburbio Jockerim nuncupatis Misnensis diocesis et in confinibus regni Bohemiae*), bewirkte Markgraf Wilhelm mit einem energischen Protestschreiben an Papst Innozenz VII., in dem er u. a. dezidiert die Nachteile darlegte, die seinen Untertanen, geistlichen wie weltlichen, aus dem unzuträglichen Vorgehen des Bischofs erwachsen, daß dieser in einer Bulle vom 9. Juni 1405 befahl, den Sitz des geistlichen Gerichts nach Meißen zurückzuverlegen<sup>359</sup>). Zur Entspannung des Verhältnisses von Bischof und Landesherr war damit noch nichts getan. Offenbar wollte Bischof Thimo mit seiner Maßnahme einer weiteren Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit begegnen, seit Markgraf Wilhelm im Jahre 1401 von Papst Bonifaz IX. erwirkt hatte, daß die Vorladung markgräflicher Untertanen vor auswärtige Gerichte – wobei insbesondere an das der Prager Universität gedacht war – verboten wurde<sup>360</sup>). Doch erklärt sich daraus nicht hinlänglich das Verhalten des Meißner Bischofs, weil in den sächsischen Besitzungen der Wettiner, ganz im Gegensatz zu Thüringen, das Zurücktreten der geistlichen Gerichtsbarkeit zugunsten der weltlichen eine untergeordnete

356) Vgl. ZIESCHANG, a. a. O., S. 26, 46, 63.

357) RITTENBACH-SEIFERT, a. a. O., S. 233.

358) Über Bischof Thimo und seine Kirchenpolitik vgl. ebd., S. 273.

359) CDS II, 2, Nr. 776, 782; ZIESCHANG, a. a. O., S. 30 f.

360) CDS II, 2, Nr. 757.

Rolle gespielt hat<sup>361</sup>). Vielmehr scheinen hier noch kirchenpolitische Überlegungen Karls IV. nachzuwirken.

Die Rechte der Prager Legation mit den daraus seit 1365 erwachsenen Schwierigkeiten wegen der Magdeburger Metropolitanrechte an Meißen waren mit häufigen Visitationen und Anordnungen aus Synodalbeschlüssen verbunden<sup>362</sup>). Über eine Unterordnung der Diözese Meißen unter das Erzbistum Prag wollte Karl IV. stärkeren Einfluß auf die böhmischen Besitzungen in Meißen nehmen. Markgraf Wilhelm nutzte in dieser Situation seine gute Verbindung zur Kurie und bemühte sich, nicht nur die Loslösung der Diözese Meißen aus dem Metropolitanverband der Magdeburger Kirche zu erwirken, wobei er sich mit dem Bischof und dessen Stift einig wußte, sondern erstrebte, und nun gegen den Willen des Meißner Bischofs, die direkte Unterstellung unter den römischen Stuhl<sup>363</sup>). Die Exemtion Meißens wurde durch eine Bulle Bonifaz' IX. vom 12. Dezember 1399 ausgesprochen<sup>364</sup>). Damit war das Bistum Meißen aus dem Magdeburger Metropolitanverband entlassen und gleichzeitig der Territorialgewalt ausgeliefert. Der Weg für die Ausweitung der wettinischen Landeshoheit auf die Kirche des Landes war damit vorgezeichnet. Mit der Exemtion Meißens erlangte Markgraf Wilhelm für sich und seine Nachfolger das Patronatsrecht für die ersten vier frei werdenden Domherrenstellen im Hochstift. Mit dem Patronatsrecht über eine 1329 von ihnen gestiftete Domherrenstelle besaßen die Wettiner nun diese Vergünstigung für ein Drittel der Meißner Kanonikate<sup>365</sup>). In den Hochstiften Naumburg und Merseburg genossen sie diese Vorrechte nicht vor Ende des 15. Jahrhunderts<sup>366</sup>). Um die Konsolidierung des Territoriums in einer Zeit zu fördern, da annähernd die Hälfte des Bistumssprengels unter böhmischer Hoheit stand und die Domherren in großer Zahl diesen böhmischen Gebieten entstammten, war ein wettinischer Einfluß auf die Zusammensetzung des Domkapitels unabdingbar. Auch hatte sich das Kapitel zunehmend von bischöflichem Einfluß emanzipiert, beherrschte aber seinerseits den Bischof um so nachhaltiger, seit die Ausstellung von Wahlkapitulationen erzwungen war.

Freilich bleibt es nur Vermutung, daß die Wettiner in Konsequenz des bisher Erreichten ihren kirchenpolitischen Einfluß auf die Leitung von Stiftsangelegenheiten so weit geltend machen konnten, daß sie direkt auf die Besetzung des Bistums Meißens auch ohne offiziellen Rechtstitel einwirken konnten. Was bisher in dieser Hinsicht erreicht worden war, resultierte aus einzelnen Verträgen, deren Abmachungen aller-

361) Vgl. WINTRUFF, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen, S. 2 f.

362) CDS II, 2, S. XXIII; HELBIG, a. a. O., S. 364; RITTENBACH-SEIFERT, a. a. O., S. 233, 261.

363) ZIESCHANG, a. a. O., S. 28 f.; HELBIG, a. a. O., S. 364; RITTENBACH-SEIFERT, a. a. O., S. 274 f.

364) CDS II, 2, Nr. 751.

365) CDS II, 1, Nr. 401; CDS II, 2, Nr. 752.

366) ZIESCHANG, a. a. O., S. 140.

dings nur von kurzer Dauer waren<sup>367</sup>). Wenn es galt, für einen ihm genehmen Bischofskandidaten die päpstliche Provision in Anspruch zu nehmen, wagte der Markgraf, auch wider die Interessen des Domkapitels zu handeln, und demonstrierte so die bereits verfestigte Abhängigkeit des gesamten Meißner Stifts<sup>368</sup>).

Eine Konsolidierung des Territoriums war endlich nicht denkbar ohne Eingliederung der Klöster auf Grund landesherrlicher Machtvollkommenheit. Zum königlichen Schutz gesellte sich der landesherrliche<sup>369</sup>), zumal allein die Markgrafen in der Lage waren, den Klöstern wirklichen Schutz zu geben. Daher können sich die Markgrafen in den sächsischen Landen auch über Maßregeln von kirchlicher<sup>370</sup>) und kaiserlicher<sup>371</sup>) Seite zum Schutz der Immunität hinwegsetzen. Entweder erteilen sie selbst Schutz- und Immunitätsprivilegien<sup>372</sup>), oder entziehen die Güter einzelner Klöster, sofern diese in ihrem Gebiet liegen, jeder Verfügung der Vögte oder ihrer Beamten<sup>373</sup>). Sie untersagen steuerliche Belastungen der Klöster, behalten sich dieses Recht dann allerdings selbst vor<sup>374</sup>), sogar in Klöstern, die stets vogtlos gewesen sind<sup>375</sup>), und verlangen ferner die Leistung von Heerfahrt und Herberge<sup>376</sup>).

367) Bischof Nikolaus von Meißen gelobte im Jahre 1384 in einem Schutzbündnis, zu dem er sich mit dem Markgrafen verband, daß er sein Stift nicht verlassen und es auch keinem anderen überlassen wollte. CDS II, 2, Nr. 681.

368) O. RICHTER, Über die Reichsstandschaft der Bischöfe von Meissen. In: Mitt. d. Kgl. Sächs. Alterthumsver. 28, 1878, S. 117.

369) Vgl. HELBIG, a. a. O., S. 373 f.

370) Vgl. die Bulle Papst Johanns XXII. für das Kloster Pforte – UB des Klosters Pforte, Teil I, hg. v. P. BÖHME (= Gesch.quellen d. Prov. Sachsen 33), 1893, Nr. 486; vgl. ferner Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295–1352, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend, bearb. v. G. SCHMIDT (= Gesch.quellen d. Prov. Sachsen 21), 1886, Nr. 12.

371) Vgl. MACK, Kirchliche Steuerfreiheit, S. 114 f.

372) Vgl. H. B. MEYER, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die meißnisch-thüringischen Lande 1248–1379 (= Leipziger Studien a. d. Gebiet der Gesch. 9,3), 1902, S. 23, 65.

373) UB d. Klosters Pforte I, Nr. 556; Altenburger UB, bearb. v. H. PATZE (= Veröff. d. Thür. Hist. Kommission 4), 1955, Nr. 550 (Kloster Buch).

374) Z. B. durch Heranziehung der Klöster zur jährlichen Zahlung der landesherrlichen Bede – Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen 1349/50, hg. v. W. LIPPERT – H. BESCHORNER, 1903, S. 276; vgl. ferner UB von Stadt und Kloster Bürgel, Teil I, bearb. v. P. MITZSCHKE (= Thür.-sächs. Gesch.bibliothek 3), 1895, Nr. 89, 183; Schoettgen-Kreysig, Diplomataria et Scriptores II, Nr. 75, 106, 151 (Kloster Buch); CDS II, 15, Nr. 321, 330 (Kloster Grimma); vgl. auch J. FALKE, Bete, Zise und Ungeld im Kurfürstenthum Sachsen bis zur Teilung 1485. In: Mitt. d. Kgl. Sächs. Alterthumsver. 19, 1869, und das dort (S. 32–59) abgedruckte Register der precaria claustrorum von 1349.

375) Z. B. UB d. Klosters Pforte I, Nr. 444.

376) Vgl. W. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens II (= Mitteldeutsche Forschungen 27/II), 1962, S. 573; HELBIG, a. a. O., S. 372; J. ENGELMANN, Untersuchungen zur klösterlichen Verfassungsgeschichte in den Diözesen Magdeburg, Meißen, Merseburg und Zeit-

Abschließend sei ein Blick auf das *Deutschordensland* geworfen, das eine Aufteilung der Macht nach Lehnrecht nicht kennt. Die vier Bischöfe von Ermland, Kulm, Pomesanien und Samland übten in einem Drittel des Territoriums weltliche Hoheitsrechte unter der Oberhoheit des Deutschen Ordens in Justiz-, Finanz- und militärischen Angelegenheiten aus<sup>377</sup>). In den verbleibenden zwei Dritteln ernannte der Deutsche Orden auf Grund seines Patronatsrechts zu allen niederen geistlichen Stellen. Der Ordenspriester unterstand innerhalb der Korporation der geistlichen Disziplinargewalt des Ordensoberen, für die dem Orden zustehende Pfarrei war er dem zuständigen Ordinarius verantwortlich<sup>378</sup>).

Die Kapitel von Kulm, Pomesanien und Samland, die rechtlich von den Bischöfen völlig getrennt waren, wurden statutenmäßig nur mit Ordensbrüdern besetzt, diese durften wiederum nur Ordensbrüder zu Bischöfen wählen. Die Bischöfe verzichteten auf eine eigene Politik und nahmen an den Bündnissen und Verträgen, aber auch an Kriegen der Territorialmacht teil<sup>379</sup>). Ein politisches Einwirken der Bischöfe auf den Deutschen Orden war nicht denkbar, weil die Ordensbrüder ihre *Spiritualia* selbst verwalteten.

Eine Ausnahme unter den Bistümern machte Ermland<sup>380</sup>), das seine Befugnisse und Beziehungen streng getrennt wissen wollte von denen des Deutschen Ordens. Ein Kollationsrecht übte der ermländische Bischof nur in seinem Territorium aus, dort wiederum besaß der Orden keine Patronatsrechte. Dafür war sein Anteil an der Besetzung von Pfarreien außerhalb des Bistums bedeutsam und brachte einen ermländischen Klerus eigener Prägung hervor<sup>381</sup>).

Zu dem Erzbistum Riga lebte der Deutsche Orden in latentem Gegensatz<sup>382</sup>), seit es dem Landmeister gelungen war, den ursprünglich geplanten Metropolitanverband aus Preußen zu verbannen (1255). Versuche, Einfluß auf die Besetzung des Erzbistums zu nehmen, blieben erfolglos. Daran änderte auch die in den Jahren 1393/94

Naumburg (etwa 950–1350) (= Beitr. z. ma. u. neueren Gesch. 4), 1933, S. 13, 27 ff., 30, 32, 58, 65; MACK, Kirchliche Steuerfreiheit, S. 108–115.

377) Hierzu M. LEHMANN, Preussen und die katholische Kirche seit 1640, Teil I (= PPrStA 1), 1878, S. 33 ff.; P. G. THIELEN, Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen vornehmlich im 15. Jahrhundert (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 11), 1965, S. 23.

378) H. H. HOFMANN, Der Staat des Deutschmeisters. Studien zu einer Geschichte des Deutschen-Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (= Studien z. Bayer. Verf.-u. Sozialgesch. III), 1964, S. 45.

379) M. TUMLER, Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400, Wien 1955, S. 305 ff.

380) G. MATERN, Die kirchlichen Verhältnisse in Ermland während des späten Mittelalters, 1953.

381) Ebd., S. 128.

382) M. HELLMANN, Die Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens im Mittelalter. In: Ostdeutsche Wissenschaft. Jahrbuch des ostdeutschen Kulturrates, hg. v. M. H. Boehm, F. Valjavec, W. Weizsäcker, Bd. III–IV (1956/57), 1958, S. 94.

bezeugte zeitweilige Inkorporation des Rigaer Domkapitels nichts. Anders stand es mit der Inkorporation der drei Kapitel von Kulm, Pomesanien und Samland, die einer Säkularisation gleichkam. Schwierigkeiten galt es zu beseitigen, als infolge der Inkorporation die rechtliche Stellung der Domherren zu den Ordensoberen neu bestimmt werden mußte. Dem Landmeister sollten die Domherren künftig insoweit allein unterstehen, als er das Visitationsrecht und die Mitentscheidung beanspruchte bei der Vermehrung der Domherrenstellen<sup>383)</sup>.

An dem weltlichen Charakter des Deutschen Ordens, der sich geistlicher Einrichtungen bediente, um weltliche Ziele zu verfolgen, kann kein Zweifel sein. Er stellte sich der Ausbreitung anderer Orden entgegen<sup>384)</sup>, beschränkte den Erwerb von Immobilienbesitz durch Kirchen und Klöster<sup>385)</sup>, besteuerte Geistliche und verbot zeitweilig auch die Ablieferung des Peterspfennigs nach Rom<sup>386)</sup>.

Dennoch blieb das Bündnis zwischen dem Deutschen Orden und dem Papsttum erhalten, dem die vier Bischöfe in Preußen ihre Unabhängigkeit geopfert haben. Auf der anderen Seite vermochte die doppelte Abhängigkeit vom Papst und vom Kaiser die politische Unabhängigkeit des Deutschen Ordens zu fördern. Als geistliche Institution bedurfte der Deutsche Orden des weltlichen Schirms, der ihm in betont politisch abgefaßten kaiserlichen Privilegien wiederholt zugesprochen worden ist. In dem gleichen Sinn erneuerte die Kurie stets die einmal ausgesprochene päpstliche Exemption<sup>387)</sup>. Der Orden betrachtete die kaiserlichen wie die päpstlichen Privilegien einzeln als zusätzliche Absicherung seiner Territorialmacht.

Diese Fakten sollten als Einzelergebnisse stehenbleiben. Eduard Eichmann hat vor sechs Jahrzehnten bekannt, daß die Verschiedenartigkeit der kirchlichen Verhältnisse in den Territorien eine einheitliche Darstellung derselben von vornherein unmöglich macht<sup>388)</sup>. Was jedoch eine Zusammenschau der kirchenpolitischen Vorgänge in den einzelnen Territorien des späteren Mittelalters wünschenswert macht, ist eine Überprüfung der seit Srbiks Untersuchung über die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters<sup>389)</sup> gängigen Auffassung, daß die Ausbildung der Landesherrlichkeit und deren juristische Vertiefung zur Kirchenpolitik des 15. Jahr-

383) TUMLER, a. a. O., S. 308.

384) Urkundenbuch des Bisthums Samland, bearb. v. C. P. WOELKY u. H. MENDTHAL (= Neues Preuß. UB, Ostpreußischer Teil, II. Abt. 2), 1891, Nr. 280.

385) TUMLER, a. a. O., S. 478.

386) Urkundenbuch des Bisthums Culm, bearb. v. C. P. WOELKY (= Neues Preuß. UB, Westpreußischer Teil, II. Abt. 1), 1885, Nr. 185, 214.

387) HOFMANN, a. a. O., S. 67, verweist auf den geistlich-feudalen Doppelcharakter des Deutschen Ordens.

388) Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (= Görres-Ges. z. Pflege d. Wiss. i. kath. Deutschland, Sektion f. Rechts- u. Sozialwiss., H. 6), 1909, S. 63.

389) H. v. SRBIK, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, Innsbruck 1904.

hunderts geführt haben<sup>390</sup>). Dieser Auffassung ist für das Verhältnis Luxemburgs zur Trierer Kirche bereits deutlich widersprochen worden<sup>391</sup>). Vielmehr sollte sich herausstellen, daß territorial vorgegebene Faktoren und rechtsförmliche Gegebenheiten für die Entwicklung des Verhältnisses von Territorium und Kirche im 14. Jahrhundert ausschlaggebend waren<sup>392</sup>).

Auseinandersetzungen der Territorialherren mit der Kirche waren oft primär politischer Natur und erst in zweiter Linie ein Kampf um weltliche Rechte und Immunitäten der Kirche. Allein eine die Landesgrenzen nicht respektierende Diözesaneinteilung, die zu Unterscheidungen von »inländischem« Klerus und »auswärtigen« Bischöfen führte (niederrheinische Territorien, Luxemburg), seit die Forderung des territorialen Prinzips auch für die kirchliche Verwaltung klar ausgesprochen war, förderte die Ausnutzung der undurchsichtigen kirchlichen Verhältnisse während des Schismas. Es kam auch zur Bildung oder zum Ausbau kirchlicher Zentren in den zu »auswärtigen« Bistümern gehörigen Landesteilen (Stendal in der Altmark), auf die dann landesherrlicher Einfluß genommen werden sollte wie auf die eigenen Bischöfe. Andererseits konnte ein Bischof den Besitz seiner Kirche von benachbarten weltlichen Territorialherren bestätigen lassen, in deren Gebiet sein Sprengel hineinragte (Kamin – Markgrafen von Brandenburg).

Eine bischöfliche Landeshoheit konnte sich dann entwickeln, wenn der Bischof einer Vielzahl von weltlichen Partikulargewalten gegenüberstand (Schlesien). Diese Entwicklung war aufzuhalten durch Begründung einer weltlichen Schutzherrschaft, die kirchenpolitische Maßnahmen von einem Land auf das andere übertrug (Böhmen – Schlesien) mit dem Ziel, das Bistum kirchenpolitisch dem weltlichen Herrschaftsreich einzugliedern (Breslau), oder in der abgeschwächten Form durch Bestellung eines päpstlichen Legaten (Brandenburg, Meißen).

Wiederum erlaubte die kirchliche Zersplitterung eines Territoriums und die Verteilung auf mehrere Bistümer eine ausschließlich auf den Papst gestützte landesherrliche Kirchenpolitik (Württemberg); denn ein geschlossener Widerstand der Bischöfe zur Verteidigung ihrer Unabhängigkeit (Mark Brandenburg) war nicht zu erwarten.

Schutz und Schirmverhältnisse zwischen Bischof und Landesherrn konnten aus territorialpolitischen Gründen erwachsen, wenn der Schutz des Königs nicht mehr wirksam war (Pfalz), aus lehnsrechtlichen Bindungen hervorgehen (sächsische Stifter), oder auch durch Ausstattung unzureichend dotierter Stiftskapitel begründet werden (Brandenburg, Havelberg). Im letzteren Fall fühlten sich die Landesherrn als Stifter und verfügten, auch auf Grund ihrer vogteirechtlichen Stellung, über den Besitzstand der Kirche (Schleswig, Jülich, Luxemburg), oder knüpften die Vergabe von

390) Ebd., S. 2.

391) L. JUST, Das Erzbistum Trier und die Luxemburger Kirchenpolitik, a. a. O., S. 38.

392) Vgl. auch A. WERMINGHOFF, Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters. In: HV 11, 1908, S. 178.

Kirchengütern an ein landesherrliches Konsensrecht, das sie ebenfalls bei Immobiliarerwerb der Kirche geltend machten (niederrheinische Territorien). Sie zogen Kirchengüter zu öffentlichen Leistungen heran, und mit diesen Maßnahmen präjudizierten sie nicht Privilegien und Freiheiten geistlicher Güter, da, entgegen der immer wieder von der Kirche geäußerten Behauptung, der geistliche Besitz generell keine Immunität genoß. Über Maßnahmen von kirchlicher und kaiserlicher Seite zum Schutz der Immunität setzten sich die Landesfürsten hinweg. Durch Steuerfreiheit, Testierfreiheit und Ablösung des Spolienrechts verpflichteten sie den Klerus ihres Landes und sicherten sich gleichzeitig bestimmte kirchliche Leistungen (Seelenmessen, Jahrtage).

Die landesherrliche Abhängigkeit des Klerus konnte auch Schutz gegenüber unregelmäßigen finanziellen Forderungen seitens des Bischofs oder der Kurie bedeuten (Pommern, niederrheinische Territorien). Ebenso trieb das drückende päpstliche Finanzsystem die Bischöfe in die Arme des Landesherrn (Böhmen). Die Kurie nutzte die durch die weltliche Gewalt bedrängte Lage der Bistümer und schränkte die Wahlfreiheit der Domkapitel ein (Brandenburg), sei es gegen die Intention des Landesherrn, der mit seiner kirchenpolitischen Haltung versuchte, das Domkapitel für sich einzunehmen (Breslau, Kammin) oder auf Drängen des weltlichen Fürsten, der das inzwischen fest ausgebildete päpstliche Provisionsrecht für seine landesherrliche Kirchenpolitik nutzte (Böhmen, Schlesien, Mark Brandenburg). Dem stand die Tendenz des Adels gegenüber, sich die Verfügung der Bistümer, die ihm durch die ständische Entwicklung der Domkapitel zugefallen war, auch von der Kurie nicht entwinden zu lassen. Wenn der Landesherr päpstliche Provisionen abwehren konnte, nahm er seinerseits ein Einwilligungsrecht bei der Besetzung des Bistums in Anspruch (Pommern).

Die Bundesgenossenschaft mit dem (Gegen-)Papst wirkte sich günstig auf die landesherrliche Pfründenpolitik aus. Die vermehrte Vergabe von verfügbaren Pfründen und eine Zentralisierung partikularer Kirchengewalt unter landesherrlichem Einfluß bezweckten auch die Gründungen geistlicher Stiftungen (Universitäten Prag und Heidelberg, Mark Brandenburg, niederrheinische Territorien, Pfalz, Hessen). Diese Stiftungen wurden mit Genehmigung des Papstes begründet und gleichzeitig von der zuständigen Diözesangewalt eximiert. Der Landesherr konzentrierte da geistliche Gewalt, wo sie seiner Einflußnahme als Stifter nicht entzogen werden konnte. In seiner privaten Stellung als Stifter erließ er statutarische Bestimmungen in innerkirchlichen Angelegenheiten, die nicht als kirchliche Anordnungen zu bewerten sind. Aus der Bestätigung geistlicher Stiftungen und der Genehmigung zu deren Verlegung, auch gegen bischöflichen und päpstlichen Einspruch (Braunschweig), spricht ein eigenkirchenherrliches Selbstverständnis des Landesfürsten.

Eine große Zahl verliehener Patronate konnte für die landesherrliche Kirchenpolitik unbedeutend sein, wenn die geistliche Gewalt übermächtig war (Luxemburg – Trier), wie zahlreiche durch Kauf oder Tausch erworbene Patronatsrechte aber auch

den Landesherrn als kirchenpolitische Instanz zwischen Bischof und Klerus treten lassen konnten (Württemberg).

Territoriale Gegebenheiten wie politische Machtverhältnisse waren, um ein weiteres Beispiel zu nennen, ausschlaggebend für den Erfolg, den der Landesherr bei der Zurückdrängung und Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf rein geistliche Sachen erzielte (Jülich, vgl. dagegen Kleve-Mark).

Zwar wirkte sich eine veränderte staatsrechtliche Stellung des Landesherrn (Herzog, Reichsfürst) auch auf das Verhältnis zur geistlichen Gewalt aus, derart, daß Auseinandersetzungen künftig von seiten der Kirche vermieden werden (Jülich – Köln), oder die weltliche Übermacht in Form einer Schutzherrschaft anerkannt wird (Mecklenburg) und gleichzeitig der Bischof bestrebt ist, ebenfalls die Reichsunmittelbarkeit für sein Bistum zu erlangen (Kammin); doch hat sich erwiesen, daß weder die Reichsunmittelbarkeit noch die Landsässigkeit für das tatsächliche Verhältnis der Bischöfe zu den Landesfürsten (Markgrafen von Brandenburg) ausschlaggebend sein mußte.